

Universität Vilnius
Philologische Fakultät

Rasa Martišiūtė-Berger
Fachrichtung Fachsprache Jura (Deutsch)

**Strafprozessordnung. Ein terminologischer Vergleich.
Österreich, Deutschland, Litauen**

Magisterarbeit

Wissenschaftliche Betreuerin:
Dr. Eglė Kontutytė

Vilnius, 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Terminologielehre	5
2. Die Grundelemente der Terminologielehre	7
1.2. Gegenstand	7
2.2. Begriff	8
3.2. Merkmale	9
4.2. Definition	10
5.2. Benennung	10
3. Die Rechtssprache	11
4. Übersetzen von Rechtstexten: Problematik der terminologischen Ebene	15
5. Die wichtigsten Prinzipien der Strafprozessordnung in Österreich, Deutschland und Litauen	20
6. Termini der Strafprozessordnung in Österreich, Deutschland und Litauen	29
1.6. Beteiligten im Strafverfahren	30
2.6. Die beteiligten Behörden	35
3.6. Prinzipien des Ermittlungsverfahrens	43
4.6. Ermittlungsinstrumente der Behörden	46
5.6. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft	51
6.6. Aspekte der Untersuchungshaft	57
7.6. Ermittlungsinstrumente der Staatsanwaltschaft	61
8.6. Einleitung des Verfahrens	67
9.6. Das Gerichtverfahren	73
10.6. Ergebnis der Hauptverhandlung	78
7. Übersetzungsrelevante Ergebnisse	83
8. Schlussfolgerungen	86
Santrauka	
Literaturverzeichnis	
Quellenverzeichnis	
Anhang: Wörterbuch der Begriffe der Strafprozessordnung. Österreich, Deutschland, Litauen	

Einleitung

Wir leben in einer Zeit, in der voranschreitende Integration Europas und die Folgen dieser Integration – die Mobilität der Menschen, wachsender Tourismus, Migration, ein Binnenmarkt und auch ein Bedarf an einer schnellen und präzisen Kommunikation – neue Möglichkeiten und Hürden mit sich bringen.

Litauen pflegt rege Geschäfts- und Kulturbeziehungen mit einigen Ländern, unter anderem mit Deutschland und Österreich. Durch intensiven Verkehr der drei Länder kommt es zu einem erhöhten Bedarf an ÜbersetzerInnen/DolmetscherInnen, die die deutsche Sprache Deutschlands und Österreichs gut beherrschen.

Der Grund für die Wahl des Themas dieser Arbeit ist die Einsicht, dass besonders im Rechtsverfahren, in dem unmittelbar das menschliche Leben berührt wird, eine reibungslose Kommunikation **aktuell** und wichtig ist. Die zusätzliche Komplexität wird auch durch verschiedene Rechtssysteme der beteiligten Länder geschaffen.

Obwohl in Österreich und Deutschland die Amtssprache Deutsch ist und durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) viele Rechtsnormen angepasst worden sind, herrscht zwischen den einschlägigen österreichischen und deutschen Termini nicht immer Äquivalenz. Aus diesem Irrtum ergibt sich **das Forschungsproblem**. Tatsächlich fußt die unterschiedliche Terminologie zwischen den beiden Ländern auf rechtshistorische unterschiedliche Entwicklungen.

Diese Arbeit bezweckt strafprozessrechtspezifische Termini der Länder Österreich, Deutschland und Litauen anhand von 144 Termini in Hinblick auf ihre Äquivalenz zu vergleichen.

Dass die Terminologie zwischen Österreich/Deutschland und Litauen unterschiedlich verwendet wird bzw. es in diesem Zusammenhang zu keiner terminologischen Äquivalenz kommt, überrascht in Hinblick auf die (historische) Entwicklung Litauens seit dem Zerfall der Sowjetunion nicht.

In dieser Arbeit wird ein Versuch unternommen, die terminologischen Besonderheiten dieser Begriffe festzustellen und dem Anwender ein entsprechendes Übersetzungsinstrument zur Verfügung zu stellen.

Im theoretischen Teil der Arbeit werden die forschungsrelevanten Theorien der Terminologielehre dargestellt. Es werden die einschlägigen Begriffe der Terminologielehre, Grundelemente der Terminologielehre (Gegenstand, Begriff, Merkmale, Definition, Benennung), Rechtssprache dargestellt sowie die sich aus der Übersetzung der Termini ergebende Problematik zusammengefasst.

In dem zweiten Teil der Arbeit folgt die Analyse des Belegmaterials.

Österreichisches Deutsch ist die Ausgangssprache der Aanalyse.

1. Terminologielehre

Durch die Zunahme an der fachbezogenen Kommunikation ist es wichtig, neue Fachwörter zu erfassen, die Bedeutung zu klären und sie den Benutzern zugänglich zu machen.

Arntz, Picht und Schmitz (2014:1) heben hervor, dass eine Bedeutungsklä rung der Fachwörter deshalb so wichtig ist, weil die Sprache zur Bezeichnung von Begriffen nur über einen begrenzten Vorrat an Benennungselementen verfügt. Dieses Problem kann bereits in der Kommunikation innerhalb einer Sprache Schwierigkeiten bereiten. Die Problematik nimmt noch zu, wenn die Beteiligten unterschiedliche Sprachen sprechen. In solcher Situation gewinnt ein/eine Fachübersetzer/in, der/die die Kenntnis des Fachgebietes mit fachsprachlichem Wissen verbindet, an Bedeutung (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:1).

Arntz, Picht und Schmitz (2014:3) machen darauf aufmerksam, dass mit der zunehmenden Menge und mit dem steigenden Schwierigkeitsgrad der zu übersetzenden Texte können die fachsprachlichen Wörterbücher nicht immer die nötige Hilfe bieten. Der/die Übersetzer/in ist daher oft gezwungen sich mit der Terminologie des betreffenden Textes vertraut zu machen. Diese Vorbereitung kann unter Umständen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher erleichtert ein/e Terminologe/in die Arbeit eines/einer Übersetzers/in erheblich: durch die gesammelten, systematisierten und bearbeiteten Fachwortbestände entlasten die Terminologen/innen die Übersetzer/innen, technischen Redakteure/innen und Sprachplaner/innen. Die Terminologen/innen beraten aber auch Fachleute bei der Erarbeitung einsprachigen Terminologien (z.B. in der Normung oder im Dokumentationswesen).

Der Austausch terminologischer Daten ist nur möglich, weil in verschiedenen Bereichen nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet wird. Solche einheitlichen Grundlagen sind von der Terminologielehre entwickelt worden und werden im Normentwurf DIN 2342 Teil 1 „Begriffe der Terminologielehre“ (2011) definiert.

Arntz, Picht und Schmitz (2014:2) betonen, dass der Vergleich von Terminologien in verschiedenen Sprachen und die Entwicklung neuer Terminologien nicht nur für die Sprachmittler von Bedeutung sind. Eine besonders wichtige Rolle kommt dem Technologietransfer zu. Durch die ausreichenden Sprachkenntnisse ist z. B. der Wissensaustausch auf der Ebene der Forscher und Ingenieure oft problemlos. Sobald aber das vorhandene Wissen für die Produktion zur Verfügung gestellt werden soll, ist die sprachliche

Umsetzung äußerst wichtig. Im Falle von noch nicht vorhandenen aber erforderlichen Terminologien müssen sie neu geschaffen werden.

Besonders kompliziert wird es, wenn neues Wissen auch den Forschern aus sprachlichen Gründen nicht zugänglich ist. Hier muss der /die Übersetzer/in über ein terminologisches Wissen verfügen und mit terminologischen Arbeitsmethoden vertraut sein, um die entscheidenden Informationsträger, die Terminologien, neu schaffen zu können. (Arntz, Picht, Schmitz, 2014: 2)

Die Terminologielehre als die Wissenschaft von den Fachwortschätzen ist der Sprachwissenschaft eng verbunden. Allerdings ist die Terminologielehre am aktuellen Wortschatz, und nicht an sprachhistorischen Fragen, interessiert. Enge Verbindungen bestehen nicht nur zur Lexikologie und Lexikographie, sondern, da für die Terminologielehre Fragen der Bedeutung eine zentrale Rolle spielen, auch zur Semantik. Die Beziehung zur Semiotik ist dadurch gegeben, dass Begriffe auch durch nicht sprachliche Systeme wiedergegeben werden können und manchmal sogar müssen. Nicht zu vergessen ist auch die enge Verbindung zur Fachsprachenforschung, die die Einbettung terminologischer Einheiten in kommunikative Zusammenhänge untersucht. (vgl. zu diesem Abschnitt Arntz, Picht, Schmitz, 2014:5)

Anschliessend erwähnen Arntz, Picht und Schmitz (2014:5-7) die Beziehungen der Terminologielehre zu den Sachwissenschaften, zur Normung und Sprachplanung, zur Philosophie und Wissenstheorie, zur Information und Dokumentation, zur Informatik und Wissenstechnik.

2. Die Grundelemente der Terminologielehre

Arntz, Picht und Schmitz (2011:40) betonen, dass die Terminologien von entscheidender Bedeutung für die Fachsprachen sind. Im Folgenden sollen nun die Grundelemente der Terminologielehre näher erklärt werden. Ein besonderer Stellenwert nehmen dabei die DIN – Normen (Deutsche Industrienorm) ein: DIN 2330 (Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze, 2013), 2331 (Begriffssysteme und ihre Darstellung, 1980) und 2342 (Begriffe der Terminologie, 2011) (Arntz, Picht und Schmitz (2011:40).

Um die Grundelemente der Terminologielehre näher beleuchten zu können, schlagen Arntz, Picht und Schmitz (2014:39-41) vor, zunächst die Zusammenhänge, die den Definitionen *Begriff*, *Benennung* und *Bezeichnung* zugrunde liegen, kurz zu erläutern:

Arntz, Picht und Schmitz (2014:39-41) schreiben, dass die *Begriffe* in einer Zusammenfassung mehrerer Gegenstände aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten gebildet werden.

Da ein *Begriff* die Merkmale des Terminus beinhaltet, schafft er im Terminologievergleich und bei der Bestimmung der Äquivalenz eine Grundlage (Arntz, Picht, Schmitz, 2004:53-54).

Benennungen (ebenso Symbole, Formeln und Namen) können laut Arntz, Picht, Schmitz (2014:41) einen materiellen Gegenstand, aber auch einen nichtmateriellen Gegenstand bezeichnen. Hier lässt es sich erkennen, dass in der Terminologielehre ein „Gegenstand“ sehr weit erfasst werden kann.

Unter *Bezeichnung* versteht man nach DIN 2342:

„Bezeichnung: Repräsentation eines Begriffs mit sprachlichen oder anderen Mitteln“ (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:40).

2. 1. Gegenstand

DIN 2342 (2011) definiert den *Gegenstand* als einen „beliebigen Ausschnitt aus der wahrnehmbaren oder vorstellbaren Welt“. Arntz, Picht und Schmitz (2014:45) beschreiben den *Gegenstand* als „einen Ausgangspunkt der Terminologielehre und jeglicher Begriffsbildung“ und betonen, dass der *Gegenstand* in der Terminologielehre viel weiter gefasst wird, als in der Gemeinsprache, wo man nur materielle Gegenstände kennt (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:45).

Arntz, Picht und Schmitz (2014:45) führen weitere Definitionen hinzu:

Materieller Gegenstand: unabhängig vom Menschen existierender Gegenstand, der eine physische Form hat, die von den Sinnen unmittelbar oder mittelbar wahrgenommen werden kann.

Objectum: materieller Gegenstand, der als Abbild im Gedächtnis des vorstellenden Subjektes besteht.

Subjectum: materieller Gegenstand, der als Zeichen seiner selbst gegenwärtig ist.

Immaterieller Gegenstand: Gegenstand ohne physische Form, dessen Existenz durch das vorstellende Subjekt gegeben ist.

Materialisierbarer Gegenstand: immaterieller Gegenstand, der erst durch einen kreativen Akt eine physische Form erhalten und damit in einen materiellen Gegenstand umgesetzt werden kann.

Gedachter Gegenstand: immaterieller Gegenstand, der nur mentale Existenz hat.

Real existierender, gedachter Gegenstand: gedachter Gegenstand, der eine mentale, aber reale Existenz hat.

Immaginärer Gegenstand: gedachter Gegenstand, der allein in der Vorstellungswelt existiert, keine materielle Form hat und nach menschlichem Ermessen nicht in der realen Welt existieren kann. (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:45-47)

2.2. Begriff

Begriff wird in DIN 2342 (2011) wie folgt definiert:

Begriff: Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.

Anmerkung: Begriffe sind nicht an einzelne Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund einer Sprachgemeinschaft beeinflusst. (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:48-49)

Arntz, Picht und Schmitz (2014:48) machen aufmerksam, dass der *Begriff* in der Terminologielehre eine zentrale Rolle spielt. Diese Erkenntnis bringt wichtige Konsequenzen mit sich:

- Die Klärung der Begriffe steht in der nationalen und internationalen Normung an erster Stelle. Es ist erst sinnvoll zu überlegen, wie man den betreffenden Begriff benennen kann, wenn es klar ist, worüber man spricht.

- Auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ist die Nutzung von Begriffen besonders wichtig. Eine Klassifikation kann nur von Begriffen ausgehen- sie werden im System zur eindeutigen Kennzeichnung mit numerischen Notationen versehen.

- In systematisch gegliederten Wörterbüchern bildet die begriffliche Systematik das Gliederungskriterium.

2.3. Merkmale

DIN 2342 (2011) definiert *Merkmal* wie folgt:

Merkmal: Durch Abstraktion gewonnene Denkeinheit, die eine Eigenschaft von Gegenständen wiedergibt, welche zur Begriffsbildung und - abgrenzung dient.

Arntz, Picht und Schmitz (2014:56-58) sind der Ansicht, dass jede Analyse des *Begriffs* uns zwangsläufig zu seinen *Merkmalen* führt. *Merkmale* werden als *Begriffsmerkmale*, *Begriffselemente* oder *Wissenselemente* bezeichnet. Sie sind für die Terminologiearbeit insbesondere von Bedeutung

- Für die Feststellung des Begriffsinhalts. Jede terminologische Analyse ist auch eine Sammlung aller Wissenselemente eines Begriffs. Die Änderung eines Merkmals führt zur Entstehung eines neuen Begriffs.

- Die Wahl des Merkmals ist für das Verständnis bereits bestehenden Benennungen und für das Schaffen von neuen Benennungen, deren Struktur den Begriffsinhalt widerspiegelt, besonders wichtig.

- Bei der Strukturierung von Begriffssystemen. Als Einteilungskriterien bestimmen die Merkmalarten welche Begriffe neben – bzw. übereinander erscheinen sollen.

- Das Kenntnis der Merkmale ist die Voraussetzung für die terminologische Analyse: die Begriffe, die durch Benennungen repräsentiert werden, sind synonym (innerhalb einer Sprache) oder äquivalent (innerhalb verschiedener Sprachen) wenn sie in ihren Merkmalen gleich sind. (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:56-58)

2.4. Definition

Die Definition von *Definition* in DIN 2342 (2011) lautet:

Definition: Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln.

DIN 2330 (2013) gibt den Zweck der *Definition* wie folgt an:

Eine Definition dient dazu, einen Begriff

- zu bestimmen
- von anderen Begriffen abzugrenzen
- in ein Begriffssystem einzuordnen.

Arntz, Picht und Schmitz (2014:63) fügen noch hinzu, dass das *Definieren* für weite Bereiche von Wissenschaft und Technik von besonderem Interesse ist und dass *Definitionen* für Terminologielehre und Terminologearbeit ganz besonders wichtig sind – hier stehen die Begriffe im Mittelpunkt und sie müssen eingegrenzt bzw. beschrieben werden (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:63).

Die Zahl der Definitionsarten ist groß. Laut Arntz, Picht und Schmitz (2014: 65-67) ist aber die *Inhaltsdefinition* die wichtigste Form der Definition für die Terminologielehre. Mit ihrer Unterteilung in Oberbegriff und einschränkende Merkmale gilt sie als die „klassische“ Definitionsart. Durch die Angabe der Merkmale wird eine Einordnung in das Begriffssystem und die Abgrenzung gegenüber anderen Begriffen ermöglicht und zugleich eine Grundlage für die Benennungen geboten. (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:65-67)

Diese Aussage wird auch durch DIN 2342 (2011) bestätigt:

Inhaltsdefinition (intensionale Definition): Definition, bei der ausgehend von dem Oberbegriff die einschränkenden Merkmale angegeben werden, die den zu definierenden Begriff von anderen Begriffen derselben Abstraktionsstufe unterscheiden.

2.5. Benennung

Die Definition der *Benennung* nach DIN 2342 (2011) lautet:

Benennung (Terminus, Fachausdruck): sprachliche Bezeichnung eines Allgemeinbegriffs aus einem Fachgebiet.

Arntz, Picht und Schmitz (2014:115) schreiben, dass die *Benennung* die häufigste Form der Begriffsbezeichnung ist. Sie kann entweder eine Einwortbenennung, oder eine

Mehrwortbenennung sein. Die Einwortbenennungen bestehen aus elementaren Wörtern (z.B. Rad), oder aus komplexen Wörtern (z.B. Radlagerschalle). Eine Mehrwortbenennung besteht aus mindestens zwei getrennt geschriebenen, syntaktisch verbundenen Wörtern (z.B. Rad mit Notlaufeigenschaften) (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:115).

Arntz, Picht und Schmitz (2014) fügen noch eine Ergänzung laut DIN 2330 (2013) hinzu:

Anforderungen an Benennungen sind

- sprachliche Richtigkeit,
- Genauigkeit der Benennungen,
- Transparenz,
- Neutralität,
- Knappheit der Benennungen,
- Eignung zur Bildung von Ableitungen,
- Bevorzugung der deutschen Sprache.

betonen aber zugleich, dass in der Praxis nicht immer eine Möglichkeit besteht, allen Forderungen gerecht zu werden. Insbesondere die Forderungen nach Knappheit und Genauigkeit stehen häufig im Widerspruch zu einander. Deshalb muss man in der normenden Terminologiarbeit immer wieder zwischen verschiedenen Gesichtspunkten abwägen, um eine Klarheit und Kürze der Aussage, besonders in der Kommunikation zwischen Fachleuten, zu schaffen. Die Eindeutigkeit der Benennungen ist daher für die Terminologien von grundlegender Bedeutung (Arntz, Picht, Schmitz, 2014:115-116).

3. Rechtssprache

Die Fachsprachenforschung hat verschiedene Bezeichnungen für die Rechtssprache: „Sprache des Rechts“, „Gesetzessprache“, „Amtssprache“, „Rechts- und Verwaltungssprache“, „Gerichts- und Behördenterminologie“, „Sprache des Rechtswesens“ usw. Sie werden in gesetzgebenden und gesetzesausführenden Behörden und Ämtern und in der wissenschaftlichen Arbeit verwendet. Thormann und Hausbrandt (2016: 22) schreiben, dass, unabhängig davon, welche Bezeichnung eingesetzt wird, muss in der Fachsprache des Rechts einerseits alles möglichst präzise und eindeutig ausgedrückt werden, andererseits sollen mit

bestimmten Beschreibungen bzw. Benennungen eine große Zahl möglicher Fälle abgedeckt werden (Thormann, Hausbrandt, 2016:22).

Auch Arntz und Sandrini (2007:3-4) machen darauf aufmerksam, dass unbeachtet des Strebens nach Präzision die Rechtssprache einige widersprüchliche Merkmale aufweist:

Für den hohen Abstraktionsgrad des Rechts ist es unvermeidbar, die allgemeingültigen Verhaltensregeln vorzuheben. Gesetze und andere Rechtsregeln müssen immer generell anwendbar sein.

Da der Gesetzgeber nicht alle künftigen Fälle vorhersehen kann, muss er bei der Formulierung von Regeln von vornherein einen gewissen Anwendungsspielraum lassen.

Eben dieser hohe Abstraktionsgrad steht im Widerspruch zu dem Bestreben, im Interesse der Rechtssicherheit, Rechtsvorschriften präzise zu formulieren (Arntz, Sandrini, 2007:3-4).

Die Rechtssprache unterscheidet sich von anderen Fachsprachen unter anderem dadurch, dass sie nicht nur von Fachleuten verwendet wird. Auch ganz normale Bürger kommen mit der Rechtssprache in Berührung, sie müssen mit ihr umgehen und sie verstehen. (Thormann, Hausbrandt, 2016:22)

Thormann und Hausbrandt (2016:23) stellen eine Umfrage der Gesellschaft für deutsche Sprache (durchgeführt vom Institut für Demoskopie Allensbach im Jahr 2008) mit dem Titel „Wie denken die Deutschen über die Rechts- und Verwaltungssprache?“ vor. Das Ergebnis: 81% der Befragten mit Abitur oder Studium haben Probleme, die Rechts- und Verwaltungssprache zu verstehen. Die Befragten gaben an, dass sie in Schreiben von Behörden, Gerichten und Anwälten vor allem umständliche Formulierungen und nicht erklärte Fachtermini stören. Die Rechtssprache wird als „abgehoben“ und „unhöflich“ beschrieben. (Thormann, Hausbrandt, 2016:22-23)

Die „altmodische“ Form“ als juristischen Funktionalstil hat sich die Rechtssprache im Laufe von Jahren durch die ständige Wiederanwendung und Weiterbildung angeeignet. Die Funktion dieses Stils ist jedoch rein fachlich. Die traditionellen Stilformen, wie abstrakte Ausdrucksweise und unpersönlicher Stil, dienen der Betonung der Handlung und Hervorhebung der Funktion handelnder Personen. Der Nominalstil betont gleichfalls die Sachlichkeit (Stolze 1999:54).

Im Weiteren stellt Stolze (1999:55-56) einige Stilformen im Deutschen (vergleichbare Beobachtungen gelten auch für andere Sprachen) vor:

Abstraktion:

- unpersönlicher Stil durch Funktionsbetonung („Der Kläger, Der Bundesminister, Der Landrat“),
- Passiv zur Konzentration auf die Handlung, nicht die handelnde Person („Die Wohnung des Beschuldigten wurde durchsucht“),
- Anweisungen im Infinitiv für Allgemeingültigkeit („Die Formulare sind einzureichen bis Ende des Monats“),
- nur 3. Person oder wir-Stil zur Anonymisierung des Urhebers („Das Gericht weist darauf hin...; Wir haben festgestellt, daß...“)

Nominalstil:

- Gebrauch der Substantive zur Betonung der Sachlichkeit („Eine Kostenerstattung kann nicht erfolgen“),
- fachsprachliche Wortbildungsprodukte (Kostenentscheidung, ausfertigen, vollstreckbar),
- Handlungskennzeichnung durch Verbalsubstantive, meist ung-Substantive (Bemühungen, Zustimmung, Annahme, Anrechnung),
- Gefüge aus Verbalsubstantiv und bedeutungsarmem Funktionsverb (erfolgen, stattfinden, unterbleiben, bestehen, vorliegen, bringen),
- Vermeidung von Fremdwörtern (dafür Eindeutschen: Fernsprecher, Kraftwagen, Ausstellungstag, Urkunde ausfertigen, usw.)

Umständlichkeit:

- Vervielfachung der Verneinung zur Absicherung („Kommt ein stimmiger Beschluß nicht zustande...“ [kommt kein...], „Ein nicht unbeträchtlicher Schaden“ [ein großer]),
- viele Attribute für höchste Genauigkeit („**Alle damit verbundenen** Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche werden hiermit **mit Wirkung ab Bezahlung** des Kaufpreises, **in jedem Falle** aber **ab Eigentumsumschreibung**, auf den Käufer übertragen.“),
- Reihung von Nebensätzen zur inhaltlichen Präzision („Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall sowie im Falle der Auslegungsbedürftigkeit einer Bestimmung sowie einer ergänzungsbedürftigen Lücke sind die Parteien verpflichtet,

die betreffende Bestimmung durch eine solche Vereinbarung zu ersetzen, welche dem Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt.“ – Salvatorische Klausel)

- Fortpflanzung historischer Sprachgewohnheiten, z.B. Präpositionalgefüge (unter Hintansetzung von [trotz], unter Zuziehung von [durch], unter Zuhilfenahme [mittels]).

Standardformeln:

- feststehende Formulierungen zur Wiedererkennung von Gleichbleibendem (Verfahrensaspekte, z. B. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.)

- Formularformen (z. B. Steuererklärung, Lohnsteuerjahresausgleich) (Stolze, 1999: 55-56).

Bei den Überlegungen über die Merkmale, Form und den Stil der Sprache des Rechts stellt sich doch eine Frage: gibt es überhaupt eine einheitliche internationale Rechtssprache?

Sandrini (1999:12) schreibt, dass „von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts [...] höchstens als Abstraktion gesprochen werden [kann]. Sie setzt sich in concreto zusammen aus den Rechtssprachen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen. Es darf nicht z. B. von einer englischen, französischen oder deutschen Rechtssprache ausgegangen werden. Den obersten Kommunikationsrahmen stellt die Rechtsordnung, sie beeinflusst nicht nur die rechtlichen Inhalte, sondern auch die Sprache und die Sprachkonventionen“ (Sandrini, 1999: 12).

Diese Meinung teilt auch de Groot (1991:204):

„Juristische Terminologie ist systemgebunden. Innerhalb einer bestimmten Sprache gibt es deshalb häufig nicht nur eine, sondern mehrere Rechtssprachen. (...) Da Rechtssysteme von Staat zu Staat unterschiedlich sind, hat jeder Staat seine eigene, im Prinzip ganz selbstständige juristische Terminologie. [Wir] können (...) deshalb feststellen, daß es eine österreichisch-deutsche, eine bundesdeutsch-deutsche, eine schweizerisch-deutsche, eine liechtensteinisch-deutsche, eine belgisch-deutsche und eine italienisch-deutsche Rechtsterminologie gibt“ (de Groot, 1991:204).

Die Rechtsordnung bestimmt also die kommunikativen Parameter, von Begriffen und Benennungen bis hin zu Textsortenkonventionen.

Auch auf der vertikalen Ebene kann nicht von einer einheitlichen Fachsprache des Rechts gesprochen werden. Fuchs-Khakhar (1987, zitiert von Sandrini 1999:12-13) und Sandrini (1999:12-13) teilen die Rechtssprache in mehrere Ebenen:

- **Rechtsetzung:**
Gesetzessprache und andere instruktionelle Texte (Verträge, Satzungen);
- **Rechtswesen:**
Rechtspflege und -anwendung (Urteile, Aussagen, Gutachten, Klageschriften, usw.);
- **Rechtswissenschaft (Monographien, Aufsätze)**
- **Verwaltung:**
Behördensprache und institutioneller Schriftverkehr (Sandrini, 1999:12-13).

Abschließend muss es erwähnt werden, dass die Rechtssprache (natürlich auch das Recht an sich) von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängig und daher einem stetigen Anpassungsprozess unterworfen ist.

4. Übersetzen von Rechtstexten: Problematik der terminologischen Ebene

Im Übersetzen von Rechtstexten hat der Translator die Aufgabe, Verständnishilfe zu bieten und Verständigungsbarriere der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Kulturen zu überbrücken.

Translation wird auch als Kulturtransfer aufgefasst und die Erkenntnisse der Kulturforschung werden miteinbezogen. Die Verknüpfung von Fachwissen, Sprachwissen und kulturellen Aspekten werden von Sandrini und Stolze als ausschlaggebend bezeichnet (Sandrini, 1999:15; Stolze 1999:45).

Stolze betont Folgendes: „Das notwendige Sprachwissen des Translators meint die doppelte Orientierung der Rechtssprache mit spezifischer Terminologie und rechtlich fixierten Allgemeinbegriffen, den Umgang mit Institutionenbezeichnungen, Kenntnisse zielsprachlicher Wortbildung bei Termini und der rechtssprachlichen Stilistik, sowie die Lösung daraus resultierender grammatischer und syntaktischer Übersetzungsschwierigkeiten (Stolze 1999:46).

Das wesentliche für die Übersetzung der Rechtstexte ist die juristische Terminologie in der Ausgangsrechtssprache und Zielrechtssprache, anders gesagt, das Ausgangsrechtssystem

mit dem Zielrechtssystem vergleichen zu können. Daher ist die Übersetzung der juristischen Terminologie im Wesentlichen eine Rechtsvergleichung (de Groot, 1999:205).

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass die vorher beschriebene Vorgehensweise nur dann zutrifft, wenn zwischen zwei Rechtsordnungen übersetzt wird. In mehrsprachigen Rechtsordnungen (z. B. Belgien, Schweiz) wird innerhalb des Rahmens einer Rechtsordnung übersetzt (Sandrini, 1996:24).

Sandrini (1999:17) betont aber auch, dass die Rechtsordnung unabhängig von einer einzelnen Sprache zu sehen ist – denkbar wäre auch eine intralinguale Übersetzung, z. B. eines schweizerischen Textes in einen deutschen Rechtstext (Sandrini, 1999:17).

Bei den Übersetzungen mit der Zielsprache, in der mehrere Rechtssprachen existieren, ist es notwendig zu entscheiden, welches Rechtssystem gewählt wird. In solcher Situation ist es hilfreich zu wissen, wer die Benutzer der Übersetzung sind:

„Wir können aber feststellen, daß bei Übersetzungen in ‚Weltsprachen‘ wie Englisch, Französisch oder Spanisch manchmal Schwierigkeiten auftreten. Häufig weiß der Übersetzer dann nicht genau, wer die Leser der Übersetzung sein werden, oder – noch schlimmer – er weiß, daß der Leser der Übersetzung jeder Jurist sein kann, der in der Lage ist, die betreffende Sprache zu lesen. Betont sei jedoch, daß sogar dann die Wahl einer Zielrechtssprache nicht vermieden werden kann“ (de Groot, 1999:205).

Die Übersetzung sollte die Juristen des Zielrechtssystems in die Lage versetzen, den Inhalt der Ausgangsrechtssystems zu verstehen und studieren zu können. Ein Übersetzer muss wissen, wie der Text von den Fachleuten, bzw. vom Publikum aufgefasst wird (de Groot, 1999).

Laut Arntz und Sandrini (2007:6) sollte zuerst erkannt werden, dass die Terminologiearbeit im Recht auf zwei Probleme stößt:

- a. Die Definitionsproblematik im Rahmen der intralingualen Untersuchung von Terminologie einer Rechtsordnung;
- b. Die Problematik der Vergleichsgrundlage: die vergleichende Untersuchung von Terminologie aus verschiedenen Rechtsordnungen (Arntz, Sandrini 2007: 6).

De Groot schlägt vor, dass zuerst die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in dem mit der Ausgangssprache verbundenen Rechtssystem festgestellt werden muss. Dann sollte versucht werden, in einem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem einen Terminus mit der „gleichen“ Bedeutung zu finden (de Groot 1999:205).

Arntz und Sandrini (2007:9-10) führen folgende Schritte der vergleichenden rechtsterminologischen Untersuchung vor:

1. Rechtsfrage:

- a) Dokumentation der Rechtsfrage – unabhängig von einzelnen Rechtsordnungen;
- b) Rechtsquellen.

2. Dokumentation der Begriffe:

a) Sammeln des Dokumentationsmaterials – jeweils in den einzelnen beteiligten Rechtsordnungen;

b) Dokumentation der Begriffe (Definitionen, Kontexte, etc.) – jeweils in den einzelnen beteiligten Rechtsordnungen;

c) Dokumentation der Zusammenhänge der Begriffe in den Begriffssystemen – jeweils in den einzelnen beteiligten Rechtsordnungen.

3. Vergleich:

a) Vergleich der Struktur, der Begriffssysteme;

b) Vergleich der Begriffsinhalte;

c) Vergleich der sprachlichen Ausdrucksformen (Benennungen, Phraseologie) (Arntz, Sandrini, 2007:9-10).

Bei der Vergleichung der Bedeutungsunterschiede hilft die Analyse der Termini nach den Arten der Äquivalenz von Arntz, Picht und Mayer. Sie nennen folgende Arten der Äquivalenz:

Vollständige begriffliche Äquivalenz, begriffliche Überschneidung, Inklusion und terminologische Lücke (auch „vollständige Verschiedenheit“ oder „keine begriffliche Äquivalenz“) (Arntz, Picht, Mayer, 2004:154-155).

Eine vollständige begriffliche Übereinstimmung oder vollständige begriffliche Äquivalenz wird festgestellt, wenn alle in der Definition angeführten Merkmale sich entsprechen und dieselben vollständig definieren;

Begriffliche Überschneidung entsteht, wenn beide Begriffsdefinitionen zwar dieselben Merkmale enthalten, darüber hinaus aber jede noch zusätzliche unterschiedliche Merkmale aufweist: die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale entscheidet darüber, ob die Begriffe einander zugeordnet werden können oder nicht;

Inklusion herrscht, wenn beide Begriffsdefinitionen zwar dieselben Merkmale enthalten, darüberhinaus aber eine Begriffsdefinition eines oder mehrere zusätzliche Merkmale enthält: Begriff A schließt Begriff B ein;

Vollständige Verschiedenheit oder keine begriffliche Äquivalenz wird festgestellt, wenn sich alle Merkmale voneinander unterscheiden (Arntz, Picht, 1991:160, zitiert nach Sandrini, 1996:146).

Jedes Rechtssystem pflegt eine eigene Rechtssprache, jede Rechtsordnung verfolgt eigene Regelungsziele und verwendet dazu eigene Begriffe. Jeder Fall von Zuordnung aufgrund der Begriffsidentität bei getrennten Rechtsordnungen ist problematisch, insbesondere bei der Zuordnung in den Fällen von Überschneidung und Inklusion. Hier wird die Entscheidung, über die Zuordnung, laut Sandrini (1996:146-147), letztlich dem /der Terminologen/in überlassen – die Fragen, wie groß bei einer Überschneidung die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale sein muss oder wie viele zusätzliche Merkmale ein Begriff enthalten darf, um noch mit dem anderen Begriff gleichgesetzt werden zu können? Diese Fragen müssen in jedem einzelnen Fall entsprechend dem Ziel der terminologischen Untersuchung entschieden werden (Sandrini, 1996:146-147).

Wann ist es also möglich die Begriffe unterschiedlicher Systeme (Sprachsysteme bzw. Rechtssysteme) gleichzusetzen? Welche Art der Verbindung besteht zwischen einem ausgangs- und einem zielsprachlichen Terminus?

Wegen der extremen Systemgebundenheit juristischer Begriffe ist eine völlige Äquivalenz logischerweise nur möglich, wenn die Ausgangssprache und die Zielsprache sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen (de Groot,1999: 206). Wenn die Zielsprache und die Ausgangssprache sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen, ist eine Äquivalenz selten. Dennoch werden laut de Groot in der (Übersetzungs-)Praxis unter bestimmten Voraussetzungen auch dann bestimmte Wörter als Äquivalente benutzt, wenn sie sich auf unterschiedliche Rechtssysteme beziehen. Man akzeptiert allgemein, dass Begriffe gegenseitig als Übersetzungen benutzt werden dürfen, wenn sie sich im Wesentlichen entsprechen (de Groot, 1999:206).

De Groot macht darauf aufmerksam, dass bestimmte Wörter in einem bestimmten Kontext akzeptable Äquivalente sind, und in einem anderen Kontext nicht. Es ist von Bedeutung, für welchen Zweck die Übersetzung gemacht werden muss – nur um einen oberflächlichen Eindruck von einem Dokument zu bekommen oder sollte die Übersetzung den Status des authentischen Dokumentes bekommen. Wir müssen also verstehen, dass die Folgerung, die Begriffe seien akzeptable Äquivalente, sehr relativ ist (de Groot, 1999: 207).

Sollte kein akzeptables Äquivalent gefunden werden, so schlägt de Groot (1999:208-209) drei Lösungen vor:

1. Man übersetzt nicht und nützt in der Zielsprache den Begriff aus der Ausgangssprache. Möglich ist es, in Klammern eine wörtliche Übersetzung des Begriffs oder eine Umschreibung hinzuzufügen;

2. Man umschreibt den Begriff aus der Ausgangssprache in die Zielsprache.

Wenn die Umschreibung eine beinahe perfekte Definition des Begriffs darstellt, ist es ein aus mehreren Wörtern bestehendes Äquivalent.

3. Man entwickelt einen Neologismus – es wird ein neues Wort eingeführt, möglicherweise mit einer Erläuterung in der Fußnote.

Es ist erwünscht, dass der Neologismus von einem Juristen aus dem Zielrechtssystem verstanden werden kann. Besonders geeignet sind daher Abwandlungen römisch-rechtlichen Begriffe oder Begriffe, die in dem Rechtssystem früher eine dem Ausgangsbegriff äquivalente Funktion hatten (de Groot, 1999:208-209).

6. Die wichtigsten Prinzipien der Strafprozessordnung in Österreich, Deutschland und Litauen

Um die Terminologie der Strafprozessordnung in Österreich, Deutschland und Litauen vergleichen zu können, ist es notwendig auf die Strafprozessordnung als einen Teil des Rechts ausführlicher einzugehen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass in der Europäischen Union die Strafprozessordnung in den Mitgliedstaaten angeglichen ist.

Zur Frage, was „Strafprozessordnung“ ist oder darstellt, sagt Seiler (2018:21) für Österreich Folgendes:

„Grundsätzlich gilt, dass die Strafprozessordnung (StPO) das Verfahren über die Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und die damit zusammenhängende Entscheidungen regelt. Das Strafprozessrecht ist die Grundlage für die Strafprozessordnung und gehört damit zum Bereich des öffentlichen Rechts. Das Recht zu strafen (*ius puniendi*) steht nur dem Staat zu, auch wenn der zu Anklage Berechtigte eine Privatperson ist“ (Seiler, 2018:21).

In groben Zügen gliedert sich das Strafverfahren in allen drei zu vergleichenden Ländern in drei Abschnitte: in das Ermittlungsverfahren, das Hauptverfahren sowie das Rechtsmittelverfahren. Das Ermittlungsverfahren stellt die Grundlage für das Hauptverfahren dar. Nachdem das Hauptverfahren abgeschlossen wird, kann das Urteil in einem Rechtsmittelverfahren überprüft werden (Seiler, 2018:21).

Sowohl das Ermittlungsverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren müssen durch gewisse Prinzipien oder Rechtsgrundsätze geprägt sein. Diese Prinzipien spiegeln sich in jeweils abgewandelter Form in allen drei Rechtsordnungen wider. Gewisse Prinzipien ergeben sich bereits aus der europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK), so dass (da alle drei Länder Mitglieder der Europäischen Union sind) diese Prinzipien unmittelbar gelten. Sie greifen ineinander und gewährleisten dadurch ein für den Beschuldigten faires Strafverfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

6.1. Anklageprinzip oder das Akkusationsprinzip

Im modernen Strafverfahren kann eine gerichtliche Untersuchung ohne vorherige Anklage nicht erfolgen.

Fabrizy stellt den Anfang des Strafverfahrens folgenderweise dar:

„Das Strafverfahren wird von einer Strafverfolgungsbehörde, nämlich entweder der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft, begonnen, indem diese oder eines ihrer Organe gegen eine bekannte oder unbekannt Person ermittelt oder Zwang gegen eine verdächtige Person ausübt“ (Fabrizy, 2011:29; StPO §1).

Dieses Prinzip (Akkusationsprinzip oder Anklageprinzip), das letztendlich ein Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit ist, gilt in Österreich (§ 4 StPO) ebenso wie in Deutschland (§ 151 StPO) und in Litauen (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas (LR BPK) str. 166).

Die österreichischen Autoren Bertel und Venier betonen, dass die Strafverfahren nicht eingeleitet werden, sie beginnen, sobald die Kriminalpolizei oder der Staatsanwalt zur Aufklärung eines Anfangsverdachts nach §1 Abs. 2 StPO ermittelt. Für den Anfangsverdacht genügen „bestimmte Anhaltspunkte“, die „annehmen“ lassen, „dass eine Straftat begangen worden ist“ (§ 1 Abs. 3 StPO) (Bertel/Venier, 2018:3).

„So beginnt durch das Einbringen der Anklage das Hauptverfahren“ (Fabrizy, 2011: 516; StPO § 210). In Deutschland beginnt das Strafprozessverfahren laut Dölling, Duttge, König und Rössner wie folgt: „Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt. Die Vorschrift formuliert das sog. Akkusationsprinzip (Anklagegrundsatz). Prozessvoraussetzung ist also das Vorliegen einer Klage.“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:2599; StPO § 151).

Die Tatsache, dass das Strafverfahren durch eine Behörde eingeleitet wird, ist im § 166 der Strafprozessordnung der Republik Litauen verankert. Hier ist festgelegt, dass der Anfang des Ermittlungsverfahrens durch eine Anzeige oder eine Meldung über eine strafbare Handlung erfolgt. Diese kann auch durch einen Verdacht oder eine Feststellung einer strafbaren Handlung durch den Staatsanwalt oder einen Beamten des Ermittlungsverfahrens erfolgen. In festgelegten Fällen wird ein Ermittlungsverfahren erst durch eine Anzeige des Betroffenen eingeleitet (LR BPK, str. 166).

Weiter weisen Fabrizio für Österreich und Dölling, Duttge, König, Rössner für Deutschland darauf hin, dass das Anklage- und Akkusationsprinzip auch die Unbefangenheit und die Unparteilichkeit des Richters garantieren sollen, so werden die Funktionen des Anklagens und des Richtens getrennt (Fabrizy, 2011:37; StPO § 4 Abs 1). Die Anklage wird also nur durch einen berechtigten Ankläger (Staatsanwalt, Privatankläger, Subsidiarankläger) erhoben. Das Gericht darf nicht von sich aus eine Strafverfolgung einleiten:

„Nach dem Anklagegrundsatz (Akkusationsprinzip) darf eine gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nur nach Erhebung einer Anklage durch die vom Gericht unabhängige

Staatsanwaltschaft erfolgen; die Untersuchungs- und Verurteilungsbefugnis des Gerichts ist auf die angeklagten Taten und Beschuldigten begrenzt (§§ 151, 155, 264). Der Anklagegrundsatz dient der Wahrung der Unvoreingenommenheit des Gerichts“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:1943; StPO Vor §§ 1 ff).

Der Anklagegrundsatz ist auch in der litauischen Strafprozessordnung festgelegt und besagt, dass ein Verfahren vor dem Gericht nur auf den Beschuldigten und angeklagten Taten begrenzt ist, auch darf die Anklage während des Hauptverfahrens nicht geändert werden (LR BPK, str. 255).

6.2. Das **Offizialprinzip** oder die **Offizialmaxime**

Im Zusammenhang mit dem **Akkusationsprinzip** wird in der deutschen/österreichischen Literatur das Prinzip der **Amtswegigkeit** bzw. der **Offizialmaxime** (Österreich) oder das **Offizialprinzip** (Deutschland) erwähnt.

Im Strafverfahren wird geklärt, ob eine Person eine bestimmte, gerichtlich strafbare Tat begangen hat und welche Strafe dafür verhängt wird. Der Täter wird amtlich verfolgt. Diese Verpflichtung des Staates ist unbedingt. In Österreich wird dieser Grundsatz der **Amtswegigkeit** (die Ermittlung wird durch eine Behörde und nicht durch eine Privatperson eingeleitet) oder Grundsatz der **Offizialmaxime** (Fabrizy, 2011:34; StPO § 2) genannt. „Nach dem **Offizialprinzip/ Offizialgrundsatz** (Deutschland) obliegt die Strafverfolgung dem Staat und nicht dem einzelnen Bürger; die Strafverfolgung geschieht von Amts wegen (ex officio)“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:1942; Vor §§ 1 ff).

Das Offizialprinzip hat in Österreich und Deutschland zur Folge, dass bei den Offizialdelikten das Opfer der Straftat eine bereits erstattete Anzeige nicht mehr zurückziehen kann.

Der **Offizialgrundsatz**, die **Offizialmaxime** oder das **Offizialprinzip** ist in der Strafprozessordnung der Republik Litauen auch zu finden. Dabei wird die Pflicht der Staatsanwaltschaft betont, nach einer eingegangenen Anzeige, Meldung oder wenn ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (LR BPK, str. 169).

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass in Litauen im Jahre 2017 die Privatanzeige abgeschafft wurde (im Gegensatz zu Deutschland und Österreich), wodurch jede, auch eine ursprünglich private Anzeige als eine öffentliche Klage behandelt wird.

6.3. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

Eine Kontrolle des Staats äußert sich ebenso in Deutschland (§ 112. I 2 StPO, § 120 I StPO, Art. 5 III 2 MRK), Österreich (§5 StPO) und Litauen (LR BPK, str. 11) in der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (**Verhältnismäßigkeitsprinzip**): Einschränkung, dass die Beweisaufnahme nicht gegen gesetzliche Beweisverbote verstoßen darf und bei der Ausübung ihrer Befugnisse und bei der Aufnahme von Beweisen nur so weit in die Rechte der Personen eingriffen werden darf, wie gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

Fabrizy (2011:38-39) betont:

„Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht dürfen bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit die Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Jede dadurch bewirkte Rechtsgutbeeinträchtigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der Straftat, zum Grad des Verdachts und zum angestrebten Erfolg stehen. Unter mehreren zielführenden Ermittlungshandlungen und Zwangsmaßnahmen haben Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht jene zu ergreifen, welche die Rechte der Betroffenen am Geringsten beeinträchtigen“ (Fabrizy, 2011: 38-39; StPO § 5).

„Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** erfordert eine vernünftige Beziehung zwischen dem Ausmaß des staatlichen Eingriffs einerseits und dem Zweck der eingreifenden Maßnahmen andererseits (§ 5). (...) Bestimmte Ermittlungsmaßnahmen sollen daher nur auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung ausgeübt werden dürfen“ (Schwaighofer, 2008:233).

In der deutschen Strafprozessordnung wird betont, dass „ein Grundrechtseingriff nur dann zulässig (ist), wenn er zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet ist, wenn die Maßnahme erforderlich ist – der Zweck also nicht auf eine weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann - und wenn der Eingriff nicht außer Verhältnis zum Gewicht des verfolgten Zwecks steht. (...) Maßnahme darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten und muss ihm zumutbar sein (BVerfGE 63, 131, 144)“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017: 1945; Vor §§ 1 ff).

In der litauischen Strafprozessordnung wird das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im § 11 erwähnt. Das Verhältnis des staatlichen Anspruchs und der aufzuklärenden Tat wird hier ausdrücklich durch das Anwenden der unbedingt erforderlichen Maßnahmen und sofortigen

Beendung dieser, sobald sie nicht mehr zielführend sind, betont. Auch das Verbot der Anwendung von Gewalt, Drohungen und anderen menschliche Würde erniedrigenden Maßnahmen ist hier verankert (LR BPK, str.11).

6.4. Die Unschuldsvermutung

„Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt die **Unschuldsvermutung**, die auch im Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist. Sie verbietet eine Person als schuldig zu behandeln, bevor ihre Schuld in einem gesetzlich geregelten, förmlichen Verfahren festgestellt ist (NJW 13, 1058, 1061; näher *Stuckenberg* S. 46 ff.)“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:1945). EMRK gilt in und für ganz Europa, weshalb an dieser Stelle kein Vergleich zwischen Deutschland, Österreich und Litauen gezogen werden muss.

6.5. Das Prinzip der objektiven Wahrheitsforschung, der Ermittlungsgrundsatz

Eine weitere Selbstbeschränkung des modernen Rechtsstaates bildet der Grundsatz der **objektiven Wahrheitserforschung** (Fabrizy, 2011:2661):

„(1) Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht haben die Pflicht, mit rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln die Wahrheit zu erforschen und alle Tatsachen aufzuklären, die für die Beurteilung der Tat und des Beschuldigten von Bedeutung sind.

(2) Alle Richter, Staatsanwälte und Kriminalpolizeilichen Organe haben ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Sie haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit der gleichen Sorgfalt zu ermitteln“ (Fabrizy, 2011:35; StPO § 3, Abs. 1 u. 2).

Mit anderen Worten wird das gleiche Prinzip in Deutschland ausgedrückt, nämlich dass „die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen haben, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:2661; StPO § 163 Abs. 1 Z. 1).

Dölling, Duttge, König und Rössner schreiben weiters: „Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den

Sachverhalt zu erforschen“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017: 2640; StPO § 160 Abs. 1).

Dölling, Duttge, König und Rössner betonen auch:

„Nach dem **Ermittlungsgrundsatz** muss das Gericht die Beweisaufnahmen auf alle Tatsachen und Beweismittel erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2)“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:1952; Vor §§ 1 ff).

Dieses Prinzip ergibt sich aus der EMRK, deshalb sind auch in der litauischen Strafprozessordnung die gleichen Pflichten zur **Wahrheitserforschung** verankert (LR BPK, str. 2).

6.6. Das Prinzip der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

Ein weiterer für die Hauptverhandlung geltender Grundsatz ist der Grundsatz der **Mündlichkeit und Unmittelbarkeit**. Laut §§ 12 und 13 der Strafprozessordnung (StPO) der Republik Österreich werden die gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren mündlich und öffentlich durchgeführt (Fabrizy, 2011:48; StPO § 12 Abs 1).

Wessely betont über Österreich Folgendes: „Das Gericht entscheidet nicht aufgrund eines Aktenverfahrens, sondern aufgrund der Ergebnisse einer mündlichen Hauptverhandlung“ (Wessely, 2005:10). Das Gericht soll auch die bedeutsamen Tatsachen seiner Entscheidung selbst feststellen und dabei die originären Beweismittel verwenden: „Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist (Fabrizy, 2011:48, § 12 Abs. 2). Der Inhalt der Akten ist also grundsätzlich ausgeschlossen. Die Kenntnis des Akteninhalts ist nur den Berufsrichtern vorbehalten, die Laienrichter, um die Gefahr der unbewussten Beeinflussung auszuräumen, haben in die Akten keine Einsicht.

Über Deutschland schreiben Dölling, Duttge, König und Rössner (2017:1943) Folgendes: „Nach dem Mündlichkeitsprinzip darf nur der in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragene Prozessstoff dem Urteil zugrunde gelegt werden (§ 261). Hierdurch wird das Verfahren für die Beteiligten und die Zuhörer nachvollziehbar. Der Grundsatz der **Unmittelbarkeit** besagt, dass der Richter das Beweismittel selbst wahrnehmen muss. Er darf die Beweisaufnahme nicht anderen Personen übertragen und er muss die Tatsachen aus der Quelle selbst schöpfen, darf also keine Beweissourogate benutzen“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:1943; StPO Vor §§ 1 ff).

Auch die Strafprozessordnung der Republik Litauen sieht das Mündlichkeitsprinzip sowie den Grundsatz der Unmittelbarkeit vor (LR BPK, str. 242).

6.7. Das Prinzip der freien Beweiswürdigung

Hinsichtlich der Beurteilung des Wertes von Beweisen gilt der Grundsatz der **freien Beweiswürdigung**. Fabrizy hebt dabei hinsichtlich Österreich Folgendes hervor: „Ob Tatsachen als erwiesen festzustellen sind, hat das Gericht auf Grund der Beweise nach freier Überzeugung zu entscheiden; im Zweifel stets zu Gunsten des Angeklagten oder sonst in seinen Rechten Betroffenen“ (Fabrizy, 2011: 51; StPO § 14).

Weiters schreibt Fabrizy:

„Freie Beweiswürdigung bedeutet jedoch keineswegs, dass sich das Gericht nicht an die aus den Verfahrensergebnissen resultierende Beweislage für gebunden zu erachten braucht (SSSt 27/47, 30/20) (Fabrizy, 2011:584; StPO § 258).

Auch die deutsche Strafprozessordnung betont die freie Überzeugung des Gerichts auf Grund der vorgelegten Beweise:

„Nach dem Grundsatz der **freien Beweiswürdigung** entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung (§ 261)“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:1943; StPO Vor §§ 1 ff).

Dölling, Duttge, König und Rössner heben weiters hervor:

„Zum Wesen der **freien Beweiswürdigung** gehört, dass der Tatrichter in eigener Verantwortlichkeit alle relevanten Umstände in seine Überlegungen einbezieht und in einer Gesamtschau würdigt“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:2925; StPO § 261).

Die **freie Beweiswürdigung** wird auch in der litauischen Strafprozessordnung ausdrücklich festgelegt: Der Beschluss des Gerichts darf nur auf den Beweisen, die in der Hauptverhandlung vorgelegt worden sind, und keineswegs nur auf die Zeugenaussagen, beruhen. Ausgeschlossen sind die Fälle, bei denen die Zeugenaussagen durch andere Beweise bestätigt worden sind (LR BPK, str. 301).

6.8. Das Prinzip der Öffentlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit bedeutet, dass die Möglichkeit des Zutritts für Zuhörer gewährleistet werden muss. Dazu schreibt Fabrizy (2011:49):

„Sinn und Zweck des **Öffentlichkeitsgrundsatzes** ist die Kontrolle, die das Volk bzw. die Allgemeinheit ausüben können soll. Öffentlichkeit bedeutet, dass (grundsätzlich) jedermann an der Verhandlung als Zuhörer und Zuseher teilnehmen kann. (...) Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes sind auf mehreren Ebenen denkbar. So sind Beschränkungen des Zutritts zum Gerichtssaal auf Grund der örtlichen Verhältnisse dem Öffentlichkeitsgrundsatz immanent. (...) Ebenso ist der Ausschluss bestimmter Personen wegen ihrer Gefährlichkeit (Bewaffnete: §228 Abs. 2) oder wegen ihrer Gefährdung (Unmündige: § 228 Abs. 3) möglich“ (Fabrizy, 2011:49; StPO § 12).

Die StPO der Bundesrepublik Deutschland und auch die StPO der Republik Litauen betonen ebenso:

„Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton-, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhaltes sind unzulässig“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:3452; § 169 GVG Abs. 1).

Dölling, Duttge, König und Rössner betonen:

„Inhaltlich bezieht sich die Öffentlichkeit (...) auf die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, in Strafsachen also auf die Hauptverhandlung, und zwar in allen Instanzen“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:3452; § 169 GVG Abs. 2).

Die Verhandlung ist öffentlich, ausgeschlossen sind besondere Fälle, bei denen Minderjährige einer Straftat beschuldigt werden oder wenn Minderjährige als Opfer beim Verfahren beteiligt sind. Außerdem sind die Verhandlungen vor der Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn die Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung gerichtet sind oder wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten zur Sprache kommen. Die Öffentlichkeit wird auch ausgeschlossen, wenn eine öffentliche Verhandlung schwere Gefahren für einzelne Personen (Gefährdung des Lebens, Freiheit eines Zeugen) bedeuten würde (LR BPK, str. 9).

6.9. Das Prinzip der Laienbeteiligung

Einer der Grundsätze der Strafprozessordnung, die in Österreich, Deutschland und Litauen verschieden sind, ist die **Beteiligung der Laien** an der Hauptverhandlung:

Bertel und Vernier schreiben über Österreich wie folgt: „Laienrichter haben für soziale und menschliche Probleme vielleicht mehr Verständnis als beamtete Berufsrichter, die ihr Leben lang nur mit Akten und Strafsachen zu tun haben; dieses Verständnis kann das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege erhöhen“ (Bertel/Venier, 2018:14).

Das Magazin des Inneren Ministeriums der Republik Österreich „Öffentliche Sicherheit“ beschäftigt sich ebenso mit der Frage der Laienbeteiligung am Prozess: „Im strafrechtlichen Bereich wird der Sinn der verfassungsrechtlichen Verankerung der Laienbeteiligung darin gesehen, es nicht alleine Berufsrichtern zu überlassen, bei schweren Verbrechen über Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu entscheiden. (...) Die verfassungsrechtliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit gilt nicht nur für die Berufsrichter, sondern auch für die Laienrichter. Laienrichter sind ebenfalls an die Verschwiegenheitspflicht gebunden. Ein Laienrichter macht sich gerichtlich strafbar, wenn er Auskunft über die Beratung, Abstimmung oder über deren Ergebnis gibt. (...) Die Laienbeteiligung im Strafverfahren ist auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt. Verfahren vor den Oberlandesgerichten und vor dem Obersten Gerichtshof finden nur vor Berufsrichtern statt“ („Öffentliche Sicherheit“ 1-12/07:126).

In der Strafprozessordnung der Bundesrepublik Deutschland sind nur Schöffen, und nicht Geschworene, als Laienrichter festgelegt: „Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können“ (Dölling, Duttge, König, Rössner, 2017:3375; §30 GVG Abs 1).

In der litauischen Strafprozessordnung ist die Laienbeteiligung im Strafprozess noch nicht verankert. Es gibt einen Gesetzesentwurf (Lietuvos Respublikos tarėjū įstatymas, 2019 m.), der aber noch nicht in Kraft getreten ist.

Die Laienbeteiligung an den Strafverfahren in der Republik Litauen ist voraussichtlich erst ab dem 1. Juli 2021 vorgesehen¹.

7. Termini der Strafprozessordnung in Österreich, Deutschland und Litauen

Dieses Kapitel der Arbeit behandelt die Termini der österreichischen, deutschen Strafprozessordnung (StPO) und der litauischen Strafprozessordnung (*Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas*). Als theoretische Grundlage der semantischen Analyse der Termini diente die Äquivalenzartentheorie von Arntz, Picht und Schmitz (2014). Dabei sollte erwähnt werden, dass in dieser Arbeit beim Vergleich der Termini auf die Begriffe und nicht die Benennungen geachtet worden ist. Begriffe der einzelnen Begriffssysteme werden also einander gegenübergestellt und verglichen.

Das Ausgangsrechtssystem ist das österreichische Rechtssystem.

In den Tabellen werden die wesentlichen Gemeinsamkeiten der 144 Termini hervorgehoben, wobei sich der Aufbau dieser Tabellen bzw. die Auswahl der jeweiligen Begriffe konsequenterweise am (zeitlichen) Ablauf eines Strafverfahrens orientiert.

Zunächst werden in einem ersten Abschnitt die Beteiligten bzw. die jeweiligen den Beteiligten zugewiesenen „Rollen“ im sich entwickelnden Strafverfahren beschrieben. Nachdem die Beteiligten beschrieben wurden, wird die jeweilig verfahrensrelevanten Verfahrensstadien die wesentlichen Begriffsbestimmungen zugewiesen, d. h. die relevanten Begriffe werden in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Notwendigkeit im Strafverfahren gegliedert (von der Einvernahme bei der Polizei bis zum Schuldspruch bzw. der Begnadigung). Insgesamt werden 10 Abschnitte des Strafverfahrens bzw. der Teilnehmer des Strafverfahrens analysiert:

Die Beteiligten im Strafverfahren;

Die beteiligten Behörden im Strafverfahren;

Prinzipien des Ermittlungsverfahrens;

¹ Diese Information wurden dem Rechtsportal „TeisePro“ entnommen (<http://www.teise.pro/> (letzter Zugriff: 16.09.2019))

Ermittlungsinstrumente der Behörden;
 Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft;
 Aspekte der Untersuchungshaft;
 Ermittlungsinstrumente der Staatsanwaltschaft;
 Einleitung des Verfahrens;
 Das Gerichtsverfahren;
 Ergebnis der Hauptverhandlung.

Dieser Aufgliederung folgend werden die für den jeweiligen Abschnitt des Strafverfahrens relevanten Begriffe gegenübergestellt (Österreich, Deutschland, Litauen). Da sich dank der europarechtlichen Koordinierung des Rechtes innerhalb der Mitgliedsstaaten der Ablauf eines Strafprozesses im Wesentlichen (mit den unten beschriebenen Ausnahmen) ähnelt, ist es konsequent, die einzelnen Begriffsbestimmungen der drei Länder in einer Tabelle gegenüberzustellen.

Der tabellarischen Gegenüberstellungen folgt eine kurze Übersicht mittels eines Schemas. Es wird hingewiesen, dass sich das Zusammenspiel zwischen der Tabelle und dem Schema am gewünschten Empfängerhorizont (Leser(innen) dieser Arbeit) orientiert; nämlich der interessierten österreichischen, deutschen oder litauischen Jurastudenten(innen) bzw. der in einem Strafprozess beschäftigten Dolmetscher(innen).

7.1. Die Beteiligten im Strafverfahren

Der Verdächtige wird durch die polizeiliche Einvernahme zum Beschuldigten (s. Abb.1). Als Strafverteidiger kann er entweder einen Wahlverteidiger bevollmächtigen, oder, soweit er hierfür die finanziellen Mittel nicht hat, bekommt er vom Staat einen Verfahrenshilfeverteidiger zur Seite gestellt. Soweit er sich im Strafverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, er die finanziellen Mittel dazu hat, aber sich weigert einen Wahlverteidiger zu bevollmächtigen, bekommt er einen Amtsverteidiger zugewiesen.

Tabelle 1: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Beschuldigter

AT Beschuldigter (§ 1 Abs. 9 StPO)	DE Beschuldigter (§ 157 StPO)	LT kaltinamasis (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 22)
--	---	--

<p>Beschuldigter ist jener Verdächtige, der auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben (di mehr als ein Anfangsverdacht), und gegen den zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts nach der StPO Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden.</p>	<p>Ist jemand, gegen den ein Strafverfahren (auch schon ein Ermittlungsverfahren der Polizei oder Staatsanwaltschaft) betrieben wird. Ist gegen den Beschuldigten Anklage erhoben, wird er Angeschuldigter. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird er Angeklagter genannt.</p>	<p>Kaltinamuoju laikomas asmuo, dėl kurio šio Kodekso nustatyta tvarka yra prokuroro priimtas kaltinamasis aktas arba prokuroro pareiškimas nubausti asmenį teismo baudžiamojo įsakymo tvarka, taip pat asmuo, prieš kurį teisme nagrinėjama byla pagreitinto proceso tvarka.</p>
--	--	--

Aus der Tabelle ist es ersichtlich, dass der Terminus *Beschuldigter* (*kaltinamasis*) in Österreich und Litauen für einen Verdächtigen, der konkret verdächtigt wird und gegen den ein Ermittlungsverfahren angeordnet wurde, verwendet wird. Damit sind der Terminus in Österreich und der Terminus in Litauen äquivalent. In Deutschland ist der *Beschuldigte* ein Oberbegriff für die Begriffe *Angeschuldigter* und *Angeklagter* und stellt somit im Vergleich zu Österreich und Litauen eine Teiläquivalenz dar.

Tabelle 2: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Verdächtiger

<p>AT Verdächtiger (§ 1 Abs. 5 StPO, § 48 Abs. 1 StPO)</p>	<p>DE Verdächtiger (Tatverdächtiger) (§ 101 Abs. 2 Z.1 StPO)</p>	<p>LT Įtariamasis (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 21)</p>
<p>Richtet sich der Anfangsverdacht auf eine bestimmte Person, so ist dieser Verdächtiger (§ 48 Abs. 1 Z 1). Gegen den Verdächtigen wird das Ermittlungsverfahren (zunächst) zur Aufklärung des Anfangsverdachts geführt, wobei das Zwischenziel auf die Feststellung gerichtet ist, ob der Verdächtiger als Täter konkret in Betracht kommt. Im Sinne des Gesetzes ist „Verdächtiger“ jede Person, gegen die auf Grund eines Anfangsverdachts ermittelt wird.</p>	<p>Verdächtiger ist, wer nach kriminalistischer Erfahrung (BGH StV 88, 90) als Täter oder Teilnehmer (§§ 25-27, 28 Abs. 1, 2 StGB) einer verfolgaren Straftat in Betracht kommt.</p>	<p>Įtariamuoju laikomas asmuo, sulaikytas įtariant, kad jis padarė nusikalstamą veiką, arba asmuo, apklausiamas apie veiką, kurios padarymu jis įtariamasis, arba į apklausą šaukiamas asmuo, kuriam yra surašytas šio Kodekso 187 straipsnyje numatytas pranešimas apie įtarimą.</p>

Tabelle Nr. 2 zeigt, dass die Begriffe *Verdächtiger* (*įtariamasis*) in allen drei Ländern äquivalent sind: In Österreich, Deutschland und Litauen ist der *Verdächtige* jemand, der als Täter oder Teilnehmer einer Straftat in Betracht kommt und gegen den auf Grund Anfangsverdachts ermittelt wird.

Tabelle 3: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Verteidiger

AT Verteidiger (§ 48 Abs. 5 StPO)	DE Verteidiger (Creifelds, 2019: 1588, Rechtswörterbuch)	LT Gynėjas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 17)
<p>Im Sinne dieses Gesetzes ist „Verteidiger“ eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, eine sonst gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnigte oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat, sobald sie der Beschuldigte als Rechtsbeistand bevollmächtigt hat, und eine Person, die dem Beschuldigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Rechtsbeistand bestellt wurde.</p> <p>Die Befugnis zur Verteidigung kommt in erster Linie Rechtanwälten, aber auch Notaren und Personen mit Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht an einer inländischen Universität zu.</p>	<p>Der Beschuldigte kann in jedem Verfahren einen Verteidiger aus den Rechtsanwälten oder den Rechtslehrern einer deutschen Hochschule iSd HRG mit Befähigung zum Richtera Amt wählen.</p>	<p>Gynėju laikomas asmuo, kuris įstatymų nustatyta tvarka teikia teisinę pagalbą įtariamajam, kaltinamajam, nuteistajam ar išteisintajam, gina jų teises ir teisėtus interesus.</p> <p>Gynėju gali būti advokatas ir įstatymų numatytomis sąlygomis – advokato padėjėjas.</p>

Verteidiger (*gynėjas*) kann also in Österreich jemand sein, der ein Rechtsanwalt, ein Lehrender für Strafrecht oder Strafprozessrecht an einer inländischen Universität oder auch ein Notar ist. Hingegen werden in Deutschland die Notare als Verteidiger nicht erwähnt. Damit bilden die Termini *Verteidiger* in Österreich und Deutschland eine Teiläquivalenz. Im Vergleich zwischen Österreich und Litauen ist es auffällig, dass als *Verteidiger* nach der litauischen StPO nur ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsanwaltsanwärter zugelassen sind. Die

Lehrenden oder Notare werden nicht erwähnt. Die Termini *Verteidiger* bilden somit auch in diesem Vergleich eine Teiläquivalenz.

Da in Deutschland ein *Verteidiger* nicht nur ein Rechtsanwalt, sondern auch ein Rechtslehrender an einer inländischen Hochschule sein kann, in Litauen hingegen ist es nicht zugelassen, von einem Lehrenden vertreten zu sein, stellen die Termini *Verteidiger* in Deutschland und Litauen eine Teiläquivalenz dar.

Tabelle 4: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Wahlverteidiger

AT Wahlverteidiger (§ 49 Abs. 2, § 58 Abs. 1 StPO)	DE Wahlverteidiger (§ 138 Abs. 1 u. 2 StPO)	LT Gynėjas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 50)
Der Beschuldigte hat insbesondere das Recht, einen Verteidiger zu wählen (§58) und einen Verfahrenshilfeverteidiger zu erhalten (§§ 61 und 62). Der Beschuldigte hat das Recht, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, ihn zu bevollmächtigen und sich mit ihm zu besprechen.	Der Wahlverteidiger ist der vom Beschuldigten zur Wahrnehmung seiner Rechte im Strafverfahren gewählte Verteidiger .	Įtariamasis, kaltinamasis ir nuteistasis turi teisę pasirinkti ir pasikviesti sau tinkamą gynėją . Įtariamąjį, kaltinamąjį ar nuteistąjį pavedimu gynėją gali pakviesti jų atstovai pagal įstatymą arba kiti asmenys, kuriems įtariamasis, kaltinamasis ar nuteistasis tai paveda.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, weisen die Termini *Wahlverteidiger* (*gynėjas*) in Österreich, Deutschland und Litauen Unterschiede auf:

Im Vergleich zwischen Österreich/Deutschland und Litauen bilden die Termini eine Teiläquivalenz: hier kann *gynėjas* (*Verteidiger*) sowohl ein *Wahlverteidiger* als auch ein *Verteidiger* sein.

In Österreich und Deutschland werden die Termini äquivalent verwendet.

Tabelle 5: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Amtsverteidiger

AT Amtsverteidiger (§61 Abs. 2 StPO)	DE Pflichtverteidiger (§ 142 Abs. 1 StPO)	LT Teismo paskirtas, privalomas gynėjas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso)

<p>In den Fällen der notwendigen Verteidigung (...) sind der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, in angemessener Frist (...) einen Verteidiger zu bevollmächtigen oder die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers (...) zu beantragen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so hat das Gericht (und niemals StA) von Amts wegen einen Verteidiger beizugeben, dessen Kosten er zu tragen hat.</p>	<p>Vor der Bestellung eines Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen.</p>	<p>kodeksas, str. 51)</p> <p>(...) jeigu gynėjo nėra pasikvietęs pats įtariamasis, kaltinamasis ar nuteistasis arba jų pavedimu ar sutikimu nėra pakvieta kiti asmenys, ikiteisminio tyrimo pareigūnas, prokuroras ar teismas privalo pranešti valstybės garantuojamos teisinės pagalbos teikimą organizuojančiai institucijai ar jos nurodytam koordinatoriui apie tai, kad įtariamajam, kaltinamajam ar nuteistajam būtinas gynėjas, beipaskirti šios institucijos parinktą gynėją.</p>
---	---	--

Der Vergleich der Begriffsmerkmale in der Tabelle Nr. 5 hat ergeben, dass die Termini *Amtsverteidiger/Pflichtverteidiger* (*teismo paskirtas, privalomas gynėjas*) in drei oben erwähnten Ländern äquivalent sind: Im Falle der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten zuerst die Gelegenheit gegeben, selber einen Verteidiger (Wahlverteidiger) zu bestellen. Sollte der Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommen, so hat das Gericht einen *Amtsverteidiger* zur Verfügung zu stellen.

Tabelle 6: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Verfahrenshilfeverteidiger

<p>AT</p> <p>Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs. 3 StPO)</p> <p>Vorraussetzung ist zunächst, dass der Beschuldigte nicht in der Lage ist, ohne</p>	<p>DE Pflichtverteidiger (Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe) (Creifelds, 2019: 1135, Rechtswörterbuch)</p> <p>Die Partei (der Beteiligte) kann die Kosten der Prozessführung oder der</p>	<p>LT Privalomas gynėjas, valstybės garantuojama teisinė pagalba (Lietuvos Respublikos valstybės garantuojamos teisinės pagalbos įstatymas, 3 skirsn., 11 str.)</p> <p>Lietuvos Respublikos piliečiai, kitų Europos Sąjungos valstybių narių</p>
---	--	---

<p>Beeinträchtigung des für sich und seine Familie zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen. Weiters muss die Beigebung im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich sein.</p>	<p>Zwangsvollstreckung aus ihrem Einkommen und, soweit zumutbar, aus ihrem Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in (höchstens 48 Monats-) Raten aufbringen.</p>	<p>piliečiai, taip pat kiti Lietuvos Respublikoje bei kitose Europos Sąjungos valstybėse narėse teisėtai gyvenantys fiziniai asmenys, kurių turtas ir metinės pajamos neviršija Vyriausybės nustatytų turto ir pajamų lygių teisinei pagalbai gauti pagal šį įstatymą;</p>
---	---	---

Tabelle Nr. 6 zeigt, dass die Termini *Verfahrenshilfeverteidiger/Pflichtverteidiger* (*valstybės garantuojama teisinė pagalba*) in allen drei Länder äquivalent verwendet werden:

Sollte der Beschuldigte nicht in der Lage sein, die Kosten für die Verteidigung zu tragen, so werden die Kosten in erwähnten Ländern vom Staat übernommen.

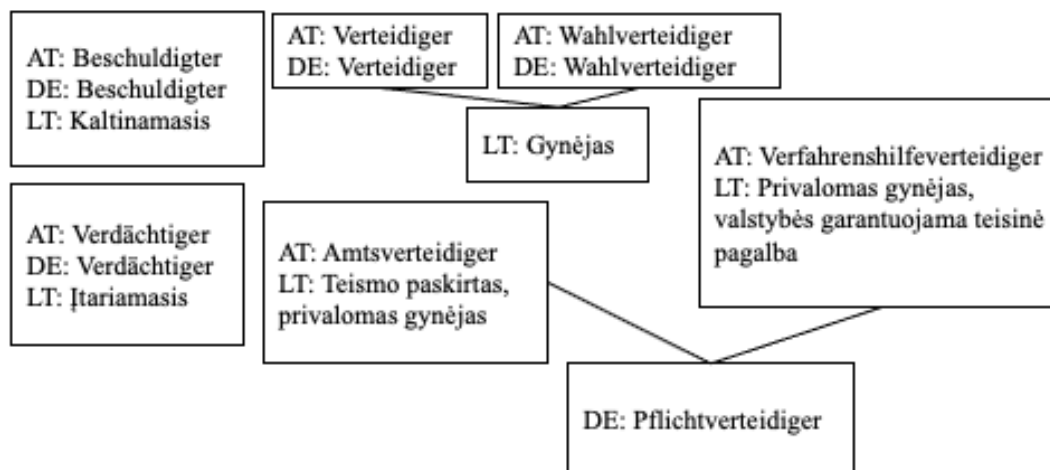


Abb. 1. Die Beteiligten im Strafverfahren

Aus der Abbildung ist zu erkennen, dass ein *Verteidiger* sowie *Wahlverteidiger* (Österreich und Deutschland) im litauischen als *gynėjas* übersetzt wird.

Im Weiteren ist zu betonen, dass *Amtsverteidiger* (*teismo paskirtas, privalomas gynėjas*) und *Verfahrenshilfeverteidiger* (*privalomas gynėjas, valstybės garantuojama teisinė*

pagalba) in Österreich und Litauen mit dem deutschen Terminus *Pflichtverteidiger* übersetzt werden kann.

7. 2. Die beteiligten Behörden im Strafverfahren

Dem Opfer steht die Staatsanwaltschaft zur Seite; die Staatsanwaltschaft veranlasst das Strafverfahren. Genauso kann das Strafverfahren jedoch durch den Privatankläger, bzw. (in Österreich Subsidiarankläger) eingeleitet werden. Anders kommt das in Litauen zustande: Hier kann nur die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren einleiten. Je nach Schwere des Deliktes entscheidet ein Geschworenen- oder Schöffengericht. Bis heute gibt es in Litauen keine Geschworenen- oder Schöffengerichtbarkeit.

Ein Opfer kann seine privatrechtlichen Ansprüche auch als Privatbeteiligter bzw. Nebenkläger vor einem Strafgericht durchsetzen (Schadenersatz). Die Möglichkeit einer Privatklage besteht in Litauen nicht.

Table 7: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs die Staatsanwaltschaft

AT Staatsanwaltschaft (§ 4 Abs 1. StPO)	DE Staatsanwaltschaft (Vor §§ 1 ff, Abs. 34 StPO)	LT Prokuratūra (Lietuvos Respublikos prokuratūros įstatymas)
<p>Die Anklage obliegt der Staatsanwaltschaft, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Staatsanwaltschaft hat für die zur Entscheidung über das Einbringen der Anklage notwendigen Ermittlungen zu sorgen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen und Anträge zu stellen. Gegen ihren Willen darf ein Strafverfahren nicht geführt werden. Die Rechte auf Privatanklage und auf Subsidiaranklage (§§71 und 72) bleiben unberührt.</p>	<p>Als Strafverfolgungsorgan wird die StA tätig. Sie leitet das Ermittlungsverfahren, trägt die Gesamtverantwortung für seine rechtliche Durchführung (§§ 160 Abs. 1, 161 Abs. 1; BGH NJW 09, 2612, 2613) und entscheidet durch Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung (§§ 170, 153 ff) über dessen Abschluss.</p> <p>(§ 376 StPO) Anklageerhebung bei Privatdelikten:</p> <p>Die öffentliche Klage wird (...) von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn die im öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>Bendroji Prokuratūros kompetencija: (...) palaiiko valstybinį kaltinimą baudžiamosiose bylose bei gina valstybės ir piliečių interesus civilinėse bylose. (...)</p>

Die Termini *Staatsanwaltschaft (prokuratūra)* werden in Österreich und Deutschland äquivalent verwendet: Die Staatsanwaltschaft ist in beiden Ländern als Strafverfolgungsorgan tätig und für die Einbringung der Anklage zuständig.

Beim terminologischen Vergleich zwischen Österreich und Litauen entsteht eine Teiläquivalenz: in Österreich wird die Staatsanwaltschaft bei Privatdelikten nur dann tätig, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, in Litauen muss sie dagegen - da es keine Privatanklage/Subsidiaranklage gibt - in jedem Fall tätig werden.

Beim Vergleich der Termini *Staatsanwaltschaft (prokuratūra)* zwischen der deutschen und litauischen StPO entsteht ebenso eine Teiläquivalenz - in Deutschland wird die öffentliche Klage bei Privatdelikten von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn die im öffentlichen Interesse liegt, in Litauen muss die Staatsanwaltschaft die Privatdelikte übernehmen.

Tabelle 8: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Privatkläger

AT Privatankläger (§ 65 Abs. 3; § 71 Abs. 1 StPO)	DE Privatankläger (Creifelds, 2019: 1124, Rechtswörterbuch)	LT Privatus kaltintojas (Lietuvos Respublikos baudžiamoji proceso kodeksas, str. 34)
<p>Im Sinne dieses Gesetzes ist „Privatankläger“ jede Person, die eine Anklage oder einen anderen Antrag auf Einleitung des Hauptverfahrens wegen einer nicht von Amts wegen zu verfolgenden Straftat bei Gericht einbringt.</p> <p>Neben den Offizialdelikten kann die österreichische Rechtsordnung gerichtlich strafbare Handlungen, bei denen das Anklagerecht nicht dem StA zusteht. Das Wesen dieser Privatanklagedelikte besteht nicht darin, dass ihr Unrechtsgehalt stets geringer als jener der Offizialdelikte ist, sondern darin, dass bei Privatanklagedelikten das</p>	<p>Nur bei bestimmten Delikten, die vorwiegend Rechtsgüter des Einzelnen verletzen, besteht für den Verletzten ein selbständiges Straflagerecht, dh er kann, ohne vorher die StA angehen zu müssen, Privatklage erheben.</p> <p>(§ 377 StPO)</p> <p>Im Privatklagenverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält.</p> <p>Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch eine</p>	<p>Neteko galios.</p>

geschützte Rechtsgut ausschließlich oder überwiegend in der privaten Sphäre des Verletzten liegt, während die Offizialdelikte Rechtsgüter umfassen, deren Schutz auch oder ausschließlich im öffentlichen Interesse geboten ist.	ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen.		
---	--	--	--

Wie die Tabelle zeigt, werden die Termini *Privatankläger (privatus kaltintojas)* in der österreichischen und deutschen Rechtsordnung äquivalent verwendet: Der Privatkläger hat in beiden Ländern bei Delikten, die das Rechtsgut der privaten Sphäre des Verletzten betreffen das selbständige Strafklagerecht. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet, kann im öffentlichen Interesse jedoch im Laufe des Verfahrens sich dazuschließen.

In Litauen wurde die Institution des Privatanklägers im Jahr 2017 aufgehoben. Da lediglich die Staatsanwaltschaft (oder Anklagebehörde) eine Anklage erheben darf, bildet im Vergleich zu Österreich und Deutschland der Terminus *privatus kaltintojas (Privatankläger)* im litauischen Rechtssystem eine terminologische Lücke.

Tabelle 9: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs das Opfer

AT Opfer (§ 65 Abs. 1 StPO)	DE Opfer (§ 406 d, Abs. 2 StPO)	LT Nukentėjusysis (Lietuvos Respublikos baudžiamoji proceso kodeksas, str. 28)
Im Sinne dieses Gesetzes ist „ Opfer “ jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte.	Der Begriff des Verletzten ist vom Gesetzgeber bewusst nicht definiert worden, so dass sein Inhalt nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschriften zu bestimmen ist. (Art. 2 Nr. 1 a der Richtlinie 2012/29/EU) danach ist „ Opfer “ eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen	Nukentėjusysis yra fizinis asmuo, kuriam nusikalstama veika padarė fizinės, turtinės ar neturtinės žalos , arba nuo nusikalstamos veikos mirusio fizinio asmens šeimos narys ar artimasis giminaitis, kurie dėl to asmens mirties patyrė fizinės, turtinės ar neturtinės žalos. Asmuo pripažįstamas nukentėjusiuoju

	Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat ; Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben“.	ikiteisminio tyrimo pareigūno, prokuroro nutarimu ar teismo nutartimi.
--	---	--

Obwohl in der deutschen StPO der Begriff *Opfer (nukentėjusysis)* nicht definiert wird, regelt doch die Definition dieses Begriffes eine europäische Richtlinie, die auch für Deutschland als Mitgliedsland der Europäischen Union gilt. Es ist also in der Tabelle 9 zu erkennen, dass die Termini *Opfer (nukentėjusysis)* in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent sind:

Opfer ist jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat eine Schädigung erlitten hat. Als *Opfer* werden in drei genannten Ländern auch die Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Straftat war, rechtlich angesehen.

Tabelle 10: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Privatbeteiligter

AT Privatbeteiligter (§ 65 Abs. 2 StPO)	DE Nebenkläger (§ 395 Abs. 4 Z 4 StPO)	LT Privatus kaltintojas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 34)
Im Sinne dieses Gesetzes ist „ Privatbeteiligter “ jedes Opfer , das erklärt, sich am Verfahren zu beteiligen , um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren.	Die Nebenklage gewährt eine umfassende Beteiligungsbefugnis im Anschluss an die nur durch den Staatsanwalt zu bewirkende öffentliche Klage oder den Antrag auf ein Sicherungsverfahren. Die zur Interessenwahrung notwendigen Befugnisse für den Nebenkläger bestehen aus einem umfassenden Informationsrecht entsprechend dem der Staatsanwaltschaft (...), dem Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung sowie zur Mitgestaltung des Verfahrens insb. bei der Beweisgewinnung (...).	Neteko galios.

Aus der Tabelle Nr. 10 ist zu erkennen, dass die Termini *Privatbeteiligter* und *Nebenkläger* eine Äquivalenz in Österreich und Deutschland aufweisen: Ein Opfer, das sich am Verfahren beteiligen möchte, hat ein dem der Staatsanwaltschaft entsprechendes Informationsrecht, Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, sowie ein Recht auf die Mitwirkung bei der Beweisgewinnung.

In Litauen wurde das Gesetz für die Privatbeteiligung 2017 verabschiedet. Dadurch entsteht in Litauen im Vergleich zu Österreich und Deutschland eine terminologische Lücke.

Tabelle 11: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Subsidiarankläger

AT Subsidiarankläger (§ 65 Abs. 4 StPO)	DE Privatankläger (Creifelds, 2019: 1124, Rechtswörterbuch)	LT Privatus kaltintojas, nukentėjusysis (Lietuvos Respublikos baudžiamoji proceso kodeksas, str. 34)
Im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Privatbeteiligte , der eine von der Staatsanwaltschaft zurückgezogene Anklage aufrecht hält .	Nur bei bestimmten Delikten, die vorwiegend Rechtsgüter des Einzelnen verletzen, besteht für den Verletzten ein selbständiges Straflagerecht , dh er kann, ohne vorher die StA angehen zu müssen, Privatklage erheben. (§ 374 StPO) Das Privatklagenverfahren zielt wie die öffentliche Klage auf die Verhängung einer Kriminalstrafe. (...) Die StA erhebt bei den Privatdelikten (§ 374 Abs. 1) Anklage nur, wenn ein öffentliches Interesse (§376) vorliegt. Ansonsten rückt der Privatkläger in die Parteistellung und Antragsrechte des Staatsanwalts (§ 385 Abs. 1).	Neteko galios

Tabelle Nr. 11 zeigt, dass *Subsidiarankläger/Privatankläger* (*privatus kaltintojas, nukentėjusysis*) als Terminus nur in Österreich existiert. In Deutschland fällt es unter den Terminus *Privatankläger* und bildet damit in Deutschland eine Teiläquivalenz.

In Litauen wurde die Institution des Privatanklägers/Subsidiaranklägers 2017 abgeschafft, damit stellt dieser Terminus im Litauischen eine terminologische Lücke dar.

Tabelle 12: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs das Geschworenengericht

AT Geschworenengericht (§ 31 Abs. 3 u. 4 StPO)	DE Schwurgericht (§ 74 GVG)	LT Prisiėkusių teismas
<p>(...) begründet die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes für die mit den schwersten Strafen bedrohten Delikte, ds solche, deren Strafdrohung in der Untergrenze fünf und in der Obergrenze zehn Jahre Freiheitsstrafe übersteigt. Damit wird die Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe angesprochen.</p> <p>(Seiler, 2018: 241, Strafprozessrecht)</p> <p>Das Geschworenengericht setzt sich aus einem Schwurgerichtshof, bestehend aus drei Berufsrichtern, und einer Geschworenenbank mit acht Laienrichtern zusammen (§ 32 Abs. 1).</p> <p>Über die Schuld des Angeklagten entscheiden die Geschworenen alleine. Wird die Schuld von ihnen bejaht, entscheiden sie zusammen mit dem Schwurgerichtshof über die Strafe.</p>	<p>Sie sind (...) zuständig für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben der Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist (...).</p> <p>Das Schwurgericht (...) verhandelt mit drei Berufs- und zwei Laienrichtern.</p>	<p><i>Nėra.</i></p>

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass in Österreich und Deutschland das *Geschworenengericht* und *Schwurgericht* äquivalent verwendet werden: Für die mit schwersten Strafen bedrohten Delikte sind die Geschworenengerichte/Schwurgerichte zuständig. Sie bestehen aus Berufsrichtern und Laienrichtern, über die Schuld des Angeklagten entscheiden aber die Geschworenen alleine.

In Litauen gibt es die Institution des Geschworenengerichts nicht, somit entsteht im Vergleich zu Österreich und Deutschland in Litauen eine terminologische Lücke.

Tabelle 13: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Schöffengericht

AT Schöffengericht (§ 31 Abs. 5 StPO)	DE Schöffengericht (§ 28 GVG)	LT Tarėjai (Tarėjų įstatymo projektas,

<p>(...) ist das Schöffengericht in allen Fällen der Androhung (...) einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe. Sodann listet die Bestimmung eine Reihe von (mit geringerer Strafdrohung) bewehrten Tatbeständen auf (...). Ausgenommen sind die Fälle überschwerer Tatfolgen (wie Todesfolge) mit Strafdrohung von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe, die dem Geschworenengericht zu kommen. (§ 32 StPO) Das Landesgericht als Schöffengericht besteht (...) aus einem Richter und zwei Schöffen.</p>	<p>Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. (§ 29 Abs.1 GVG) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen.</p>	<p>reg. data 2019-09-27) Tarėjai skiriami kartu su teisėjais nagrinėti žodinio proceso tvarka pirmosios instancijos teismuose nagrinėjamas bylas, nurodytas proceso įstatymuose. Šis įstatymas, išskyrus II skyrių, įsigalioja 2021 m. liepos 1 d. Šis įstatymas taikomas byloms, kurios gaunamos ar iškeliomos teisme ne anksčiau kaip 2021 m. liepos 1 d.</p>
--	--	---

Tabelle Nr. 13 zeigt, wie das Institut der *Schöffengerichte (tarėjai)* in Österreich, Deutschland und Litauen aufgebaut ist. Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass die Termini *Schöffengericht* in Österreich und Deutschland äquivalent verwendet werden, in Litauen trat das Gesetz noch nicht in Kraft.

In Österreich und Deutschland sind die Schöffengerichte für die Delikte mit geringerer Strafdrohung zuständig. Beim Schöffengericht verhandeln Richter und Schöffen am Landesgericht/Amtsgericht zusammen.

In Litauen sollte das Gesetz ab dem 1. Juli 2021 in Kraft treten. Da im Moment die Schöffengerichte in Litauen noch nicht vorhanden sind, entsteht in Litauen im Vergleich zu Österreich und Deutschland eine terminologische Lücke.

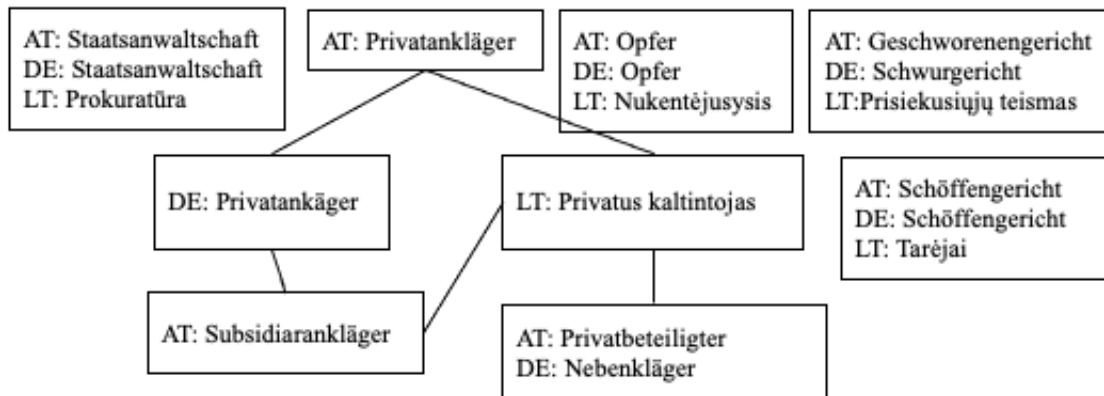


Abb. Nr. 2 „Die beteiligten Behörden im Strafverfahren“:

Da im Jahr 2017 das Institut des Privatklägers in Litauen abgeschafft wurde, wird *Privatkläger*, *Subsidiarankläger* und *Privatbeteiligter* zwar mit *privatus kaltintojas* übersetzt, in der litauischen Gesetzgebung existiert der Begriff aber nicht mehr.

Auch bei den österreichischen und deutschen Begriffen gibt es Überschneidungen: *Privatankläger* und *Subsidiarankläger* in Österreich wird als *Privatankläger* in Deutschland übersetzt.

Im Weiteren ist zu betonen, dass *Geschworenengericht/Schwurgericht* in Österreich/Deutschland wird zwar mit dem litauischen *prisiekiusių teismas* übersetzt, eine Institution des Geschworenen/Schwurgerichts gibt es in Litauen nicht. In der litauischen Enzyklopädie (*Visuotinė lietuvių enciklopedija*, www.vle.lt) wird aber mit dem Begriff und seiner Umschreibung fündig.

7.3. Prinzipien des Ermittlungsverfahrens

Die freie Beweiswürdigung ist der Grundsatz der Strafprozessordnung.

Zeuge einer durch den Beschuldigten verübten Straftat wird vom Strafrichter vernommen. Bei gewissen Delikten (Sittlichkeitsdelikte) wird regelmäßig eine kontradiktorische („schonende“ in Deutschland) Vernehmung durchgeführt. In Litauen gibt es das Institut der kontradiktorischen Vernehmung nicht bzw. ist es nicht in der litauischen Strafprozessordnung umschrieben.

Tabelle 14: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs freie Beweiswürdigung

AT	Freie	DE Grundsatz der freien	LT Įrodymų vertinimas
----	-------	-------------------------	-----------------------

<p>Beweiswürdigung (§ 14 StPO)</p> <p>Ob Tatsachen als erwiesen festzustellen sind, hat das Gericht auf Grund der Beweise nach freier Überzeugung zu entscheiden; im Zweifel stets zu Gunsten des Angeklagten oder sonst in seinen Rechten Betroffenen.</p>	<p>richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO)</p> <p>Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.</p>	<p>(Lietuvos Respublikos baudžiamoji proceso kodeksas, str. 301)</p> <p>Teismas nuosprendį pagrindžia tik tais įrodymais, kurie buvo išnagrinėti teisiamajame posėdyje.</p>
---	---	--

Tabelle Nr. 14 zeigt, dass die Termini *freie Beweiswürdigung/Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (įrodymų vertinimas)* in allen drei Ländern äquivalent sind. Das Gericht soll in allen drei Ländern eine Entscheidung nach der freien Überzeugung und auf Grund der in der Hauptverhandlung vorgelegten Beweise treffen.

Tabelle 15: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Zeuge

<p>AT Zeuge (§ 154 StPO)</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist Zeuge eine vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Aufklärung der Straftat wesentliche oder sonst den Gegenstand des Verfahrens betreffende Tatsachen mittelbar oder unmittelbar wahrgenommen haben könnte und darüber im Verfahren aussagen soll.</p>	<p>DE Zeuge (§ 48 Abs. 1 StPO)</p> <p>Der Zeuge ist persönliches Beweismittel (SK- Rogall Vor § 48 Rn 121 ff) und bekundet ein einem nicht gegen ihn gerichteten Strafverfahren eigene Wahrnehmungen über den Verfahrensgegenstand.</p>	<p>LT Liudytojas (Lietuvos Respublikos baudžiamoji proceso kodeksas, str. 78)</p> <p>Kaip liudytojas gali būti šaukiamas kiekvienas asmuo, apie kurį yra duomenų, kad jis gali žinoti kokių nors reikšmės bylai išspręsti turinčių aplinkybių.</p> <p>(Lietuvos Respublikos baudžiamoji proceso kodeksas, str. 80)</p> <p>Kaip liudytojas negali būti apklausiamas: asmuo, kuris gali duoti parodymus apie savo paties galimai padarytą nusikalstamą veiką (...).</p>
---	---	--

Aus der Tabelle Nr. 15 ist es ersichtlich, dass die Termini *Zeuge (liudytojas)* in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent sind: Die StPO allen der drei erwähnten Länder besagt, dass ein *Zeuge* in dem nicht gegen ihn gerichteten Verfahren zur Aufklärung der Straftat über die wahrgenommenen Tatsachen aussagen soll.

Tabelle 16: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs der Beschuldigte

<p>AT Beschuldiger (§ 48 Abs. 2 StPO)</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist „Beschuldiger“ jeder Verdächtige, sobald er auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben und zur Aufklärung dieses konkreten Verdachts nach dem 8. Und 9. Hauptstück dieses Bundesgesetzes Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet oder durchgeführt werden.</p>	<p>DE Beschuldiger: Angeschuldigter, Angeklagter (§ 157 StPO)</p> <p>Im Sinne dieses Gesetzes ist Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.</p>	<p>LT Kaltinamasis (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 22)</p> <p>Kaltinamuoju laikomas asmuo, dėl kurio šio Kodekso nustatyta tvarka yra prokuroro priimtas kaltinamasis aktas arba prokuroro pareiškimas nubausti asmenį teismo baudžiamojo įsakymo tvarka, taip pat asmuo, prieš kurį teisme nagrinėjama byla pagreitinto proceso tvarka.</p>
--	--	--

Aus der Tabelle ist es ersichtlich, dass die Termini *Beschuldiger (kaltinamasis)* in Österreich und in Litauen einen konkret Verdächtigen, gegen den Beweise aufgenommen oder Ermittlungsmaßnahmen angeordnet/durchgeführt werden, bedeuten. Damit sind die Termini *Beschuldiger* und *kaltinamasis* in Österreich und Litauen äquivalent.

In Deutschland ist der *Beschuldigte* ein Oberbegriff für den *Angeschuldigten* und *Angeklagten*- dh. *Beschuldigten* in bestimmten Verfahrensabschnitten. Es entsteht also zwischen Deutschland und Österreich eine Teiläquivalenz.

Eine gleich zu begründete Teiläquivalenz besteht auch im Vergleich zwischen Deutschland und Litauen.

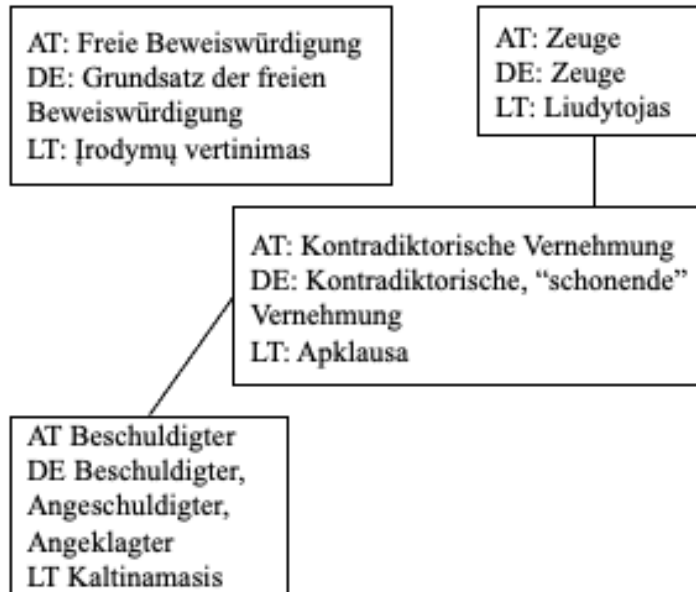
Tabelle 17: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Kontradiktorische Vernehmung

<p>AT Kontradiktorische Vernehmung (§ 66a Abs. 3 StPO)</p>	<p>DE kontradiktorische Vernehmung, „schonende“ Vernehmung</p>	<p>LT Apklausa (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso)</p>
---	---	--

<p>Besonders schutzbedürftige Opfer haben das Recht: Zu verlangen, im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden.</p> <p>(§ 165 Abs. 1 StPO) Eine kontradiktorische Vernehmung sowie die Ton- oder Bildaufnahme einer solchen Vernehmung des Beschuldigten oder eines Zeugen ist zulässig, wenn zu besorgen ist, dass die Vernehmung in einer Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein werde.</p>	<p>(§ 168e StPO)</p> <p>Besteht die dringende Gefahr eine schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen.</p>	<p>kodeksas, str. 183)</p> <p>Liudytojas, kuriam įstatymų nustatyta tvarka taikomos apsaugos nuo nusikalstamo poveikio priemonės, taip pat liudytojas, kuris dėl kitų priežasčių negali atvykti į apklausą, gali būti apklausiamas garso ir vaizdo nuotolinio perdavimo priemonėmis.</p>
---	---	---

Die Tabelle Nr. 17 zeigt, dass die Termini *kontradiktorische Vernehmung* / „*schonende*“ *Vernehmung* in Österreich und Deutschland äquivalent verwendet werden. Die kontradiktorische Vernehmung wird vor allem bei einer dringenden Gefahr für das Wohl des Zeugen oder des Beschuldigten angeordnet.

In der litauischen StPO ist kein Terminus für die „*schonende*“ Vernehmungsweise festgelegt, es wird nur der Oberbegriff *apklausa (Vernehmung)* verwendet. Daher stellt die *kontradiktorische Vernehmung* zwischen Österreich/Deutschland und Litauen eine Teiläquivalenz dar.



In der *Abb. Nr. 3* „Prinzipien des Ermittlungsverfahrens“ ist zu erkennen, dass alle vier abgebildete Termini in Österreich, Deutschland und Litauen ihre begrifflichen Entsprechungen haben.

7.4. Ermittlungsinstrumente der Behörden

Die untersuchende Behörde (Kriminalpolizei, Polizei) unterstützt die Staatsanwaltschaft durch Observation des Verdächtigen, durch Identitätsfeststellung, durch Beschlagnahme von gewissen Gegenständen oder durch Abschluss von Scheingeschäften. In Deutschland ist das Institut des Scheingeschäftes nicht in der StPO zu finden.

Tabelle 18: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs die Zwangsmaßnahmen

AT Zwangsmaßnahmen (§ 93 Abs. 1 u. 2 StPO)	DE Zwangsmaßnahmen (Zwangsmittel) (Creifelds, 2019: 1752, Rechtswörterbuch)	LT Prievartos priemonės (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 119- 163)
Die Kriminalpolizei ist nach Maßgabe des §5 ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden , um die ihr gesetzlich eingeräumten Befugnisse durchzusetzen;	Zwangsmittel sind alle Mittel, mit denen die öffentliche Gewalt (Justiz und Verwaltung) den Betroffenen gegen seinen Willen zu einem bestimmten Tun oder	Lietuvos Respublikos BPK išskiria dvi procesinių prievartos priemonių rūšis: Kardomąsias priemones (BPK 11 skyrius: suėmimas, namų areštas,

dies gilt auch für die Durchsetzung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. (...) Verweigert eine Person eine Handlung, zu der sie gesetzlich verpflichtet ist, so kann dieses Verhalten unmittelbar durch Zwang nach Abs. 1 oder durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so kann die Person (...) durch Beugemittel angehalten werden, ihrer Verpflichtung nachzukommen.	Unterlassen zwingen. Dazu gehören (...) im Strafprozess einschließlich des Ermittlungsverfahrens zB. Beschlagnahme, Durchsuchung und Untersuchungshaft.	intensyvi priežiūra ir tt.) ir kitas procesinės prievartos priemonės (BPK 12 skyrius: laikinas sulaikymas, atidavimas į sveikatos priežiūros įstaigą, atvesdinimas ir tt.).
---	--	--

Aus der Tabelle ist es ersichtlich, dass die Termini *Zwangmaßnahmen (prievaratos priemonės)* in allen drei Länder äquivalent sind:

In Österreich, Deutschland und Litauen ist die öffentliche Gewalt ermächtigt, eine Durchsetzung der Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts allenfalls mit staatlich autorisierten Gewalt zu erzwingen.

Tabelle 19: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs die Beschlagnahme

AT Beschlagnahme (§ 109 Abs. 2 StPO)	DE Beschlagnahme (Creifelds, 2019: 218, Rechtswörterbuch)	LT Konfiskavimas, konfiskacija, poėmis (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 147)
Im Sinne dieses Gesetzes ist „ Beschlagnahme “ a. eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung (...) b. das gerichtliche Verbot der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Liegenschaften oder Rechten , die in einem öffentlichen Buch	Beschlagnahme ist die zwangsweise Sicherstellung einer Sache durch Verwaltungsakt zur Verfügung einer Behörde zwecks Sicherung öffentlicher oder privater Belange. Die strafprozessuale Beschlagnahme (§§ 94-100, 101 StPO) kann Gegenstände erfassen, die als Beweismittel für die Untersuchung von	Jeigu reikia paimti daiktus ar dokumentus, turinčius reikšmės nusikalstamai veikai tirti , ir tiksliai žinoma, kur jie yra ar kas juos turi, ikiteisminio tyrimo pareigūnas ar prokuroras gali daryti poėmį . Poėmis daromas motyvuota ikiteisminio tyrimo teisėjo nutartimi. Jeigu asmenys, turintys paimtinus daiktus ar dokumentus, jų neatiduoda,

eingetragen sind.	Bedeutung sein können(...).	daiktai ar dokumentai <i>gali būti paimami prievarta.</i>
-------------------	-----------------------------	--

Tabelle Nr. 19 zeigt, dass die Termini *Beschlagnahme* (*konfiskavimas, konfiskacija, poëmis*) eine gerichtliche Entscheidung auf Begründung oder Fortsetzung einer Sicherstellung bedeuten. Damit sind die Termini in allen drei Ländern äquivalent.

Tabelle 20: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Identitätsfestellung

AT Identitätsfestellung (§ 117 Abs. 1 StPO)	DE Identitätsfestellung (Creifelds, 2019: 743, Rechtswörterbuch)	LT Asmens tapatybės nustatymas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 156)
Im Sinne dieses Gesetzes ist „ Identitätsfestellung “ die Ermittlung und Feststellung von Daten (§ 36 Abs. 2 z 1 DSG), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen .	Bei der Identitätsfestellung handelt es sich um eine polizeiliche Maßnahme (...). Im Strafverfahren (auch Ermittlungsverfahren) können Polizei und StA die zur Identitätsfeststellung des Beschuldigten erforderlichen Maßnahmen treffen (...). Auch sind Durchsuchung seiner Person und der mitgeführten Sachen (...) zulässig .	1. Ikiteisminio tyrimo pareigūno ar prokuroro nutarimu įtariamasis, o teismo nutartimi kaltinamasis, nors jie tam ir prieštarautų, gali būti fotografuojami, filmuojami, matuojami, gali būti paimami jų rankų atspaudai ir pavyzdžiai genetinei daktiloskopijai . 2. Kai atsiranda su tyrimu susijusi būtinybė, šio straipsnio 1 dalyje nurodyti veiksmai gali būti atliekami ir kitiems asmenims. Jei tokie asmenys nesutinka, kad jiems būtų atliekami tokie veiksmai, šiuos veiksmus galima atlikti priverstiniu būdu , bet tik tuo atveju, kai yra prokuroro nutarimas.

Die Termini *Identitätsfeststellung* (*asmens tapatybės nustatymas*) bedeuten in allen drei Ländern äquivalent die Ermittlung und Feststellung der Daten, die eine Person unverwechselbar kennzeichnen. Zur Identitätsfeststellung darf die Staatsanwaltschaft und die Polizei erforderlichen Maßnahmen treffen, z. B. Durchsuchung einer Person oder der mitgeführten Sachen.

Tabelle 21: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Observation

AT Observation (§ 129 StPO)	DE Observation (Creifelds, 2019: 1042, Rechtswörterbuch)	LT Slaptas asmenų sekimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 160)
<p>Im Sinne dieses Gesetzes ist „Observation“ das heimliche Überwachen des Verhaltens einer Person.</p> <p>(§ 130 Abs. 3 StPO) Sofern die Observation</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Einsatz technischer Mittel (Abs. 2) unterstützt wird, 2. über einen <u>Zeitraum von 48 Stunden</u> oder 3. außerhalb des Bundesgebietes durchgeführt wird oder werden soll, <p>ist die nur dann zulässig, wenn der Verdacht einer vorsätzlich begangenen Straftat besteht, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass die überwachte Person die strafbare Handlung begangen habe (...).</p>	<p><u>Observation ist länger andauernde, heimliche Beobachtung</u> von Personen oder Objekten durch Polizeibehörden oder Nachrichtendienste. (...)</p> <p>Längfristige Observation zur Strafverfolgung setzt eine Straftat von erheblicher Bedeutung voraus und erfordert die Anordnung der StA (...).</p>	<p>Ikiteisminio tyrimo teisėjas, gavęs prokuroro prašymą, gali paskirti <i>asmens ar transporto priemonės arba objekto sekimą.</i></p> <p>Ikiteisminio tyrimo teisėjo nutartyje, ikiteisminio tyrimo pareigūno ar prokuroro nutarime paskirti asmens ar transporto priemonės arba objekto sekimą turi būti nurodyta:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) asmuo ar transporto priemonė arba objektas, kuris bus sekamas; 2) duomenys, pagrindžiantys būtinybę taikyti šią priemonę; 3) slapto <u>sekimo trukmė.</u>

Aus der Tabelle Nr. 21 ist es ersichtlich, dass die Termini *Observation (slaptas asmenų sekimas)* in der Verwendung Unterschiede aufweisen: In Österreich wird der Terminus *Observation* für eine heimliche Beobachtung über einen kürzeren oder längeren Zeitraum verwendet. In Deutschland bedeutet *Observation* an sich eine „länger andauernde, heimliche Beobachtung“. Es entsteht also zwischen Österreich und Deutschland eine Teiläquivalenz.

In der litauischen StPO wird die Dauer der *Observation* nicht erwähnt, daher bildet der Terminus im Vergleich zu Österreich eine Teiläquivalenz, in Deutschland und Litauen werden die Termini aber äquivalent verwendet.

Tabelle 22: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Scheingeschäft

AT Scheingeschäft (§ 129 Abs. 3 StPO)	DE (Scheingeschäft)	LT Nusikalstamą veiką imituojantys veiksmai (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 159)
<p>Im Sinne dieses Gesetzes ist „Scheingeschäft“ der Versuch oder die scheinbare Ausführung von Straftaten, soweit diese im Erwerben, Ansichbringen, Besitzen,, Ein-, Aus- oder Durchführen von Gegenständen oder Vermögenswerten bestehen, die entfremdet wurden, aus einem Verbrechen herrühren oder der Begehung eines solchen gewidmet sind oder deren Besitz absolut verboten ist.</p>	<p>Definition des „Scheingeschäfts“ ist in der StPO nicht zu finden. § 110 a StPO spricht von dem „verdeckten Ermittler“ und „Scheinkäufer“, das Scheingeschäft wird aber auch hier nicht explizit erwähnt.</p>	<p>Prokuroras, iš asmens gavęs informaciją, kad tam asmeniui siūloma padaryti nusikaltimą ar dalyvauti jį darant, gali kreiptis į ikiteisminio tyrimo teisėją su prašymu leisti tam asmeniui atlikti nusikalstamą veiką imituojančius veiksmus, kad būtų įmanoma išaiškinti nusikaltimus darančius asmenis. (...)</p> <p>Asmuo, šio straipsnio nustatyta tvarka atlikęs nusikalstamą veiką imituojančius veiksmus, laikomas vykdytisiu teisėsaugos institucijos užduotį pagal Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso 32 straipsnį ir negali būti traukiamas baudžiamojon atsakomybėn už tų veiksmų atlikimą.</p>

Tabelle Nr. 22 zeigt, dass die Termini *Scheingeschäft* (*nusikalstamą veiką imituojantys veiksmai*) in Österreich und Deutschland eine terminologische Lücke in Deutschland bilden: In der österreichischen StPO ist der Terminus sehr klar definiert, in der deutschen StPO ist hingegen der Terminus nicht zu finden. § 110 a der deutschen StPO legt die Definition und die Befugnisse der verdeckten Ermittler fest, das *Scheingeschäft* wird aber nicht erwähnt.

In der litauischen StPO sind *nusikalstamą veiką imituojantys veiksmai* (*Scheingeschäft*) im § 159 festgelegt und bildet damit zu Österreich eine Äquivalenz und zu Deutschland eine terminologische Lücke in Deutschland.

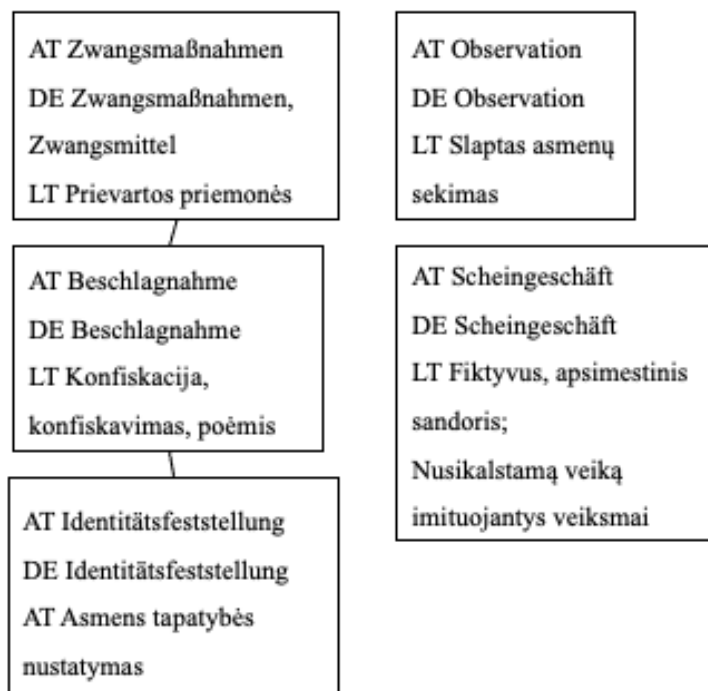


Abb. Nr. 4 „Ermittlungsinstrumente der Behörden“ zeigt die Maßnahmen, die durch Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgeführt werden. Hier ist es zu beachten, dass alle abgebildeten Termini ihre begrifflichen Entsprechungen in Österreich, Deutschland und Litauen haben.

7.5. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft

Wird nach dem Beschuldigten erfolgreich gefahndet, wird dieser festgenommen und verhaftet. Die Haft (Untersuchungshaft) wird jedoch nur gegen ihn verhängt, sollte Fluchgefahr, Verdunkelungsgefahr oder Tatbegehungsgefahr bestehen.

Tabelle 23: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Fahndung

AT Fahndung (§ 167 StPO)	DE Fahndung (Creifelds, 2019: 499, Rechtswörterbuch)	LT Paieška, sekimas, ieškojimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 142)
Im Sinne dieses Gesetzes ist 1. „ Personenfahndung “ jede Maßnahme zur Ermittlung des Aufenthaltes einer Person und zur Festnahme des	Fahndung umfasst die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Polizei zur Ermittlung eines unbekannten Straftäters oder des	Jeigu įtariamojo ar kaltinamojo buvimo vieta nežinoma, ikiteisminio tyrimo pareigūno, prokuroro nutarimu ar teismo nutartimi skelbiama įtariamojo ar kaltinamojo paieška .

<p>Beschuldigten auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft, 2. „Sachenfahndung“ jeder Maßnahme zur Feststellung des Verbleibes einer Sache und zu ihrer Sicherstellung.</p>	<p>Aufenthalts eines bekannt oder mutmaßlichen Täters, eines wichtigen Zeugen oder einer Sache.</p>	<p>(Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 145) Kai yra pagrindas manyti, kad kokioje nors patalpoje ar kitokioje vietoje yra nusikalstamos veikos įrankių, nusikalstamu būdu gautų ar įgytų daiktų bei vertybių, taip pat daiktų ar dokumentų, galinčių turėti reikšmės nusikalstamai veikai tirti, arba kad koks nors asmuo jų turi, ikiteisminio tyrimo pareigūnas ar prokuroras jiems surasti ir paimti gali daryti kratą.</p>
---	---	--

Aus der Tabelle Nr. 23 ist es ersichtlich, dass in Österreich und Deutschland die Termini *Fahndung* (*paieška, sekimas, ieškojimas*) sowohl für die Personenfahndung wie auch für die Sachenfahndung verwendet werden und damit eine Äquivalenz darstellen.

In Litauen wird dagegen *paieška, sekimas, ieškojimas* (*Personenfahndung*) laut § 142 StPO geregelt, die Sachenfahndung wird nur im § 145 StPO erwähnt- als Durchsuchung. Es entsteht also zwischen Österreich/Deutschland und Litauen eine Teiläquivalenz.

Tabelle 24: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Festnahme

AT Festnahme (§ 170 Abs. 1 Z 1 StPO)	DE Festnahme (§ 127 Abs. 1 u. 2 StPO)	LT Sulaikymas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 140)
<p>Der Begriff der Festnahme bezeichnet den unmittelbaren Zugriff auf eine Person (Verhaftung).</p> <p>(§ 171 Abs. 1 StPO) Die Festnahme ist durch Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen.</p> <p>Für die Festnahme gibt es (...) vier Haftgründe: Betretung auf frischer Tat (Z 1); Fluchtgefahr (Z 2);</p>	<p>1. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht Verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. (...)</p> <p>2. Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines</p>	<p>1. Prokuroras, ikiteisminio tyrimo pareigūnas ar kiekvienas asmuo gali sulaikyti asmenį, užklyptą darant nusikalstamą veiką ar tuoj po jos padarymo. Jei asmenį sulaiko ne prokuroras ar ikiteisminio tyrimo pareigūnas, apie sulaikymą tuoj pat turi būti pranešta policijai.</p> <p>2. Laikinas sulaikymas, neužklus asmens nusikalstamos veikos padarymo vietoje ar tuoj po nusikalstamos veikos padarymo, galimas</p>

<p>Verdunkelungsgefahr (Z 3); Tatbegehungs- bzw Tatausführungsgefahr (Z 4).</p> <p>(§ 80 Abs. 2 StPO) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.</p>	<p>Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.</p> <p>3. Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist (...).</p>	<p>prokuroro ar ikiteisminio tyrimo pareigūno nutarimu tik išimtiniais atvejais, kai yra visos šios sąlygos:</p> <p>1) paaiškėja, kad yra šio Kodekso 122 straipsnyje numatyti suėmimo skyrimo pagrindai ir sąlygos;</p> <p>2) tuoj pat būtina suvaržyti asmeniui laisvę siekiant šio Kodekso 119 straipsnyje numatytų tikslų;</p> <p>3) nėra galimybės šio Kodekso 123 straipsnio 2 dalyje nustatyta tvarka itin skubiai kreiptis į teismą dėl suėmimo skyrimo.</p> <p>3. Apie kiekvieną ikiteisminio tyrimo pareigūno ar kito asmens sulaikytą asmenį per įmanomai trumpiausią laiką turi būti pranešta prokurorui išsiunčiant laikino sulaikymo protokolo nuorašą.</p> <p>4. Laikinas sulaikymas negali trukti ilgiau, negu tai būtina asmens tapatybei nustatyti ir būtiniams proceso veiksmams atlikti (...).</p>
---	---	--

Aus der Tabelle ist zu erkennen, dass die Termini *Festnahme* (*sulaikymas*) in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent verwendet werden. Die *Festnahme* ist als Zugriff auf eine Person zu verstehen, die entweder durch die Staatsanwaltschaft auf Grund gerichtlichen Bewilligung durch die Kriminalpolizei durchzuführen ist, oder durch jedermann, der einen Verdächtigen auf frischer Tat betroffen und verfolgt haben soll.

Tabelle 25: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Fluchtgefahr

<p>AT Fluchtgefahr (§ 173 Abs. 2 Z 1 StPO)</p> <p>Ein Haftgrund liegt vor,</p>	<p>DE Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Z 1 u. 2 StPO)</p>	<p>LT Pabėgimo pavojus (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 122)</p> <p>Kai pagrįstai manoma, kad</p>
---	---	---

wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde auf freiem Fuß wegen Art und Ausmaß der ihm voraussichtlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten.	Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält, bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht , dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr) (...).	įtariamasis bėgs (slėpsis) nuo ikiteisminio tyrimo pareigūnų, prokuroro ar teismo, suėmimas gali būti paskirtas atsižvelgiant į įtariamojo šeiminių padėčių, nuolatinę gyvenamąją vietą, darbo santykius, sveikatos būklę, ankstesnę teistumą, ryšius užsienyje ir kitas aplinkybes.
--	---	--

Die Tabelle Nr. 25 zeigt, dass die Termini *Fluchtgefahr* (*pabėgimo pavojus*) in allen drei Ländern äquivalent für eine Gefahr, wenn der Beschuldigte flüchten oder sich verborgen halten würde, verwendet werden. Die Fluchtgefahr stellt damit in Österreich, Deutschland und Litauen einen Haftgrund dar.

Tabelle 26: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Verdunkelungsgefahr

AT Verdunkelungsgefahr (§ 170 Abs. 3 Z 8 StPO)	DE Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Z 3 StPO)	LT Pavojus, kad bus trukdoma tyrimui (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 122)
Der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr ist dann gegeben, wenn der Verdächtige bereits versucht hat, (...) die Wahrheitsfindung zu erschweren , oder wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde in Zukunft einen solchen Versuch unternehmen.	Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet , er werde a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauter Weise einwirken oder c) andere zu solchem Verhalten veranlassen , und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird (Verdunkelungsgefahr).	Kai pagrįstai manoma, kad įtariamasis trukdys procesui , suėmimas gali būti paskirtas, jei yra duomenų, jog įtariamasis pats ar per kitus asmenis gali bandyti: 1) paveikti nukentėjusiuosius, liudytojus, ekspertus, kitus įtariamuosius, kaltinamuosius ar nuteistuosius; 2) sunaikinti, paslėpti ar suklastoti daiktus bei dokumentus , turinčius reikšmės nusikalstamai veikai tirti ir nagrinėti teisme.

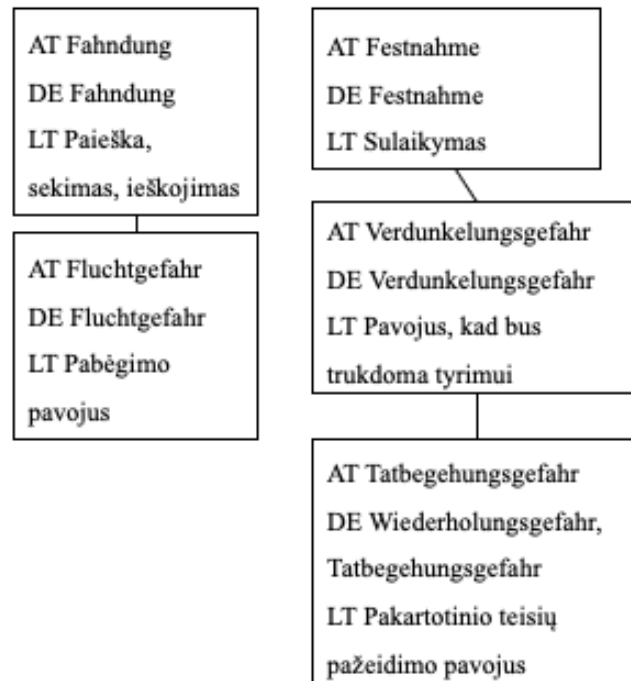
Die Tabelle Nr. 26 zeigt, dass die Termini *Verdunkelungsgefahr* (*pavojus, kad bus trukdoma tyrimui*) in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent verwendet werden und einen Haftgrund darstellen. Wenn der Verdächtige versucht, die Ermittlungen zu erschweren oder Zeugen zu beeinflussen, ist die Voraussetzung für die Verhängung der Untersuchungshaft gegeben.

Tabelle 27: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Tatbegehungsgefahr

AT Tatbegehungsgefahr (§ 170 Abs. 1 Z 4)	DE Wiederholungsgefahr (Tatbegehungsgefahr) (§ 112a StPO)	LT Pakartotinio teisių pažeidimo pavojus (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 122)
<p><i>Die Festnahme einer Person, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, ist zulässig:</i> Wenn die Person einer mit <i>mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe</i> bedrohten Tat verdächtig und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde eine <i>eben solche</i>, gegen dasselber Rechtsgut <i>gerichtete Tat begehen</i>, oder die ihr angelastete versuchte oder angedrohte <i>Tat</i> (§ 74 Abs. 1 Z 5 StGB) <i>ausführen</i>.</p>	<p><i>Ein Haftgrund besteht</i> auch, wenn (...) bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung <i>weitere erhebliche Straftaten</i> gleicher Art <i>begehen</i> oder die Straftat <i>fortsetzen werde</i>, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und (...) eine Freiheitsstrafe von <i>mehr als einem Jahr</i> zu erwarten ist. In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung (...) sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.</p>	<p><i>Suėmimo pagrindas</i> yra pagrįstas manymas, kad įtariamasis: (...) <i>darys naujus nusikaltimus</i>, suėmimas gali būti paskirtas, jei yra duomenų, jog asmuo, įtariamam <i>padaręs vieną ar kelis labai sunkius ar sunkius nusikaltimus</i> arba Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso 178 straipsnio 2 dalyje, 180 straipsnio 1 dalyje, 181 straipsnio 1 dalyje, 187 straipsnio 2 dalyje numatytus <i>apysunkius nusikaltimus</i>, iki nuosprendžio priėmimo <i>gali padaryti naujų labai sunkių, sunkių</i> ar šioje dalyje nurodytų <i>apysunkių nusikaltimų</i>, taip pat jei yra duomenų, kad būdamas laisvėje asmuo, įtariamam <i>grasinimu ar pasikėsinimu padaryti nusikaltimą</i>, gali tą <i>nusikaltimą padaryti</i>.</p>

Aus der Tabelle Nr. 27 ist ersichtlich, dass die Termini *Tatbegehungsgefahr/Wiederholungsgefahr* (*pakartotinio teisių pažeidimo pavojus*) in allen drei Ländern äquivalent einen Haftgrund darstellen: Sollten bestimmte Tatsachen eine

Annahme zulassen, dass weitere Straftaten gleicher Art begangen werden oder die gleiche Straftat fortgesetzt wird, so muss eine Festnahme unter dem Verdacht der Tatbegehungsgefahr angeordnet werden.



In der *Abb. Nr. 5* „Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft“ abgebildeten Termini haben jeweils ihre Äquivalenz.

7.6. Aspekte der Untersuchungshaft

In der Haftverhandlung wird beschlossen, ob bzw. wie lange der Beschuldigte in Untersuchungshaft verbleibt. Unter Umständen kann sich der Beschuldigte durch gelindere Mittel (etwa Kautio) aus der Untersuchungshaft befreien.

Tabelle 28: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Untersuchungshaft

AT Untersuchungshaft (§ 173 Abs. 1 StPO)	DE Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 1 StPO)	LT Kardomasis kalinimas, suėmimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 122)

<p><i>Verhängung</i> und Fortsetzung der <i>Untersuchungshaft</i> sind nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nur dann zulässig, wenn der <i>Beschuldigte einer bestimmten Straftat dringend verdächtigt</i>, vom Gericht zur Sache und zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft vernommen worden ist und einer drei m Abs. 2 angeführten <i>Haftgründe vorliegt</i>. Sie darf <i>nicht angeordnet</i> oder fortgesetzt werden, wenn wenn sie zur <i>Bedeutung der Sache</i> oder zu der zu <i>erwarteten Strafe ausser Verhältnis steht</i> oder ihr <i>Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel</i> (Abs. 5) <i>erreicht werden kann</i>.</p>	<p>Die <i>Untersuchungshaft</i> darf gegen den Beschuldigten <i>angeordnet werden</i>, wenn er der <i>Tat dringend verdächtigt ist und ein Haftgrund besteht</i>. Sie darf <i>nicht angeordnet werden</i>, wenn sie zu der <i>Bedeutung der Sache</i> und der zu <i>erwartenden Strafe</i> oder Maßregel der Besserung und Sicherung <i>ausser Verhältnis steht</i>.</p>	<p><i>Suėmimas</i> gali būti skiriamas tik tais atvejais, kai <i>švelnesnėmis kardomosiomis priemonėmis negalima pasiekti</i> šio Kodekso 119 straipsnyje <i>numatytų tikslų</i>. <i>Suėmimas</i> gali būti <i>skiriamas</i> tik tiriant ir nagrinėjant bylas <i>dėl nusikaltimų</i>, už kuriuos baudžiamasis įstatymas numato <i>griežtesnę negu vienerių metų laisvės atėmimo bausmę</i>.</p>
---	--	---

Tabelle Nr. 28 zeigt, dass die Termini *Untersuchungshaft* (*kardomasis kalinimas, suėmimas*) in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent sind: Die Untersuchungshaft wird von der Staatsanwaltschaft beantragt und kann gegen den Beschuldigten nur angeordnet werden, wenn er dringend tatverdächtig ist, ein Haftgrund besteht und die Anordnung der gelinderen Mittel nicht den erwünschten Erfolg zu erzielen vermag.

Tabelle 29: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Haftverhandlung

AT Haftverhandlung (§ 175 Abs. 1 StPO)	DE Haftprüfung (§ 117 Abs. 1 StPO)	LT Kardomojo įkalinimo, suėmimo pagrįstumo patikrinimas (Lietuvos Respublikos baudžiamąo proceso kodeksas, str. 123)
Ein <i>Beschluss</i> , mit dem die <i>Untersuchungshaft verhängt</i> oder fortgesetzt wird, ist längstens für einen bestimmten Zeitraum	Solange der <i>Beschuldigte</i> in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die <i>gerichtliche Prüfung beantragen</i> , ob der <i>Haftbefehl aufzuheben</i> oder dessen Vollzug nach	Remiantis šio straipsnio 2 dalyje nurodyta nutartimi suimtą asmenį ne vėliau kaip per keturiasdešimt aštuonias valandas nuo suėmimo momento prokuroras pristato ikiteisminio tyrimo teisėjui, o jeigu tokių galimybių nėra, –

<p>wirksam (Haftfrist); der Ablauftag ist im Beschluss anzuführen. Vor Ablauf der Haftfrist ist eine Haftverhandlung durchzuführen oder der Beschuldigte zu enthaften.</p>	<p>§ 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).</p>	<p>kitam tyrimo atlikimo vietos apylinkės teismo, o kai teismas sudarytas iš teismo rūmų, – teismo rūmų ikiteisminio tyrimo teisėjui. Teisėjas privalo pristatytą asmenį apklausti dėl suėmimo pagrįstumo. Suimto asmens apklausoje dalyvauja gynėjas ir prokuroras. Apklausęs suimtą asmenį, teisėjas priima vieną iš šių sprendimų: nutartį skirti suėmimą palikti galioti (šiuo atveju teisėjas nustato konkretų suėmimo terminą) arba pakeisti šią kardomąją priemonę ar ją panaikinti.</p>
---	--	---

Aus der Tabelle 29 ist es zu erkennen, dass der Terminus *Haftverhandlung/Haftprüfung (kardomojo įkalinimo, suėmimo pagrįstumo patikrinimas)* in allen drei Ländern äquivalent verwendet werden: Vor der Haftfrist ist eine Haftverhandlung durchzuführen, in der die Haftfrist verlängert wird, oder der Beschuldigte wird enthaftet. Der Beschuldigte kann auch selber eine gerichtliche Prüfung beantragen, die zu klären hat, ob der Haftbefehl aufzuheben ist oder dessen Vollzug auszusetzen ist.

Tabelle 30: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs gelindere Mittel

AT Gelindere Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO)	DE Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 StPO)	LT Švelnesnės kardomosios priemonės (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 122, 7 ir 8 d.)
<p>Untersuchungshaft darf nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe ausser Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelindere Mittel (Abs. 5) erreicht werden kann. Als gelindere Mittel sind insbesondere anwendbar: 1. das Gelöbnis, bis zur</p>	<p>Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, dass der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich</p>	<p>Suėmimas gali būti skiriamas tik tais atvejais, kai švelnesnėmis kardomosiomis priemonėmis negalima pasiekti šio Kodekso 119 straipsnyje numatytų tikslų. Suėmimas gali būti skiriamas tik tiriant ir nagrinėjant bylas dėl nusikaltimų, už kuriuos baudžiamasis įstatymas</p>

<p>rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens <i>weder zu fliehen noch sich verborgen zu halten</i> noch sich ohne Genehmigung der Staatsanwaltschaft von <i>seinem Aufenthaltsort zu entfernen</i>,</p> <p>2. das Gelöbnis, <i>keinen Versuch zu unternehmen, die Ermittlungen zu erschweren</i>,</p> <p>3. in den Fällen des § 38 a Abs. 1 SPG das Gelöbnis, <i>jeden Kontakt mit dem Opfer zu unterlassen</i>, und die Weisung, eine <i>bestimmte Wohnung sowie bestimmte sonstige Örtlichkeiten nicht zu betreten</i> und sich dem <i>Opfer nicht anzunähern</i> oder ein bereits erteiltes Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt nach § 38 a Abs. 1 SPG oder eine einstweilige Verfügung nach § 382 b EO nicht zu übertreten, samt Abnahme aller Schlüssel zur Wohnung usw.</p>	<p>1. die <i>Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden</i>,</p> <p>2. die <i>Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen</i>,</p> <p>3. die <i>Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen</i>,</p> <p>4. die <i>Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen</i>.</p>	<p>numato <i>griežtesnę negu vienerių metų laisvės atėmimo bausmę</i>.</p> <p>Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 131- 138 nurodo <i>švelnesnes kardomasias priemones</i>:</p> <p>Str. 131: <i>Intensyvi priežiūra</i>.</p> <p>Str. 132: <i>Namų areštas</i>.</p> <p>Str. 132-1: <i>Įpareigojimas gyventi skyrium nuo nukentėjusiojo ir (ar) nesiartinti prie nukentėjusiojo arčiau nei nustatytu atstumu</i>.</p> <p>Str. 133: <i>Užstatas</i>.</p> <p>Str. 134: <i>Dokumentų paėmimas</i>.</p> <p>Str. 134- 1: <i>Specialiosios teisės sustabdymas</i>.</p> <p>Str. 135: <i>Įtariamojo įpareigojimas periodiškai registruotis policijos įstaigoje</i>.</p> <p>Str. 136: <i>Rašytinis pasižadėjimas neišvykti</i>.</p> <p>Str. 137: <i>Karinio dalinio vadovybės stebėjimas</i>.</p> <p>Str. 138: <i>Nepilnamečio atidavimas prižiūrėti</i>.</p>
--	--	---

Tabelle Nr. 30 zeigt, dass die Termini *gelindere Mittel/Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls* (*švelnesnės kardomosios priemonės*) in allen drei Ländern äquivalent zur Bezeichnung einer Untersuchungshaft ersetzenden Maßnahme verwendet wird. *Gelindere Mittel* sind weniger einschneidende Maßnahmen wie das Gelöbnis nicht zu fliehen, die Ermittlungen zu erschweren, den Kontakt zum Opfer oder zum Zuegen zu unterlassen u. Ä.

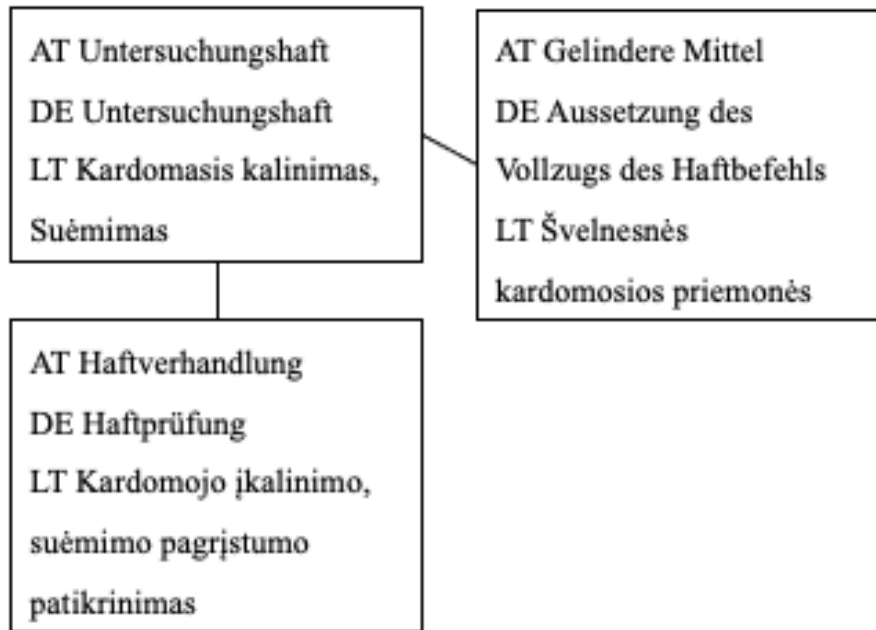


Abb. Nr. 6 „Aspekte der Untersuchungshaft“ zeigt Begriffe, die ihre Entsprechungen in jedem der drei Länder haben.

7.7. Ermittlungsinstrumente der Staatsanwaltschaft

Durch entsprechende Beweisaufnahme der Polizei wird der Sachverhalt aufgeklärt. Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, erstattet die Staatsanwaltschaft die Anzeige gegen den Beschuldigten bzw. wird das Strafverfahren (sofern gewisse Voraussetzungen nicht gegeben sind) eingestellt. Ein Kronzeuge (dieser Begriff ist in der litauischen StPO nicht vorgesehen) ist derjenige, der selbst an der jeweiligen Straftat beteiligt ist, sich jedoch durch Zeugenaussage von einer Bestrafung befreit ist oder eine mildere Bestrafung bekommt.

Tabelle 31: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Strafanzeige

AT Anzeige (§ 80 StPO)	DE Strafanzeige (§ 158 Abs.1 Z 1 StPO)	LT Pranešimas apie nusikaltimą (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 140)
Wer von der Begehung einer strafbaren	Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag	Prokuroras, ikiteisminio tyrimo pareigūnas ar kiekvienas asmuo

<p>Handlung <i>Kenntnis erlangt</i>, ist zur <i>Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft</i> berechtigt. (...)</p> <p>Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine <i>Person eine strafbare Handlung ausführe</i>, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.</p>	<p>können bei der <i>Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes</i> und den <i>Amtsgerichten</i> mündlich oder schriftlich angebracht werden. <i>Anzeigender oder Antragsteller kann jedermann sein</i> (...).</p>	<p>gali <i>sulaikyti asmenį, užklyptą darant nusikalstamą veiką ar tuoj po jos padarymo</i>. Jei asmenį sulaiko ne prokuroras ar ikiteisminio tyrimo pareigūnas, apie sulaikymą tuoj pat turi būti pranešta policijai.</p> <p>Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodekse daugiau informacijos apie pranešimus apie nusikaltimus nepateikta.</p> <p>Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas numato tik bausmes nepranešus apie labai sunkų nusikaltimą: (Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas, str. 238) Tas, kas be svarbios priežasties nepranešė teisėsaugos įstaigai arba teismui apie jam žinomą daromą ar padarytą labai sunkų nusikaltimą, baudžiamas viešaisiais darbais arba bauda, arba areštu, arba laisvės atėmimu iki vienerių metų.</p>
--	--	--

Aus der Tabelle Nr. 31 ist ersichtlich, dass die Termini *Anzeige (pranešimas apie nusikaltimą)* in Österreich und Deutschland äquivalent sind. Nach der Formulierung der litauischen StPO ist es davon auszugehen, dass grundsätzlich jede Person eine Straftat melden/anzeigen oder einen Verdächtigen festnehmen kann, genauso wie in der österreichischen und deutschen StPO besteht aber keine Meldepflicht - außer bei den besonders schweren Delikten.

Da in der litauischen StPO keine Information darüber zu finden ist, wo man eine Straftat anzeigen sollte, ist es ebenso davon auszugehen, dass es genauso wie in Österreich oder Deutschland bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder den Amtsgerichten schriftlich wie mündlich erlaubt ist.

Obwohl der Terminus *pranešimas apie nusikaltimą (Anzeige)* in der litauischen Gesetzesgebung eine gewisse Diskrepanz aufweist, bildet der litauische Terminus zu Österreich und Deutschland eine Teiläquivalenz.

Tabelle 32: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Beweisaufnahme

AT Beweisaufnahme (§ 13 Abs. 2 StPO)	DE Sachverhaltsaufklärung (§ 160 Abs. 1 Z 7 StPO)	LT Įrodymų rinkimas, įrodymai (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 20)
<p>Im Ermittlungsverfahren sind die Beweise aufzunehmen, die für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage unerlässlich sind oder deren Aufnahme in der Hauptverhandlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen voraussichtlich nicht möglich sein wird.</p>	<p>Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer EntschlieÙung darüber, ob die öffentlich Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen. Ziel der Ermittlungen ist die Entscheidung, ob die öffentliche Klage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (§ 170). Hierfür hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt so aufzuklären, dass die Beurteilung eines hinreichenden Tatverdachts möglich ist.</p>	<p>1. Įrodymai baudžiamajame procese yra įstatymų nustatyta tvarka gauti duomenys. 2. Ar gauti duomenys laikytini įrodymais, kiekvienu atveju sprendžia teisėjas ar teismas, kurio žinioje yra byla. 3. Įrodymais gali būti tik tokie duomenys, kurie patvirtina arba paneigia bent vieną aplinkybę, turinčią reikšmės bylai išspręsti teisingai. 4. Įrodymais gali būti tik teisėtais būdais gauti duomenys, kuriuos galima patikrinti šiame Kodekse numatytais proceso veiksmais. 5. Teisėjai įrodymus įvertina pagal savo vidinį įsitikinimą, pagrįstą išsamiau ir nešališku visų bylos aplinkybių išnagrinėjimu, vadovaudamiesi įstatymu.</p>

Tabelle Nr. 32 zeigt, dass die Termini *Beweisaufnahme/Sachverhaltsaufklärung* (*įrodymų rinkimas*) in allen drei oben erwähnten Ländern im Ermittlungsverfahren eine entscheidende Rolle spielen: Die Beweise sind unerlässlich für die Entscheidung über die Erhebung der Anklage oder die Verfahrenseinstellung. Die Staatsanwaltschaft hat den Sachverhalt durch die Beweisaufnahme so zu erforschen, dass die Beurteilung eines ausreichendes Tatverdachts möglich ist.

Tabelle 33: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Einstellung

AT Einstellung (des Ermittlungsverfahrens) (§ 190 StPO)	DE Einstellung (des Verfahrens) (§ 170 StPO)	LT (Ikiteisminio tyrimo) nutraukimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 212)

<p>Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Straftat abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre oder kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht.</p>	<p>Bieten die Ermittlungen Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht. Andernfalss stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.</p>	<p>Ikiteisminis tyrimas nutraukiamas: kai ikiteisminio tyrimo metu nesurenkama pakankamai duomenų, pagrindžiančių įtariamą kalbę dėl nusikalstamos veikos padarymo; kai remiantis Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso 36 straipsniu pripažįstama, jog asmuo ar jo padaryta veika dėl aplinkybių pasikeitimo tapo nepavojingi; kai remiantis Lietuvos Respublikos baudžiamojo kodekso 37 straipsniu pripažįstama, kad nusikalstama veika yra mažareikšmė; Ir kitais įstatymo numatytais atvejais.</p>
--	--	---

Aus der Tabelle Nr. 33 ist ersichtlich, dass die Termini *Einstellung* (*ikiteisminio tyrimo*) *nutraukimas*) in allen drei Ländern Äquivalenz aufweisen: Sollten die Ermittlungen keinen Anlass zur öffentlichen Klage bieten (die Tat ist nicht mit einer gerichtlichen Strafe bedroht, die weitere Verfolgung des Beschuldigten rechtlich nicht zulässig) muss das Ermittlungsverfahren eingestellt werden.

Tabelle 34: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Diversion

<p>AT Diversion (Rücktritt von der Verfolgung) (§ 198 StPO)</p> <p>Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von der Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts</p>	<p>DE Diversion, Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit (§§ 153, 153 a StPO)</p> <p>Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von</p>	<p>LT Baudžiamojo persekiojimo atsisakymas, baudžiamojo poveikio priemonių skyrimas (Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas, str. 67)</p> <p>1. Baudžiamojo poveikio priemonės turi padėti įgyvendinti baudsmės paskirtį. 2. Pilnamečiam asmeniui, atleistam nuo baudžiamosios atsakomybės šio kodekso VI skyriuje numatytais pagrindais arba atleistam nuo</p>
---	--	--

<p>feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf die Zahlung eines Geldbeträges oder die Erbringung gemeinnützigen Leistungen oder die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten, oder einen Tatenausgleich nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarere Handlungen durch andere entgegenzuwirken.</p>	<p>der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen und Weisungen kommen insbesondere in Betracht, zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder Staatskasse zu zahlen, usw.</p>	<p>bausmės šio kodekso X skyriuje numatytais pagrindais, arba lygtinai paleistam iš pataisos įstaigos Bausmių vykdymo kodekso XI skyriuje numatytais pagrindais, gali būti skiriamos šios baudžiamojo poveikio priemonės:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) uždraudimas naudotis specialia teise; 2) viešųjų teisių atėmimas; 3) teisės dirbti tam tikrą darbą arba užsiimti tam tikra veikla atėmimas; 4) turtinės žalos atlyginimas ar pašalinimas; 5) nemokami darbai; 6) įmoka į nukentėjusių nuo nusikaltimų asmenų fondą; 7) turto konfiskavimas; 8) įpareigojimas gyventi skyrium nuo nukentėjusio asmens ir (ar) nesiartinti prie nukentėjusio asmens arčiau nei nustatytu atstumu; 9) dalyvavimas smurtinių elgesį keičiančiose programose; 10) išplėstinis turto konfiskavimas; 11) įpareigojimas pranešti apie gyvenamosios vietospakeitimą ar išvykimą iš jos.
---	---	--

Wie aus der Tabelle Nr. 34 ersichtlich ist, sind die Termini *Diversion (baudžiamojo persekiojimo atsisakymas, baudžiamojo poveikio priemonių skyrimas)* in Österreich und Deutschland äquivalent. Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung der Straftat zurücktreten, wenn die Schuld des Täters als gering angesehen und kein öffentliches Interesse bestehen wird. Statt der Erhebung der öffentlichen Klage werden die Auflagen und Weisungen (Zahlung eines Geldbetrages, Einbringung gemeinnütziger Leistungen, Probezeit usw.) erteilt.

In Litauen kommt der Terminus in der Strafprozessordnung (nur im Strafgesetzbuch) nicht vor, daher bildet der Terminus *baudžiamojo persekiojimo atsisakymas, baudžiamojo*

poveikio priemonių skyrimas (Diversion) zwischen Österreich/Deutschland und Litauen eine terminologische Lücke in Litauen.

Tabelle 35: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Kronzeugenregelung

AT Kronzeugenregelung (§§ 209 a u. 209 b StPO)	DE Kronzeugenregelung (§ 46 b SGB)	LT Ypatingasis, specialusis liudytojas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 82)
<p>Die Bestimmungen der §§ 209 a und 209 b stellen eine Kronzeugenregelung in Form einer Sonderregelung der Diversion dar. Der Beschuldigte (Kronzeuge) muss freiwillig sein Wissen über neue Tatsachen oder Beweismittel offenbaren, das wesentlich dazu beiträgt, die umfassende Aufklärung (...) über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus zu fördern oder eine Person aufzuforschen, die an einer solchen Verabredung führend teilgenommen hat oder in einer solchen Vereinigung oder Organisation führend tätig war. § 209 b sieht ein besonderes Verfahren für Straftaten vor, die durch die kartellrechtliche Zuwiderhandlung (...) begangen wurden.</p>	<p>Wenn der Täter einer Straftat, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Tat nach § 100 a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Tat nach § 100 a Abs. 2 der Strafprozessordnung, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann, kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 mildern, wobei an die Stelle ausschließlich angedrohter lebenslanger Freiheitsstrafe eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren tritt.</p>	<p>Asmuo, kuris prokuroro nutarimu yra apklausiamas apie savo galimai padarytą nusikalstamą veiką, turi teisę apklausos metu turėti įgaliotąjį atstovą, reikalauti būti pripažintas įtariamuoju. Tokiam asmeniui netaikoma atsakomybė, numatyta šio Kodekso 83 straipsnio 2 ir 4 dalyse.</p>

Aus der Tabelle Nr. 35 geht hervor, dass die Termini *Kronzeugenregelung* (*ypatingasis, specialusis liudytojas*) in Österreich, Deutschland und Litauen verschieden verwendet werden. In Österreich kann *Kronzeugenregelung* als eine Form der Diversion angewendet werden, und zwar nicht nur im Strafrecht (Ermittlungsverfahren), sondern auch im Kartellrecht. In Deutschland kommt dagegen *Kronzeugenregelung* im Strafgesetzbuch vor und nicht in der Strafprozessordnung und bezieht sich vor allem auf

Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Diese wesentlichen Unterschiede führen in Österreich und Deutschland zu einer terminologischen Lücke in Deutschland.

In der litauischen StPO ist der Terminus *ypatingasis, specialus liudytojas* (*Kronzeugenregelung*) nicht eindeutig geregelt. § 82 der StPO erwähnt eine Möglichkeit, einen Zeugen auf seinen eigenen Wunsch als einen Verdächtigen zu vernehmen und dadurch gewisse mildernde Umstände zu erwirken, allerdings ist die Formulierung zu ungenau, um eine Begriffsumschreibung zu behaupten.

Die Institution des Kronzeugen wird auch im Gesetz des Generalstaatsanwalts vom 9. Januar 2008 erwähnt. Das Gesetz legt fest, dass eine Person als Kronzeuge vernommen werden darf, wenn im Ermittlungsverfahren Informationen über eine Straftat gesammelt worden sind und die Straftat von einem Täter ausgeführt worden ist, gegen den noch nicht genügend Beweise, die ihn als einen Verdächtigen einstufen lassen, vorhanden sind.

Hier entsteht also zwischen Österreich und Litauen, bzw. Deutschland und Litauen eine Teiläquivalenz.

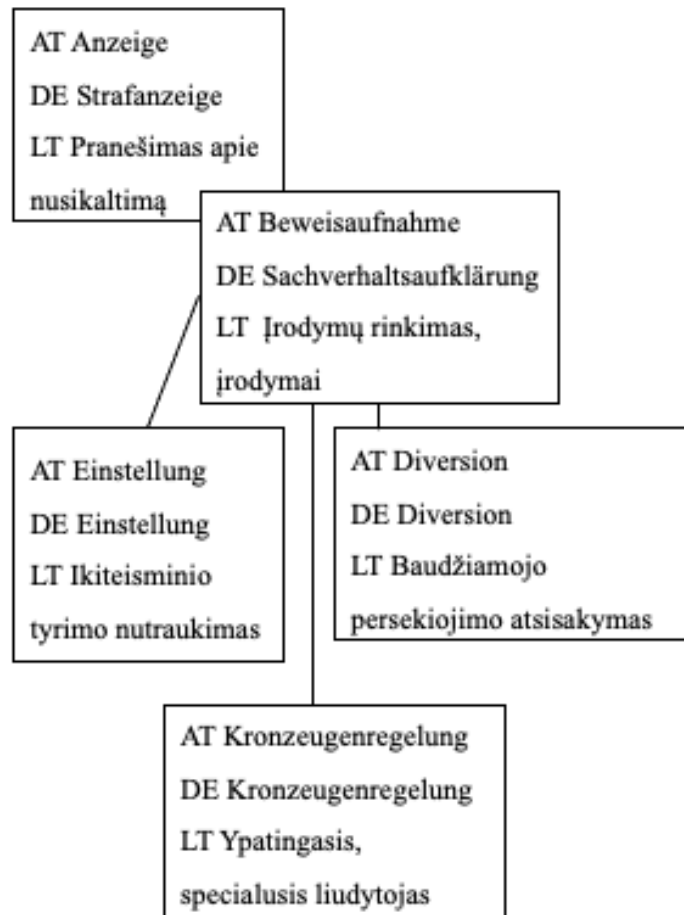


Abb. Nr. 7 „Ermittlungsinstrumente der Staatsanwaltschaft“

Die in der Abbildung angeführten Termini haben ihre begrifflichen Entsprechungen. Die Benennungen *Einstellung*, *Diversion*, *Kronzeugenregelung* sind in Österreich und Deutschland sogar ident.

7.8. Einleitung des Verfahrens

Die Kriminalpolizei ermittelt (Ermittlungsverfahren), ob dem Beschuldigten gewisse strafrechtsrelevante Vorwürfe gemacht werden können. Sollte tatsächlich gegen das Strafgesetz verstoßen sein, wird die Staatsanwaltschaft die Anklage erheben. Die Anklageschrift wird dem Beschuldigten bzw. seinem Rechtsvertreter zugestellt. Aus der Anklageschrift ergibt sich auch der Strafantrag, der Ausmaß der von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafe.

Tabelle 36: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Ermittlungsverfahren

<p>AT Ermittlungsverfahren (§ 91 StPO)</p> <p>(1) Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen soweit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall der Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird.</p> <p>(2) Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient (...).</p>	<p>DE Ermittlungsverfahren, Vorverfahren (Vor §§ 1 ff Z 25 StPO)</p> <p>Das Ermittlungsverfahren (§§ 151 ff) oder Vorverfahren dient der Klärung der Frage, ob gegen einen Beschuldigten ein für die Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht besteht. Die Verantwortung für das Ermittlungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft, die deshalb als Herrin des Ermittlungsverfahrens bezeichnet wird. Vielfach werden die Ermittlungen allerdings von der Polizei selbstständig durchgeführt. (...)</p> <p>Das Ermittlungsverfahren endet mit Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft (§§ 170, 153 ff).</p>	<p>LT Ikteisminis tyrimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 146)</p> <p>1. Ikteisminį tyrimą atlieka ikiteisminio tyrimo pareigūnai. Ikteisminį tyrimą organizuoja ir jam vadovauja prokuroras. Prokuroras gali nuspręsti pats atlikti visą ikiteisminį tyrimą ar jo dalį.</p> <p>2. Šiame Kodekse numatytais atvejais tam tikrus ikiteisminio tyrimo veiksmus atlieka ikiteisminio tyrimo teisėjas.</p> <p>(Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 172)</p> <p>1. Ikteisminio tyrimo pareigūnas, atlikdamas ikiteisminį tyrimą, turi teisę atlikti visus šiame Kodekse numatytus veiksmus, išskyrus tuos, kuriuos gali atlikti tik prokuroras ar ikiteisminio tyrimo teisėjas.</p> <p>2. Ikteisminio tyrimo pareigūnas privalo:</p> <p>1) atlikti būtinus proceso veiksmus, kad būtų greitai ir išsamiai atskleistos nusikalstamos veikos;</p> <p>2) vykdyti visus prokuroro nurodymus;</p> <p>3) prokuroro nustatytu laiku pranešti šiam apie ikiteisminio tyrimo eigą.</p> <p>3. Ikteisminio tyrimo įstaigos ar jos padalinio vadovas pagal kompetenciją organizuoja ikiteisminio tyrimo įstaigos ar jos padalinio veiklą ir</p>
---	---	---

		<p>kontroliuoja ikiteisminio tyrimo pareigūnų procesinę veiklą taip, kad per trumpiausią laiką būtų atliktas tyrimas ir atskleista nusikalstama veika.</p> <p>(Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 218)</p> <p>Prokuroras, įsitikinęs, kad ikiteisminio tyrimo metu surinkta pakankamai duomenų, pagrindžiančių įtariamojo kaltę dėl nusikalstamos veikos padarymo, paskelbia įtariamajam, o jo gynėjui, nukentėjusiajam, civiliniam ieškovui, civiliniam atsakovui ir jų atstovams praneša, kad ikiteisminis tyrimas baigtas ir jie turi teisę susipažinti su ikiteisminio tyrimo medžiaga ir pateikti prašymus papildyti ikiteisminį tyrimą.</p>
--	--	--

Aus der Tabelle Nr. 36 ist ersichtlich, dass die Termini *Ermittlungsverfahren* (*ikiteisminis tyrimas*) in Österreich, Deutschland und Litauen eine Äquivalenz aufweisen: im Ermittlungsverfahren wird durch die Ermittlungen der Tatverdacht so weit geklärt, dass die Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen entscheiden kann. Die Ermittlungen werden durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht durchgeführt.

Tabelle 37: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Kriminalpolizei

AT Kriminalpolizei (§ 18 Abs. 1 StPO)	DE Kriminalpolizei (§ 163 Abs. 1 u. 2 StPO)	LT Kriminalinė policija (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 165)
Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG).	Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub	Ikiteisminio tyrimo įstaiga yra policija. Ikiteisminio tyrimo įstaigomis taip pat yra Valstybės sienos apsaugos tarnyba, Specialiųjų tyrimų

(§ 99 Abs. 1 StPO) Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen der auf Grund einer Anzeige; Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (§ 105 Abs. 2) hat sie zu befolgen.	gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (...). Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft .	tarnyba, Karo policija, Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba, Lietuvos Respublikos muitinė, Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas, kai tiriamos nusikalstamos veikos, išaiškėjusios šioms institucijoms atliekant tiesiogines funkcijas, numatytas jų veiklą reglamentuojančiuose įstatymuose.
--	--	--

Tabelle Nr. 37 zeigt, dass die Terminus *Kriminalpolizei* (*kriminalinė policija*) in allen drei Ländern äquivalent verwendet werden: Sie ist für die Erforschung der Straftaten zuständig und obliegt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

Tabelle 38: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Anklage

AT Anklage (§ 210 1 u. 2 StPO) Wenn auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt und kein Grund für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorliegt , hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht Anklage einzubringen ; (...) Durch das Einbringen der Anklage beginnt das Hauptverfahren, dessen Leitung dem Gericht obliegt. Die Staatsanwaltschaft wird zur Beteiligten des Verfahrens.	DE Anklage (§ 170 StPO) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage , so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht. Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.	LT Valstybinis kaltinimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 42) Valstybinis kaltinimas yra prokuroro veikla, kuria įrodinėjama, kad nusikalstamos veikos padarymu kaltinamas asmuo yra kaltas .
---	--	---

Aus der Tabelle Nr. 38 ist ersichtlich, dass die Termini *Anklage* (*valstybinis kaltinimas*) gemäß der österreichischen, deutschen und litauischen StPO den Beginn des Hauptverfahrens bedeuten. Die *Anklage* wird nur eingebracht, wenn durch das Ermittlungsverfahren ausreichend Informationen zur Verfügung stehen, die eine

Verurteilung nahelegen. Die Termini werden äquivalent verwendet.

Tabelle 39: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Anklageschrift

AT Anklageschrift (§ 211 Abs. 2 StPO)	DE Anklageschrift (§ 200 StPO)	LT <i>Kaltinamasis aktas</i> (Lietuvos Respublikos baudžiamąjį procesą kodeksas, str. 23)
<p><i>In der Anklageschrift</i> hat die <i>Staatsanwaltschaft</i> ihre <i>Anträge für das Hauptverfahren zu stellen</i> und dabei insbesondere auch die <i>Beweise anzuführen</i>, die im Hauptverfahren aufgenommen werden sollen; (...) Schließlich ist der <i>Sachverhalt</i> nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens <i>zusammenzufassen und zu beurteilen</i>.</p>	<p>Die <i>Anklageschrift</i> hat den <i>Angeschuldigten</i>, die <i>Tat</i>, die ihm zur Last gelegt wird, <i>Zeit und Ort ihrer Begehung</i>, die <i>gesetzlichen Merkmale der Straftat</i> und die anzuwendenden <i>Strafvorschriften zu bezeichnen</i>. (...) In der Anklageschrift wird auch das <i>wesentliche Ergebnis der Ermittlungen</i> dargestellt. (...)</p>	<p><i>Kaltinamasis aktas</i> yra prokuroro priimtas dokumentas, <i>kuriuo baigiamas ikiteisminis tyrimas</i>, aprašoma nusikalstama veika, <i>nurodomi duomenys, kuriais grindžiamas kaltinimas</i>, ir baudžiamasis įstatymas, numatantis tą veiką.</p>

Die Tabelle Nr. 39 zeigt, dass die Termini *Anklageschrift* (*kaltinamasis aktas*) in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent sind: In der Anklageschrift wird in den drei Ländern nicht nur die zur Last gelegte Tat, das entsprechende Gesetz, die Anträge der Staatsanwaltschaft für das Hauptverfahren, die aufgenommenen Beweise sowie das Ergebnis der Ermittlungen anzuführen.

Tabelle 40: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Strafantrag

AT Strafantrag (§ 210 StPO)	DE Strafantrag (§ 158 StPO)	LT <i>Pareiškimas, skundas, reikalavimas dėl bylos iškėlimo</i> (Lietuvos Respublikos baudžiamąjį procesą kodeksas, str. 167)
<p>Wenn <i>auf Grund ausreichend geklärten Sachverhalts eine Verurteilung nahe liegt</i> und <i>kein Grund für die Einstellung des Verfahrens</i></p>	<p>Der <i>Strafantrag</i> nach Abs. 2 ist für die Verfolgung von Antragsdelikten erforderliche und unmissverständliche (...)</p>	<p>Jeigu ikiteisminio tyrimo metu nustatyta, kad <i>įtariamojo veikoje</i> yra ir tokios <i>nusikalstamos veikos</i>, dėl kurios <i>tyrimas daromas</i> tik pagal</p>

<p>oder <i>den Rücktritt von Verfolgung vorliegt</i>, hat die Staatsanwaltschaft bei dem für das Hauptverfahren zuständigen Gericht <i>Anklage einzubringen</i>; Landesgericht Geschworenen- Schöffengericht Anklageschrift, Landesgericht Einzelrichter <i>und</i> Bezirksgericht Strafantrag.</p>	<p><i>Forderung des Berechtigten, die Tat zu verfolgen.</i> Der Strafantrag ist <i>Prozessvoraussetzung</i> und <u><i>höchstpersönlich</i></u> (Bosch Jura 13, 368, 370 ff).</p>	<p><i>nukentėjusiojo skundą ar jo teisėto atstovo pareiškimą, ar prokuroro reikalavimą</i>, požymių, tai ikiteisminis tyrimas dėl tos veikos daromas tik <i>gavus atitinkamą skundą, pareiškimą ar reikalavimą.</i></p>
---	---	---

Aus der Tabelle Nr. 40 ist ersichtlich, dass die Termini *Strafantrag* (*pareiškimas, skundas, reikalavimas dėl bylos iškėlimo*) in Österreich, Deutschland und Litauen verschieden verwendet werden:

In Österreich ist *Strafantrag* eine Form der Einbringung einer Anklage beim Gericht. Die Einbringung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

In Deutschland bedeutet der Terminus *Strafantrag* hingegen eine private Forderung des Berechtigten nach Verfolgung der Tat. Es entsteht also zwischen Österreich und Deutschland eine terminologische Lücke in Deutschland.

In der litauischen StPO wird festgelegt, dass der Terminus *pareiškimas, skundas, reikalavimas dėl bylos iškėlimo* (*Strafantrag*) sowohl für die Einbringung einer Anklage durch den Berechtigten als auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen kann, allerdings nur bei Delikten, die nach der ausdrücklichen Forderung der Verfolgung der Tat durch das Opfer, den gesetzlichen Vertreter oder die Staatsanwaltschaft verlangen. Hier entsteht also zwischen Österreich und Litauen eine Teiläquivalenz und zwischen Deutschland und Litauen ebenso eine Teiläquivalenz.

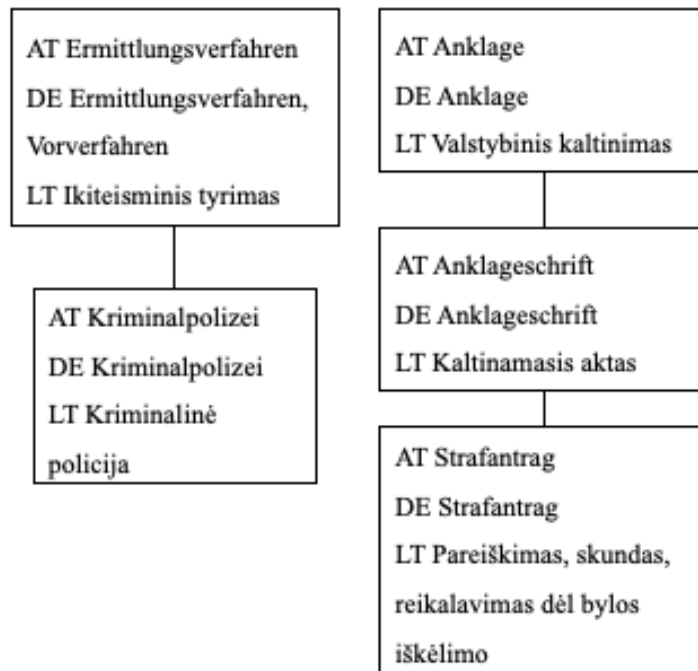


Abb. Nr. 8 „Einleitung des Verfahrens“

Die Termini der Abbildung Nr. 8 sind in der österreichischen und deutschen StPO gleich, lediglich *Ermittlungsverfahren* wird in Deutschland auch *Vorverfahren* genannt.

Die litauischen Entsprechungen zeigen die Übereinstimmung der Begriffe, die im Falle des Terminus *Strafantrag* in der litauischen StPO noch mit *pareiškimas, skundas, reikalavimas dėl bylos iškėlimo* übersetzt werden können.

7.9. Das Gerichtsverfahren

Schließlich kommt es zur Gerichtsverhandlung (Hauptverhandlung). In der Hauptverhandlung führt der Richter das Beweisverfahren durch bzw. der Richter würdigt die vorgebrachten Beweise. Er vernimmt (Vernehmung) die Zeugen, das Opfer, sowie den Beschuldigten. Nachdem das Beweisverfahren durchgeführt ist, wird dieses offiziell geschlossen. Es folgt das Plädoyer des Rechtsanwaltes des Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft

Tabelle 41: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Hauptverhandlung

AT Hauptverhandlung (§ 12 StPO)	DE Hauptverhandlung (§ 226 Abs. 3 StPO)	LT Bylos nagrinėjimas iš esmės
------------------------------------	--	-----------------------------------

<p>Gerichtliche Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren werden mündlich und öffentlich durchgeführt. (...) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist.</p>	<p>Zum Inbegriff der Hauptverhandlung gehört alles, aber auch nur das, was vom Aufruf der Sache an (§ 243) bis zum letzten Wort des Angeklagten (§ 258) einschließlich so erörtert worden ist, dass alle Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten (AnwK- Martis Rn 2).</p>	<p>(Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 242)</p> <p>Pirmosios instancijos teismas, nagrinėdamas bylą, privalo tiesiogiai ištirti bylos įrodymus: apklausti kaltinamuosius, nukentėjusiuosius, liudytojus, išklausti į teismo posėdį pašauktų ekspertų ir specialistų išvadas bei paaiškinimus, apžiūrėti daiktinius įrodymus, balsu perskaityti protokolus ir kitus dokumentus.</p> <p>Teisiamajame posėdyje apklausiami asmenys parodymus ir paaiškinimus duoda žodžiu.</p>
--	---	--

Die Tabelle Nr. 41 zeigt, dass die Termini *Hauptverhandlung* (*bylos nagrinėjimas iš esmės*) in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent verwendet werden: die Gerichtsverhandlungen des Hauptverfahrens werden in allen drei Ländern mündlich und öffentlich durchgeführt, der Angeklagte, das Opfer und die Zeugen werden vernommen sowie die Beweise vorgeführt.

Tabelle 42: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Vernehmung

AT Vernehmung (in der Hauptverhandlung) (§ 245 Abs 1 u. 2 StPO)	DE Vernehmung (in der Hauptverhandlung) (Creifelds, 2019: 1567, Rechtswörterbuch)	LT Apklausa (teismo posėdžio metu) (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 272)
<p>Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. (...) Für die Vernehmung des Angeklagten gilt § 164 Abs. 4.: (...) ist dem Beschuldigten mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Sodann ist er im Sinn des Abs. 2 und darüber zu informieren, dass er berechtigt sein, sich zur</p>	<p>(...) Der Angeklagte wird in Abwesenheit der Zeugen, sofern diese nicht als Verletzte gem. § 406g I StPO zur Anwesenheit berechtigt sind, zunächst nur über seine persönlichen Verhältnisse vernommen. Nach Verlesung des Anklagesatzes durch die StA wird er darauf hingewiesen, dass es ihm</p>	<p>(1) Po kaltinamojo atsakymų dėl kaltinimo teisiamojame posėdžio pirmininkas išaiškina jam teisę duoti paaiškinimus, atsakyti į klausimus arba tylėti ir (ar) atsisakyti duoti parodymus apie savo paties galimai padarytą nusikalstamą veiką. Be to, teisiamojame posėdžio pirmininkas paaiškina, kad</p>

<p>Sache zu äußern oder nicht auszusagen (...). Der Beschuldigte ist zunächst über seine persönlichen Verhältnisse zu befragen. Dann ist ihm Gelegenheit zu geben, sich in einer zusammenhängenden Darstellung zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf zu äußern. (...)</p> <p>(§ 247 StPO) Zeugen und Sachverständige werden einzeln aufgerufen und in Anwesenheit der Beteiligten des Verfahrens vernommen.</p> <p>(§ 248 StPO) (...) Ist zu besorgen, dass der zu vernehmende Zeuge durch die Anwesenheit von anderen Zeugen in einer freien und vollständigen Aussage beeinflusst werden könnte, so hat der Vorsitzende anzuordnen, dass die betreffenden Zeugen den Verhandlungsort verlassen. (...)</p>	<p>freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen (§ 243 V 1 StPO). (...) Nach Vernehmung des Angeklagten werden die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen vernommen (§ 58 I StPO) (...).</p>	<p>kaltinamasis posėdyje turi teisę užduoti klausimų apklausiamiems asmenims, pareikšti savo nuomonę dėl kitų nagrinėjimo teisme dalyvių pareiktų prašymų ir duoti paaiškinimus dėl tiriamų įrodymų.</p> <p>(Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 279) (1) Liudytojai apklausiami po vieną; dar neapklausti liudytojai tuo metu nedalyvauja. (4) Apklausti liudytojai teismo posėdžių salėje lieka iki įrodymų tyrimo pabaigos.</p>
---	--	--

Aus der Tabelle Nr. 42 ist ersichtlich, dass die Termini *Vernehmung* (*apklausa* (*teismo posėdžio metu*)) in allen drei Ländern für eine Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen in der Hauptverhandlung bedeuten. Zunächst wird der Angeklagte über den Inhalt der Anklage gefragt, dabei darf er aussagen oder auch die Aussage verweigern. Anschließend folgt die *Vernehmung* der Zeugen und Sachverständigen. Damit sind die Termini in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent.

Tabelle 43: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Beweisverfahren

AT Beweisverfahren (§ 246 Abs. 1 StPO)	DE Beweisaufnahme (§ 244 Abs. 1 StPO)	LT Įrodymų tyrimas (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 271)
Nach der Vernehmung	Nach der Vernehmung	1. Įrodymų tyrimas pradedamas

<p>des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.</p>	<p>des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme. (§ 244 Abs. 1 Z 1 StPO) Beweisaufnahme ist die Ermittlung derjenigen Tatsachen und Erfahrungssätze, die für die Aufklärung der angeklagten Tat und für die Frage, ob den Angeklagten insoweit ein Schuldvorwurf trifft, sowie für die sich daraus ggf. ergebenden Rechtsfolgen unmittelbar (Hauptsachen) und mittelbar (Indiztatsachen) relevant sind, sofern sie des Beweises bedürfen.</p>	<p>kaltinamojo akto paskelbimu. Jį balsu perskaito prokuroras. Jeigu kaltinamasis aktas yra didelis, jo turinį prokuroras gali išdėstyti sutrumpintai, nurodydamas kaltinimo esmę. 2. Po to teismo posėdžio pirmininkas paklausia kaltinamąjį, ar šis supranta kaltinimą, reikiamais atvejais išaiškina kaltinamajam to kaltinimo esmę ir paklausia, ar jis prisipažįsta kaltas. Kaltinamasis turi teisę motyvuoti savo atsakymą. (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 292) 1. Kai byloje esantys įrodymai ištirti, teismo posėdžio pirmininkas paklausia nagrinėjimo teisme dalyvius, ar šie nori papildyti įrodymų tyrimą ir būtent kuo. 2. Kai išnagrinėti prašymai, jeigu jų buvo, ir reikiamais atvejais atlikti papildomi tyrimo veiksmai, teismo posėdžio pirmininkas paskelbia, kad įrodymų tyrimas teisme baigtas.</p>
--	---	---

Der Tabelle Nr. 43 ist zu entnehmen, dass die Termini *Beweisverfahren/Beweisaufnahme (įrodymų tyrimas)* in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent sind: In der Hauptverhandlung folgt das *Beweisverfahren* der Vernehmung des Angeklagten. Dabei werden die Beweise, die für die Aufklärung der Tat von Bedeutung sind, vorgetragen. Der Beweisverfahren dient der Aufklärung der Frage, ob der Angeklagte der ihm vorgeworfenen Tat schuldig ist sowie der daraus sich zu ergebenden Rechtsfolgen.

Tabelle 44: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Plädoyer

AT Plädoyer, Schlussvortrag (§ 255 StPO)	DE Schlussvortrag, Recht des letzten Wortes (§ 258 StPO)	LT Baigiamosios kalbos (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 293)
Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für	Nach dem <i>Schluss der Beweisaufnahme</i> erhalten der <i>Staatsanwalt</i> und	Baigęs įrodymų tyrimą , teismas pradeda klausyti baigiamųjų kalbų.

<p><i>geschlossen erklärt</i> hat, erhält zuerst der <i>Ankläger das Wort</i>, um die <i>Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen</i> und seine <i>Anträge</i> sowohl wegen der <i>Schuld des Angeklagten</i> als auch wegen der gegen ihn <i>anzuwendenden Strafbestimmungen</i> zu stellen und zu begründen. (...) Dem <i>Angeklagten</i> und seinem Verteidiger steht das <i>Recht</i> zu, darauf <i>zu antworten</i>. (...)</p>	<p>sodann der <i>Angeklagte</i> zu ihren <i>Ausführungen und Anträgen das Wort</i>. Dem Staatsanwalt steht das Recht der Erwiderung zu; dem <i>Angeklagten</i> <i>gebührt das letzte Wort</i>. Der <i>Angeklagte ist</i>, auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat, <i>zu befragen</i>, ob er selbst noch etwas zu seiner <i>Verteidigung anzuführen habe</i>.</p>	<p><i>Baigiamosios kalbos</i> yra teisiama jame posėdyje dalyvaujančio byloje <i>prokuroro, nukentėjusiojo arba jo atstovo, civilinio ieškovo, civilinio atsakovo arba jų atstovų, gynėjo arba gynėjo neturinčio kaltinamojo pasakytos kalbos</i>. (...) Po to, kai nagrinėjimo teisme dalyviai pasako baigiamąsias kalbas, jie turi teisę pasakyti atsikirtimus ir pastabas dėl to, kas pasakyta pirmiau baigiamosiose kalbose. <i>Paskutinis atsikirtimus ir pastabas pasako gynėjas</i>, o jeigu šio nėra, – <i>kaltinamasis</i>.</p>
--	--	--

Aus der Tabelle Nr. 44 ist ersichtlich, dass die Termini *Plädoyer/Schlussvortrag* (*baigiamosios kalbos*) in allen drei Ländern ein Abschlusswort der Hauptverhandlung bedeuten. Die Schlussvorträge werden von dem Rechtsanwalt des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gehalten und beinhalten die Zusammenfassung der Beweisführung sowie die Begründung gegen den Angeklagten anzuwendenden Strafbestimmungen. Damit ist *Plädoyer* in der österreichischen, deutschen und litauischen StPO äquivalent.

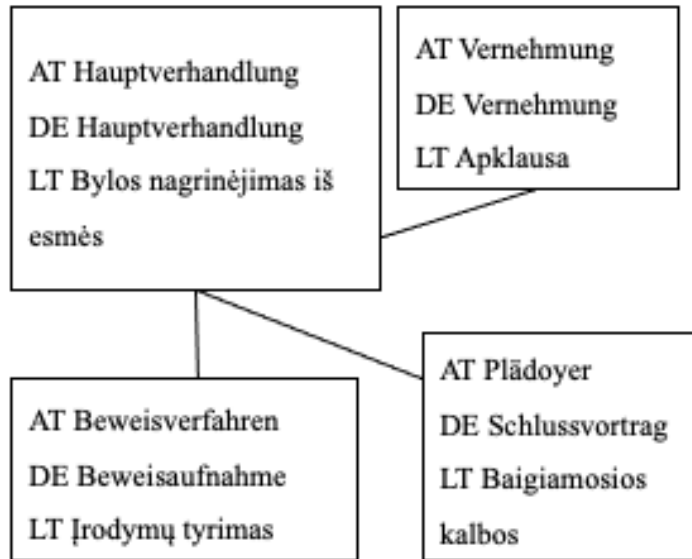


Abb. Nr. 9 „Das Gerichtsverfahren“

Die Abbildung Nr. 9 zeigt, dass alle in der Abbildung angegebenen Termini ihre Entsprechungen in der jeweiligen Rechtsordnung haben.

7.10. Ergebnis der Hauptverhandlung

Nachdem der Rechtsanwalt des Angeklagten und die Staatsanwaltschaft die Plädoyers gehalten haben, fällt das Gericht das Urteil: Entweder wird der Beschuldigte schuldig gesprochen bzw. verurteilt oder er wird freigesprochen (Freispruch). Sollte der Beschuldigte in Haft kommen, kann er noch vor dem offiziellen Ende der Haft begnadigt werden.

Tabelle 45: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Urteil

AT Urteil (§ 35 Abs. 1 StPO)	DE Urteil (§ 260 Abs. 1 StPO)	LT Nuosprendis (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 303)
Mit Urteil entscheiden die Gerichte im Haupt- und Rechtsmittelverfahren über Schuld, Strafe und privatrechtliche Ansprüche , über ein Verfahrenshindernis oder eine fehlende	Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils . (§ 260 Abs. 1 Z 2 StPO) Mit dem Urteil wird	Teismo nuosprendis gali būti apkaltinamasis arba išteisinamasis . Be to, nuosprendžiu gali būti nutraukiama baudžiamoji byla .

<p>Prozessvoraussetzung, über die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen, über selbstständige Anträge nach § 441, über die über ihre Unzuständigkeit nach den §§ 261 und 488 Abs. 3. Soweit im Einzelnen nicht anderes bestimmt wird, sind Urteile nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu verkünden und auszufertigen.</p>	<p>entweder materiellrechtlich über den Prozessstoff entschieden (Freispruch, Verurteilung, Anordnung sonstiger Rechtsfolgen; Sachurteil) oder das Verfahren ohne Sachentscheidung beendet (Einstellung, Abs. 3; Prozessurteil).</p>	<p>Apkaltinamuoju nuosprendžiui kaltinamasis pripažįstamas kaltu dėl baudžiamajame įstatyme numatytos nusikalstamos veikos padarymo ir jam paskiriama bausmė.</p>
--	--	--

Aus der Tabelle Nr. 45 ist ersichtlich, dass die Termini *Urteil* (*nuosprendis*) in allen drei Ländern Äquivalenz aufweisen: Mit einem Urteil, das entweder ein Freispruch oder ein Schuldspruch ist, wird über die Schuld und Strafe des Angeklagten entschieden.

Tabelle 46: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Freispruch

<p>AT Freispruch (§ 270 Abs. 2 Z 5 StPO)</p> <p>Die Urteilsausfertigung muss enthalten: Die Entscheidungsgründe. (...) Bei einem freisprechenden Urteile haben die Entscheidungsgründe insbesondere deutlich anzugeben, aus welchem der im § 259 angegebenen Gründe sich das Schöffengericht zur Freisprechung bestimmt gefunden hat.</p>	<p>DE Freispruch (§ 267 Abs. 5 StPO)</p> <p>Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene Tat für nicht strafbar erachtet worden ist.</p>	<p>LT Išteisınamasis nuosprendis (Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas, str. 303)</p> <p>Teismas priima išteisinamąjį nuosprendį, jeigu: 1) nepadaryta veika, turinti nusikaltimo ar baudžiamojo nusizengimo požymių; 2) neįrodyta, kad kaltinamasis dalyvavo padarant nusikalstamą veiką.</p>
---	---	---

Tabelle Nr. 46 zeigt, dass die Termini *Freispruch* (*išteisinamasis nuosprendis*) in der österreichischen, deutschen und litauischen StPO einen Entscheidungsgrund der Freisprechung des Angeklagten beinhaltenden Gerichtsspruch, bedeuten. Damit sind die Termini in allen drei Ländern äquivalent.

Tabelle 47: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Schuldspruch

AT Schuldspruch (§ 260 StPO)	DE Verurteilung, Strafurteil (§ 267 Abs. 1 u.3 StPO)	LT Apkaltinamasis nuosprendis (Lietuvos Respublikos baudžiamąjį proceso kodeksas, str. 303)
<p>Wird der <i>Angeklagte schuldig befunden</i>, so muss das Strafurteil ausgesprochen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>welcher Tat</i> der Angeklagte schuldig befunden worden ist, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Tatumstände; 2. welche <i>strafbare Handlung</i> durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet wird, unter gleichzeitigem Ausspruch, ob die strafbare Handlung <i>ein Verbrechen oder ein Vergehen ist</i>; 3. zu <i>welcher Strafe</i> der Angeklagte verurteilt wird; <p>(...)</p>	<p>Wird der <i>Angeklagte verurteilt</i>, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angehen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. (...)</p> <p><i>Die Gründe des Strafurteils</i> müssen ferner das zur Anwendung gebrachte <i>Strafgesetz bezeichnen</i> und die Umstände anführen, die für die <i>Zumessung der Strafe</i> bestimmend gewesen sind. (...)</p>	<p>Apkaltinamuoju nuosprendžiu <i>kaltinamasis pripažįstamas kaltu</i> dėl baudžiamajame įstatyme numatytos nusikalstamos veikos padarymo ir jam paskiriama bausmė.</p> <p>(Lietuvos Respublikos baudžiamąjį proceso kodeksas, str. 305)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Apkaltinamojo nuosprendžio aprašomojoje dalyje išdėstoma: <ol style="list-style-type: none"> 1) įrodyta pripažintos <i>nusikalstamos veikos aplinkybės</i>, t. y. nurodoma jos padarymo vieta, laikas, būdas, padariniai ir kitos svarbios aplinkybės; 2) <i>įrodymai</i>, kuriais grindžiamos teismo išvados, ir motyvai, kuriais vadovaudamasis teismas atmetė kitus įrodymus; 3) nusikalstamos veikos kvalifikavimo <i>motyvai ir išvados</i>; 4) <i>bausmės</i>, baudžiamąjį poveikio priemonės ar auklėjamojo poveikio <i>priemonės skyrimo motyvai</i>.

Tabelle Nr. 47 zeigt, dass die Termini *Schuldspruch/Verurteilung (apkaltinamasis nuosprendis)* in Österreich, Deutschland und Litauen äquivalent sind: Im Falle der Verurteilung des Angeklagten wird ein Strafurteil verkündet. Der Schuldspruch beinhaltet in allen drei Ländern die Tat, welcher der Angeklagte schuldig befunden worden ist, das Gesetz, das zur Anwendung gebracht worden ist, die Strafe, zu der der Angeklagte verurteilt worden ist.

Tabelle 48: Vergleich der Begriffsmerkmale des Begriffs Begnadigung

AT Begnadigung, Gnadenakt, Gnadenerweis (§ 507 Z 2, 2/1 StPO)	DE Begnadigung (§ 453 Abs. 1 StPO)	LT Malonė (Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas, str. 79)
<p>Der Gnadenakt (auch Gnadenerweis oder Begnadigung genannt) ist eine unmittelbare Äußerung der obersten Staatsgewalt, durch die anstelle des Rechtes die Gnade tritt. (...)</p> <p>Die Gründe für einen individuellen Gnadenakt liegen in besonderen Situationen für einzelne Personen oder Personengruppen, die der Gnade würdig sind. (...)</p> <p>Eine Bedingung kann von Amts wegen, sogar gegen den Willen eines ausschließlich Begünstigten ausgesprochen werden, oder auf Antrag dessen, dem der Gnadenerweis zugute kommen soll, eines Angehörigen, aber auch jeder anderen Person.</p>	<p>Begnadigung ist ein Ermessensakt der Exekutive, mit der rechtskräftige Justizentscheidungen, die mit Nachteilen für den Betroffenen verbunden sind, gemildert oder aufgehoben werden. Sie ergeht (anders als die Amnestie) im Einzelfall und bedarf nicht der Zustimmung des Betroffenen.</p>	<p>1. Nuteistasis gali būti atleistas nuo visos ar dalies bausmės atlikimo, jeigu Respublikos Prezidentas patenkina jo malonės prašymą.</p> <p>2. Respublikos Prezidentas gali patenkinti nuteistojo malonės prašymą ir tuo atveju, jeigu, susitarus su užsienio valstybe, siekiamas užgrąžinti į Lietuvos Respubliką toje užsienio valstybėje esantį Lietuvos Respublikos pilietį, kuris veikdamas Lietuvos Respublikos valstybės interesais užsienio valstybėje yra nuteistas ar jo atžvilgiu vykdomas baudžiamasis persekiojimas.</p> <p>3. Malonės suteikimo tvarką nustato Respublikos Prezidentas.</p>

Aus der Tabelle Nr. 48 ist es ersichtlich, dass die Termini *Begnadigung* (*malonė*) in Österreich und Deutschland äquivalent sind und eine Milderung oder das Aufheben einer Strafe bedeutet.

In der litauischen StPO ist dieser Terminus nicht vorhanden, *malonė* (*Begnadigung*) ist lediglich im Strafgesetzbuch der Republik Litauen festgelegt. Damit bildet dieser Terminus beim Vergleich zu Österreich und Deutschland eine terminologische Lücke in Litauen.

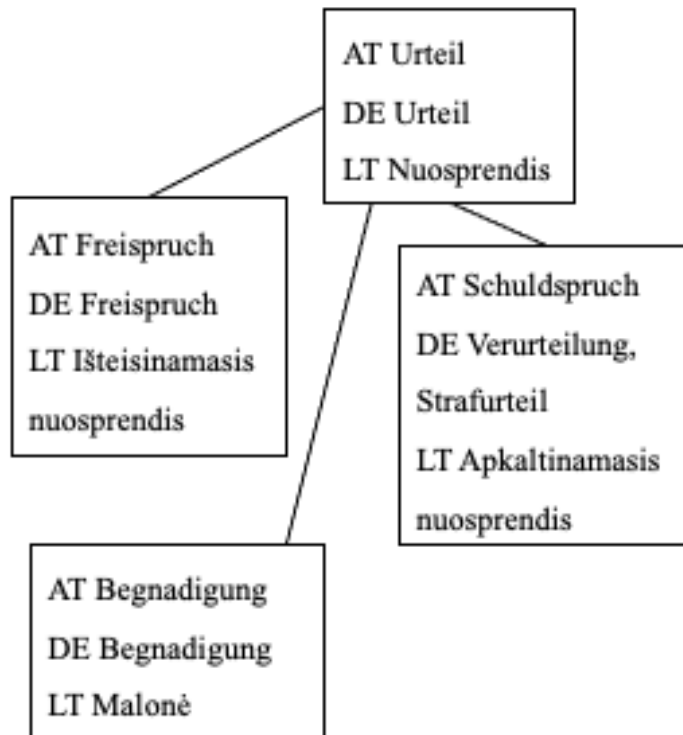


Abb. Nr. 10 „Ergebnis der Hauptverhandlung“

Alle in der Abbildung Nr. 10 angeführten Termini haben ihre Entsprechungen in der jeweiligen Sprache und Rechtsordnung. *Urteil* (*nuosprendis*), *Freispruch* (*išteisinamasis nuosprendis*) und *Begnadigung* (*malonė*) sind in Österreich und Deutschland gleich, die litauischen Termini sind Äquivalente.

8. Übersetzungsrelevante Ergebnisse

Dank der einheitlichen europäischen Rechtlinien sind die Rechtssysteme in den Mitgliedsländern der Europäischen Union Österreich, Deutschland und Litauen näher aneinander gebracht worden, damit einhergehend die Terminologie der Strafprozessordnung ebenso. Da aber die Mitgliedsländer der Europäischen Union über kein gemeinsames Rechtssystem verfügen, sondern weiterhin ihre nationalen Rechtssysteme pflegen, gibt es auch zu beachtende Unterschiede.

Bei den Übersetzungen der Rechtstermini sollte daher zuerst ihr Bedeutungsinhalt in der Ausgangssprache geklärt werden, um sie dann mit den Rechtsbegriffen der jeweils fremden Rechtsordnung vergleichen zu können. Nur durch den Vergleich bzw. die Gegenüberstellung kann eine Entscheidung getroffen werden, welche Übersetzung im Einzelfall am besten geeignet wäre.

Ein Beispiel der Analyse könnten die Termini *Verteidiger* und *Wahlverteidiger*, die im litauischen mit *gynėjas* übersetzt werden, sein:

Im Falle des Terminus *Verteidiger* entstehen keine Schwierigkeiten – der litauische Terminus *gynėjas* ist ein Äquivalent.

Beim Terminus *Wahlverteidiger* ist das Übersetzen problematischer: Der litauische Terminus *gynėjas* weist eine Teiläquivalenz auf. In diesem Fall bieten Goldammer, Jurčys und Plaušinitis ein Erklärungsäquivalent (*įtariamojo pasirinktas gynėjas* des österreichischen/deutschen Terminus *Walverteidiger* an (Y. Goldammer, P. Jurčys und S. Plaušinitis, Wirtschafts- und Rechtswörterbuch, 2018: 517).

Eine ähnliche Situation entsteht mit den Termini *Amtsverteidiger* (*teismo paskirtas, privalomas gynėjas*) und *Verfahrenshilfeverteidiger* (*privalomas gynėjas, valstybės garantuojama teisinė pagalba*). Beide österreichischen und litauischen Termini entsprechen dem deutschen Terminus *Pflichtverteidiger* und werden ins Deutsche übersetzt. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass ein *Amtsverteidiger* (*teismo paskirtas, privalomas gynėjas*) ein vom Gericht beigegebener Verteidiger, dessen Kosten der Beschuldigte zu tragen hat, und ein *Verfahrenshilfeverteidiger* (*privalomas gynėjas, valstybės garantuojama teisinė pagalba*) ein Verteidiger, dessen Kosten staatlich übernommen werden, bedeutet. Den Terminus *Pflichtverteidiger* als Übersetzung in beiden Fällen anzugeben, kann zu grossen Missverständnissen führen. Im Rechtswörterbuch von Creifelds (2019: 1135) wird der *Verfahrenshilfeverteidiger* mit *Prozesskostenhilfe* oder *Verfahrenskostenhilfe* ergänzt.

Im Falle des Nulläquivalents der österreichischen Termini *Privatanklägers*, *Privatbeteiligter* (in Deutschland *Nebenkläger*) oder *Subsidiaranklägers* (im deutschen Recht *Privatankläger*) werden alle drei Termini in der litauischen Strafprozessordnung dem *privatus kaltintojas* gleichgestellt. Somit ergibt sich eine Inklusion. Es entstehen zwei Schwierigkeiten: Einerseits werden im Falle der Inklusion alle drei Begriffe gleich übersetzt, was eine unpräzise Übersetzung darstellt, andererseits existiert seit 2017 das Institut des Privatklägers in der litauischen Strafprozessordnung nicht mehr. Es bedarf also, je nach konkret zu übersetzenden Textes einer erklärenden Umschreibung.

Ein weiteres Beispiel, in dem die zu übersetzenden Begriffe einer besonderen Sorgfalt verlangen, entsteht beim Vergleich der Termini *Kronzeugenregelung* (*specialusis, ypatingasis liudytojas*): In allen drei Ländern ist der Kronzeuge ein Beschuldigter, der über seinen eigenen Tatbeitrag aussagt und darüber hinaus weitere Personen, die bei einer solchen Verabredung oder Vereinigung tätig waren, aufzuforschen hilft. Bei einer Übersetzung zwischen dem österreichischen und deutschen Recht muss dem Übersetzer bewusst sein, dass der Begriff des *Kronzeugen* in Österreich in der StPO, aber auch im Kartellrecht, festgelegt ist. In Deutschland findet dagegen der Terminus vor allem bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität Verwendung. Da die Übersetzung stark an den Fachtext und dessen Fachgebiet gebunden ist, sollte die Übersetzung zwischen dem Österreichischen und Deutschen keine größeren Übersetzungsprobleme darstellen.

Weitreichende Überlegungen und Nachforschungen bedarf hingegen die Übersetzung des Terminus zwischen der österreichischen/deutschen und der litauischen Rechtssprachen:

Y. Goldammer, P. Jurčys und S. Plaušinitis (*Wirtschafts- und Rechtswörterbuch*, 2018: 306) bieten *pagrindinis/svarbiausias liudytojas* als Erklärungsäquivalent für *Kronzeugen*. Diese Übersetzung trifft dann also nicht nur auf die Regelungen der StPO der Republik Litauen zu, in der Kronzeuge als jemand, der durch seine Aussage als Verdächtiger gewisse mildernde Umstände erwirken kann, sondern auch auf das Gesetz des Generalstaatsanwalts vom 9. Januar 2008 zu.

In dem Gesetz wird der Begriff des *Kronzeugen* (*specialusis liudytojas*) für die Benennung eines Verdächtigen, der erstmal als ein Zeuge aussagen soll – mit dem Ziel durch die Aussage genug Beweise den Status des Verdächtigen zu erwirken – festgelegt. Mit dem Wissen, dass dem *Kronzeugen* (*specialusis, ypatingasis liudytojas*) in Litauen zwei Bedeutungen zugeschrieben werden könnten, die in der Übersetzung sogar

terminologisch als „falscher Freund“ bezeichnet werden kann, sollte die Entscheidung des Übersetzers durch das Zusammenspiel sämtlicher relevanten Parameter getroffen werden und ein Erklärungsäquivalent bzw. Sekundärinformationen beinhalten.

Eine Übersetzung des Terminus, der eine terminologische Lücke bildet, verlangt ebenso nach weitreichenden Recherchen. Z. B. der österreichische/deutsche Begriff *Geschworenengericht/Schwurgericht* wird im Wirtschafts- und Rechtswörterbuch (Y. Goldammer, P. Jurčys und S. Plaušinitis, 2018:228) mit *prisiekusiuju teismas* übersetzt.

Die Institution des Geschworenengerichts gibt es aber im litauischen Rechtssystem nicht, es ist also anzunehmen, dass die Übersetzung beeinflusst durch die Länder, in denen Geschworenengerichte auf einer langen Tradition zurückblicken (Frankreich, USA, Großbritannien) entstanden ist.

Die in diesem Abschnitt der Arbeit dargestellten Termini samt Tabellen und Abbildungen mögen dem Leser eine Übersicht und Hilfestellung bei der zukünftigen Übersetzungsarbeit bereiten.

Schlussfolgerungen

In der Arbeit wurden insgesamt 144 Termini der österreichischen, deutschen und litauischen Strafprozessordnung in Bezug auf ihre Äquivalenz untersucht. Die Analyse hat drei Typen der Äquivalenz ergeben:

1) Äquivalenz, 2) Teiläquivalenz, 3) terminologische Lücke.

Der Vergleich der Termini der Strafprozessordnung in Österreich und Deutschland hat 40 Äquivalenz-, 5 Teiläquivalenzfälle, sowie 3 Fälle, in denen eine terminologische Lücke festgestellt wurde, ergeben. Beim Vergleich der Termini der Strafprozessordnung in Österreich und Litauen wurden 32 Fälle der Äquivalenz, 8 Fälle der Teiläquivalenz und 8 Fälle der terminologischen Lücke ermittelt.

Zwischen Deutschland und Litauen wurden 30 Äquivalenzfälle, 9 Fälle der Teiläquivalenz sowie 9 Fälle der terminologischen Lücke festgestellt.

Die große Zahl der Äquivalenzfälle liegt an der durch die Europäische Union hervorgerufene Anpassung der Rechtssysteme.

In dieser Arbeit festgestellte nicht äquivalente Termini wurden entweder den Fällen der Teiläquivalenz oder der terminologischen Lücke zugeordnet. Die Teiläquivalenz wurde festgestellt, soweit die inhaltliche Übereinstimmung der Begriffe als 'groß' eingestuft wurde, die Termini jedoch auch Unterschiede in ihren Merkmalen aufwiesen (*Verteidiger/gynėjas*: In Österreich, Deutschland und Litauen ist als Verteidiger ein Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter zugelassen. Der Unterschied entsteht dadurch, dass in Österreich als Verteidiger auch ein Lehrender an der inländischen Universität oder ein Notar zugelassen ist. In Deutschland ist ebenso erlaubt, von einem Lehrenden an der inländischen Universität vertreten zu werden, hingegen in Litauen – nicht; *Wahlverteidiger/gynėjas*: In der litauischen StPO ist ein *Wahlverteidiger* unter dem Begriff *gynėjas* zu finden, lediglich die Definition im Gesetz lässt erkennen, dass es sich um ein Verteidiger, den ein Verdächtiger, Beschuldigter oder Verurteilter selbst für die rechtliche Vertretung aussuchen darf, handelt; *Staatsanwaltschaft/prokuratūra*: In Österreich wird die Staatsanwaltschaft bei Privatdelikten nur dann tätig, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, in Litauen muss sie dagegen – da es keine Privatanklage/Subsidiaranklage gibt – in jedem Fall tätig werden; *kontradiktorische Vernehmung/apklausa*: Wird in der litauischen StPO nicht definiert, lediglich im Gesetz über die Vernehmung sind Informationen über 'schonendere' Weise der Vernehmung zu

finden; *Fahndung/paieška, sekimas, ieškojimas*: In Litauen ist die *Fahndung* in verschiedenen Gesetzen der StPO als *Personenfahndung* und *Durchsuchung* geregelt. In Österreich und Deutschland wird der Terminus für beide Begriffe verwendet; u. a.).

Beim Vergleich der Termini der österreichischen, deutschen und litauischen Strafprozessordnung wurden wenige nicht äquivalenten Termini, bzw. Termini, die eine terminologische Lücke aufweisen, festgestellt:

Eine terminologische Lücke ist entweder durch einen noch nicht vorhandenen Terminus (*Schöffengericht – tarėjai*) oder einen nicht mehr existierenden Terminus (*Privatankläger – privatus kaltintojas*) entstanden. Da das Thema der Arbeit der Vergleich der Termini der österreichischen, deutschen und litauischen StPO ist, wurde eine terminologische Lücke auch in Fällen festgestellt, in denen ein Terminus zwar in dem zu vergleichenden Rechtssystem existiert, jedoch nicht in der jeweiligen StPO (sondern z.B. im Strafgesetzbuch) festgelegt worden ist (*Diversion – baudžiamojo persekiojimo atsisakymas, baudžiamojo poveikio priemonių skyrimas*: Definition wurde der österreichischen und deutschen StPO, die Definition in Litauen- dem Strafgesetzbuch entnommen); *Begnadigung – malonė*: *In der österreichischen und deutschen StPO ist die Definition vorhanden, nicht aber in der litauischen StPO – lediglich im Strafgesetzbuch der Republik Litauen*). Auch in den Fällen, in denen der Terminus in einem Rechtssystem nicht existiert, seine Benennung aber in einem Wörterbuch, Sachlexika oder einer Enzyklopädie vorhanden ist, wurde in dieser Arbeit eine terminologische Lücke festgestellt (*Geschworenengericht/Schwurgericht – prisiekusiujų teismas*: Die litauische Benennung wurde der *Visuotinė lietuvių enciklopedija* (der litauischen Enzyklopädie) entnommen und bezieht sich dort auf historische Entwicklung der Geschworenengerichte verschiedener Länder).

Innerhalb der untersuchten nicht äquivalenten Strafprozessordnungstermini Österreichs, Deutschlands und Litauen wurden vor allem Lehnübersetzungen (*Privatkläger – privatus kaltintojas; Geschworenengericht – prisiekusiujų teismas*) festgestellt. Die Übersetzungen könnten durch Sekundärinformationen und Anmerkungen ergänzt werden.

Santrauka

Šio darbo tema – „Baudžiamojo proceso kodeksas. Terminologijos palyginimas. Austrija, Vokietija, Lietuva.“

Austrijos Respubliką ir Vokietijos Federacinę Respubliką sieja ilgalaikiai istoriniai ryšiai, abi šalys yra Europos Sąjungos narės. Todėl nenuostabu, jog ir teisės terminija skiriasi nežymiai. Vis dėlto, ir nedideli skirtumai gali būti esminiai – gretinant šalių teises sistemas ir jų teisės terminiją, šiame darbe siekiama nustatyti jų ekvivalentiškumo tipus, išsiaiškinti atitikmenis.

Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas nuo savo galiojimo pradžios, t.y. nuo 2003-ųjų, buvo tobulinamas ne kartą, atsižvelgiant į šiuolaikinės visuomenės vystymosi reikalavimus ir tendencijas, tarptautines teisės normas, kitų valstybių patirtį.

Nors nuo 2004-ųjų metų, kuomet Lietuva tapo Europos Sąjungos nare, praėjo daugiau nei penkiolika metų, vis dar atsiranda nesusipratimų aiškinantis tam tikrus terminus, jų reikšmę.

Darbe nagrinėjami Austrijos, Vokietijos ir Lietuvos baudžiamojo proceso kodekso terminai, jų ekvivalentiškumo tipai ir galimi atitikmenys. Analizuojant trijų teisės sistemų terminus remiamasi Arntzo, Pichto, Mayerio ir Schmitzo terminologiniais darbais.

Norint išsiaiškinti baudžiamojo proceso kodekso terminų akvivalentiškumą tarp Austrijos, Vokietijos ir Lietuvos buvo lyginamos šių šalių baudžiamojo proceso kodekso sistemos, o vėliau atskirų terminų požymiai.

Šio darbo metu surinktų ir palygintų minėtų terminų analizė leidžia teigti, kad dauguma baudžiamojo proceso kodekso terminų tarp visų trijų šalių yra akvivalentiški. Likusieji terminai priklauso dalinėms sąvokoms arba neekvivalentiškos leksikos tipui.

Literaturverzeichnis

Arntz, Reiner / Picht, Heribert / Schmitz, Klaus-Dirk. D. 2014. *Einführung in die Terminologearbeit*. 7. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Arntz Reiner. / Picht Heribert. 1989. *Einführung in die Terminologearbeit*. Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag.

Arntz Reiner / Sandrini Peter / Benjamins John (Hrsg.). 2007. *Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich*. In: *Indeterminacy in Terminology and LSP*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Bundesministerium für Inneres Österreich.
https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2007/11_12/files/laiengerichtsbarkeit.pdf (Letzter Zugriff: 05.03.2021).

de Groot Gerard- René. 1996. *Zweisprachige juristische Wörterbücher*. In: Sandrini Peter., Kalverkämper Hartwig. (Hrsg.). 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr.

Dölling Dieter, Duttge Gunnar, König Stefan, Rössner Dieter (Hrsg.), 2017. *Gesamtes Strafrecht. StGB, StPO, Nebengesetze. Nomos Kommentar. 4. Auflage*. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Drewer Petra, Schmitz Klaus- Dirk, 2017. *Terminologiemanagement. Grundlagen- Methoden- Werkzeuge*. Berlin, Heidelberg: Springer Vieweg.

Europäische Menschenrechtskonvention:

<https://www.menschenrechtskonvention.eu/recht-auf-ein-faires-straftverfahren-9325/>

Fabrizy Ernst Eugen, 2016. *Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen*. 12. Neu bearbeitete Auflage. Wien: MANZ'sche Verlags – und Universitätsbuchhandlung.

Fabrizy Ernst Eugen, 2008. *Strafprozessordnung und wichtige Nebengesetze*. 10. völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Manz'sche Verlags – und Universitätsbuchhandlung.

Kramer Bernhard, 1997. *Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren*. 3. Auflage. Stuttgart, Berlin, Köln: W. Kohlhammer.

Kadric Mira, 2019. *Gerichts- und Behördendolmetschen. Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven*. Wien: Facultas.

Lehmke Julius, Krehl Christoph, Julius Karl- Peter, Kurth Hans- Joachim, Rautenberg Erardo Cristoforo, Temming Dieter, 1997. *Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung*. Heidelberg: C. F. Müller Verlag.

Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas:

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str166#>; letzter Zugriff: 5.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str11>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str255>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str255>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str173>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str170>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str2>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str172>; letzter Zugriff: 8.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str242>; letzter Zugriff: 10.03.2021

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str301>; letzter Zugriff: 10.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str9>; letzter Zugriff: 10.03.2021

<http://www.teise.pro/index.php/2019/09/16/teiseju-bendruomenei-apsvarstyti-pateikti-tareju-istatymo-ir-su-juo-susijusiu-istatymu-projektai/>; letzter Zugriff: 10.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str21>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str17>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str50>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str51>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/277318:str1>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<https://www.prokuraturos.lt/lt/veiklos-sritys/naudziamasis-persekiojimas/53>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalActPrint/lt?jfwid=oo0gv2v4&actualEditionId=cuToMcuQU&documentId=TAIS.418&category=TAD>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str34>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str28>; Letzter Besuch: 21.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/277318:str1>; Letzter Besuch: 31.03.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str34>; Letzter Besuch: 02.04.2021

https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st18-18#_ftn26; Letzter Besuch: 02.04.2021

<https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAP/a6bc1702e11811e9a85be81119c7a8fa?positionInSearchResults=4&searchModelUUID=e1e9e926-8f3e-4b55-be11-daed2e089101>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str301>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str78>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str80>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str22>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/77554:str192>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str183>; Letzter Besuch: 06.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str156>; Letzter Besuch: 08.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str160>; Letzter Besuch: 08.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str159>; Letzter Besuch: 09.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str142>; Letzter Besuch: 09.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str145>; Letzter Besuch: 09.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str140>; Letzter Besuch: 09.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str122>; Letzter Besuch: 09.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str122>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str123>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str121>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str122>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str166>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str140>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/66150:str238>; Letzter Besuch: 11.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str164>; Letzter Besuch: 12.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str172>; Letzter Besuch: 12.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str218>; Letzter Besuch: 12.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str165>; Letzter Besuch: 12.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str212>; Letzter Besuch: 13.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str20>; Letzter Besuch: 24.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str212>; Letzter Besuch: 24.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str82>; Letzter Besuch: 14.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str42>; Letzter Besuch: 14.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str23>; Letzter Besuch: 14.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str167>; Letzter Besuch: 15.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str242>; Letzter Besuch: 16.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str272>; Letzter Besuch: 18.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str279>; Letzter Besuch: 18.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str271>; Letzter Besuch: 18.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str292>; Letzter Besuch: 18.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str293>; Letzter Besuch: 18.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str303>; Letzter Besuch: 18.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str303>; Letzter Besuch: 19.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/10708:str305>; Letzter Besuch: 19.04.2021

<http://www.infolex.lt/ta/66150:str79>; Letzter Besuch: 19.04.2021

Roitner Florian, 2019. *Übersetzungshilfe im Strafverfahren*. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Sandrini Peter, 1996. *Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver, begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: Internationales Institut für Terminologieforschung.

Sandrini Peter, 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*.

Sandrini Peter (Hrsg.), 1999. *Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht*. In: *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnungen und Sprache*. Tübingen: Narr.

Sandrini Peter, 2004. *Transnationale interlinguale Rechtskommunikation: Translation als Wissenstransfer*. In: *Rechtssprache Europas. Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*. Müller F., Burr I. (Hrsg.), Berlin: Duncker & Humblot.

(https://www.researchgate.net/publication/258106408_Transnationale_interlinguale_Rechtskommunikation_Translation_als_Wissenstransfer)

Sandrini Peter, 2012. *Terminologische Eindeutigkeit im Recht und regionale Minderheitensprachen*.

https://www.academia.edu/3764268/Terminologische_Eindeutigkeit_im_Recht_und_Regionale_Minderheitensprachen

Stolze, Radegundis. 1999. *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*. In: Sandrini, Peter / Kalverkämper, Hartwig (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr.

Thormann Isabelle, Hausbrandt Jana, 2016. *Rechtssprache. Klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen*. Berlin: BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft.

Wessely, Wolfgang. 2005. *Strafprozessrecht*. 3. aktualisierte Auflage. Wien: Lexis Nexis.

Wissik Tanja, Kalverkämper Hartwig (Hrsg.), 2014. *Terminologische Variation in der Rechts- und Verwaltungssprache. Deutschland – Österreich – Schweiz*. Berlin: Frank & Timme Verlag für wissenschaftliche Literatur.

Šarkevič Sandra, 1994. *Das Übersetzen normativer Rechtstexte*. In: Sandrini Peter, Kalverkämper Hartwig (Hrsg.), 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr.

Quellenverzeichnis

Creifelds Carl, Weber Klaus. 2019. *Rechtswörterbuch*. 23. neu bearbeitete Auflage. München: Beck.

Fabrizy Ernst Eugen, 2016. *Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen*. 12. Neu bearbeitete Auflage. Wien: MANZ'sche Verlags – und Universitätsbuchhandlung.

Fabrizy Ernst Eugen, 2008. *Strafprozessordnung und wichtige Nebengesetze*. 10. Völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Manz'sche Verlags – und Universitätsbuchhandlung.

Jeschek Hans- Heinrich (Hrsg.), 1998. *Strafgesetzbuch*, 32. Auflage. München: Beck.

Kramer Bernhard, 1997. *Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts. Ermittlung und Verfahren*. 3. Auflage. Stuttgart, Berlin, Köln: W. Kohlhammer.

Goldammer Yvonne, Jurčys Paulius, Plaušinitis Sigitas, 2018. *Vokiečių – lietuvių, lietuvių – vokiečių kalbų verslo ir teisės žodynas. Deutsch –Litauisches, Litauisch –Deutsches Wirtschafts - und Rechtswörterbuch*. Vilnius: Žuvėdra.

Köbler Gerhard, 2018. *Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung*. 17. neubearbeitete Auflage. München: Franz Vahlen.

Lietuvos Respublikos baudžiamasis kodeksas, oficialaus dokumento tekstas su pakeitimais ir papildymais iki 2017 m. lapkričio 6 d. Vilnius: Saulelė.

Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodeksas.

<https://www.infolex.lt/ta/10708:str169> (letzter Zugriff: 7.03.2021)

Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas.

(https://www.infolex.lt/portal/start_ta.asp?act=doc&fr=pop&doc=77554&title=LR%20civilinio%20procesas%20kodeksas; letzter Zugriff: 24.02.2021)

Lietuvos Respublikos įstatymas „Dėl Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodekso patvirtinimo. (<https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.111555>; letzter Zugriff: 24.02.2021)

Lietuvos Respublikos bausmių vykdymo kodeksas.

(https://www.infolex.lt/portal/start_ta.asp?act=doc&fr=pop&doc=43563&title=LR%20bausmi%F8%20vykdymo%20kodeksas; letzter Zugriff: 24.02.2021)

Muhr Rudolph, (Hrsg.), Peinhopf Marlene, 2015. *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich – Deutschland.* Frankfurt am Main: Peter Lang.

Seiler Stefan, 2018. *Strafprozessrecht.* 17. Überarbeitete Auflage. Wien: Facultas.

Internetquellen:

<http://iate.europa.eu>; European Union Terminology.

<http://e-seimas.lrs.lt>

<http://e-justice.europa.eu>; Europäisches Justizportal.

<https://www.prokuraturos.lt>; Lietuvos Respublikos prokuratūra.

<http://www.teismai.lt>; Lietuvos teismai.

<https://www.infolex.lt>

Lietuvos Respublikos civilinio proceso kodeksas.

(https://www.infolex.lt/portal/start_ta.asp?act=doc&fr=pop&doc=77554&title=LR%20civilinio%20proceso%20kodeksas)

Lietuvos Respublikos įstatymas „Dėl Lietuvos Respublikos baudžiamojo proceso kodekso patvirtinimo. (<https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.111555>)

Lietuvos Respublikos bausmių vykdymo kodeksas.

(https://www.infolex.lt/portal/start_ta.asp?act=doc&fr=pop&doc=43563&title=LR%20bausmi%F8%20vykdymo%20kodeksas)

Visuotinė lietuvių enciklopedija.

<https://www.vle.lt/straipsnis/prisiekusiuju-teismas/> (Letzter Zugriff: 19.05.2021)

Muhr Rudolph (Hrsg.), Peinhopf Marlene, 2015. *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich – Deutschland.* Frankfurt am Main: Peter Lang.

Wörterbuch der Begriffe der Strafprozessordnung

Österreichisches Deutsch – bundesdeutsches Deutsch- Litauisch

Amtsverteidiger, *m* – Pflichtverteidiger, *m* - teismo paskirtas, privalomas gynėjas

Anklage, *f* – Anklage, *f* - valstybinis kaltinimas

Anklageschrift, *f* – Anklageschrift, *f* - kaltinamasis aktas

Anzeige, *f* – Strafanzeige, *f* - pranešimas apie nusikaltimą

Begnadigung, *f*, Gnadenakt, *m*, Gnadenerweis, *m* – Begandigung, *f* - malonė

Beschlagnahme, *f* – Beschlagnahme, *f* - konfiskavimas, konfiskacija, poėmis

Beschuldigter, *m* – Beschuldiger, *m*, Angeschuldigter, *m*, Angeklagter, *m* - kaltinamasis

Beweisaufnahme, *f* – Sachverhaltsaufklärung, *f* - įrodymų rinkimas, įrodymai

Beweisverfahren, *n* – Beweisverfahren, *n* - įrodymų tyrimas

Diversion, *f* - Diversion, *f*, Absehen, *n*, von der Verfolgung bei Geringfügigkeit- baudžiamojo persekiojimo atsisakymas, baudžiamojo poveikio priemonių skyrimas

Einstellung, *f* – Einstellung, *f* - nutraukimas

Ermittlungsverfahren, *n* - Ermittlungsverfahren, *n*, Vorverfahren, *n* - ikiteisminis tyrimas

Fahndung, *f* – Fahndung, *f* - paieška, sekimas, ieškojimas

Festnahme, *f* – Festnahme, *f* - sulaikymas

Fluchtgefahr, *f* – Fluchtgefahr, *f* - pabėgimo pavojus

Freie Beweiswürdigung, *f* – Grundsatz, *m*, der freien richterlichen Beweiswürdigung-įrodymų vertinimas

Freispruch, *m* – Freispruch, *m* - išteisinamasis nuosprendis

Gelindere Mittel, *f* – Aussetzung, *f*, des Vollzugs des Haftbefehls- švelnesnės kardomosios priemonės

Geschworenengericht, *n* – Schwurgericht, *n* - prisiekusiųjų teismas

Haftverhandlung, *f* – Haftprüfung, *f* - kardomojo įkalinimo, suėmimo pagrįstumo patikrinimas

Hauptverhandlung, *f* – Hauptverhandlung, *f* - bylos nagrinėjimas iš esmės

Identitätsfeststellung, *f* – Identitätsfeststellung, *f* - asmens tapatybės nustatymas

Kontradiktorische Vernehmung, *f* - Kontradiktorische Vernehmung, *f* - apklausa

Kriminalpolizei, *f* – Kriminalpolizei, *f* - kriminalinė policija

Kronzeugenregelung, *f* – Kronzeugenregelung, *f* - ypatingasis, specialusis liudytojas

Observation, *f* – Observation, *f* - slaptas asmenų sekimas

Opfer, *n* – Opfer, *n* - nukentėjusysis

Plädoyer, *n*, Schlussvortrag, *m*, - Schlussvortrag, *m*, Recht, *n*, des letzten Wortes- baigiamosios kalbos

Privatankläger, *m* – Privatankläger, *m* - privatus kaltintojas

Privatbeteiligter, *m* – Nebenkläger, *m* - privatus kaltintojas

Staatsanwaltschaft, *f* – Staatsanwaltschaft, *f* - prokuratūra

Strafantrag, *m* – Strafantrag, *m* - pareiškimas, skundas, reikalavimas dėl bylos iškėlimo

Subsidiarankläger, *m* – Privatankläger, *m* - privatus kaltintojas, nukentėjusysis

Scheingeschäft, *n* – Scheingeschäft, *n* - nusikalstamą veiką imituojantys veiksmai

Schöffengericht, *n* – Schöffengericht, *n* - tarėjai

Schuldspruch, *m* - Verurteilung, *f*, Strafurteil, *n* - apkaltinamasis nuosprendis

Tatbegehungsfahr, *f* - Tatbegehungsfahr, *f*, Wiederholungsfahr, *f* - pakartotinio teisių pažeidimo pavojus

Untersuchungshaft, *f* – Untersuchungshaft, *f* - kardomasis kalinimas, suėmimas

Urteil, *n* – Urteil, *n* - nuosprendis

Verdächtiger, *m* – Verdächtiger, *m* - įtariamasis

Verdunkelungsgefahr, *f* – Verdunkelungsgefahr, *f* - pavojus, kad bus trukdoma tyrimui

Verfahrenshilfeverteidiger, *m* – Pflichtverteidiger, *m* - privalomas gynėjas, valstybės garantuojama teisinė pagalba

Vernehmung, *f* – Vernehmung, *f* - apklausa

Verteidiger, *m* – Verteidiger, *m* - gynėjas

Wahlverteidiger, *m* – Wahlverteidiger, *m* - gynėjas

Zeuge, *m* – Zeuge, *m* - liudytojas

Zwangmaßnahmen, *pl* - Zwangsmaßnahmen, *pl*, Zwangsmittel, *pl* - prievartos priemonės